



Förderungsbericht 2021

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ♦ Förderungsbericht 2021 gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013 der Bundesregierung (III-834 d. B.)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Gesamtübersicht	9
3	Direkte Förderungen des Bundes	11
3.1	Entwicklung nach Untergliederungen.....	14
3.2	Entwicklung nach Aufgabenbereichen	23
3.3	Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger	24
3.4	Abwicklungskosten externer Rechtsträger.....	26
4	Indirekte Förderungen	29
4.1	Gesamtvolumen der indirekten Förderungen.....	29
4.2	Anzahl und Vollständigkeit der ausgewiesenen indirekten Förderungen	31
4.3	Fördervolumen nach gesetzlicher Grundlage und Empfängergruppe.....	33
4.4	Indirekte Förderungen in der COVID-19-Krise	38
4.5	Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank.....	44
4.6	Indirekte Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	45
5	Klimarelevanz von Förderungen	46
5.1	Bewertung der Klimarelevanz von Förderungen.....	47
5.2	Aktuelle Ansätze in Österreich.....	48
5.3	Klimabezogene Darstellungen im Förderungsbericht	51
6	Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im internationalen Vergleich.....	52
6.1	Darstellung der Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.....	52



6.2	Förderungen gemäß VGR-Systematik auf Ebene der Gebietskörperschaften	55
6.3	Förderungen gemäß VGR-Systematik im Zeitverlauf.....	58
6.4	Förderungen gemäß VGR-Systematik im internationalen Vergleich.....	60
7	Transparenzdatenbank.....	63
7.1	Konzeption der Transparenzdatenbank	63
7.2	Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz.....	65
7.3	Umsetzung der Transparenzdatenbank auf Länder- und Gemeindeebene	66
7.4	Leistungs-/Förderungsangebote in der Transparenzdatenbank.....	67
7.4.1	Förderungsangebote nach Ressorts und Ländern	68
7.4.2	Förderungsangebote nach einheitlichen Leistungskategorien	70
7.5	Auszahlungen des Bundes für 2021 nach Leistungskategorien und COFOG-Gliederung.....	71
7.6	Abbildung der COVID-19-Förderungen in der Transparenzdatenbank	74
7.7	Nutzung der Transparenzdatenbank zur Effizienzsteigerung.....	76
8	Weiterentwicklung des Förderungsberichts.....	78
Anhang 1		80
Anhang 2		82
Abkürzungsverzeichnis		85
Tabellen- und Grafikverzeichnis		88



1 Zusammenfassung

Das Gesamtvolumen der direkten und indirekten Förderungen des Bundes belief sich im Jahr 2021 auf rd. 41,25 Mrd. EUR. Die ausgewiesenen Förderungen waren damit um 4,15 Mrd. EUR höher als 2020. Bei den direkten Förderungen iHv 20,87 Mrd. EUR resultierte der Anstieg v. a. aus höheren Zahlungen an die COFAG für COVID-19-Hilfsmaßnahmen. Bei den indirekten Förderungen iHv 20,38 Mrd. EUR war der Anstieg vor allem auf die temporäre Umsatzsteuersenkung und die Entlastung niedriger Einkommen im Zuge der Ökosozialen Steuerreform zurückzuführen.

Neben den direkten und indirekten Förderungen des Bundes, enthält der Förderungsbericht auch Darstellungen gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und gemäß der Transparenzdatenbank (TDB). Aufgrund der unterschiedlichen Förderungsbegriffe sowie divergierender sektoraler Abgrenzungen, Quellen und Erhebungsmethoden kommt es zu stark differierenden Zahlenangaben über das Volumen der staatlichen Förderungen. Die Förderungen des Bundessektors an gemäß den VGR-Daten beliefen sich auf 24,90 Mrd. EUR (davon 18,29 Mrd. EUR Unternehmensförderungen). In der TDB waren im Jahr 2021 Auszahlungen für Förderungen des Bundes iHv rd. 26,37 Mrd. EUR erfasst (23,76 Mrd. EUR in einer bereinigten Darstellung).

Direkte Bundesförderungen

Die Entwicklung der direkten Förderungen des Bundes war im **Jahr 2021**, wie bereits im Jahr 2020, maßgeblich durch die Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise geprägt. Die direkten Förderungen des Bundes stiegen im Jahr 2021 um 2,99 Mrd. EUR bzw. 16,7 % auf 20,87 Mrd. EUR an. Im Bereich der COVID-19-Hilfen wurden höhere Zahlungen insbesondere an die COFAG geleistet, während es etwa bei den Kurzarbeitsbeihilfen zu einem merklichen Rückgang kam. Auch die übrigen direkten Förderungen des Bundes verzeichneten einen deutlichen Anstieg um 0,88 Mrd. EUR bzw. 13,9 %, der u. a. auf die Zahlungen für die Investitionsprämie und für die aktive Arbeitsmarktpolitik zurückzuführen war.

Der **BVA 2022** sieht gegenüber dem Erfolg 2021 mit 18,18 Mrd. EUR um 2,69 Mrd. EUR bzw. 12,9 % niedrigere direkte Förderungen des Bundes vor. Dabei wird der Rückgang durch deutlich unter dem Erfolg 2021 veranschlagte COVID-19-Förderungen (-10,60 Mrd. EUR) vor allem durch die neu hinzugekommenen Zahlungen für den Klima- und Anti-Teuerungsbonus (+4,05 Mrd. EUR) gedämpft, der aus Sicht des



Budgetdienstes jedoch nicht unter den Förderungsbegriff gemäß Bundeshaushaltsgesetz fällt. Auch die für den Energiekostenausgleich und den Energiekostenzuschuss I veranschlagten Zahlungen erhöhen die Förderungen. Bei den verbleibenden „regulären“ direkten Bundesförderungen ist im BVA 2022 ein kräftiger Anstieg um 2,91 Mrd. EUR bzw. 40,1 % veranschlagt, der u. a. aus Steigerungen bei der Investitionsprämie, den Umweltförderungen, den Förderungen im Bereich der emissionsfreien und aktiven Mobilität sowie bei der Forschungsförderung resultiert.

Im **BVA 2023** sollen die direkten Förderungen des Bundes anhand vorläufiger Daten mit 18,09 Mrd. EUR weitgehend auf dem Niveau des BVA 2022 bleiben. Zu einem Rückgang kommt es bei den COVID-19-Förderungen (-1,67 Mrd. EUR) und durch den Entfall des Anti-Teuerungsbonus (-2,80 Mrd. EUR). Von den im BVA 2023 veranschlagten Auszahlungen für temporäre Maßnahmen im Rahmen der Energiekrise werden insgesamt 3,33 Mrd. EUR den direkten Förderungen zugerechnet (u. a. Teil Stromkostenzuschuss, Energiekostenzuschuss I). Die übrigen direkten Förderungen sind im BVA 2023 um 1,90 Mrd. EUR höher budgetiert als im BVA 2022 (u. a. Umweltförderungen, Investitionsprämie).

Im Jahr 2021 wurden direkten Bundesförderungen iHv 8,93 Mrd. EUR durch **externe Förderungsstellen** in deren **Namen** und auf deren **Rechnung** vergeben. Davon entfielen mit 7,70 Mrd. EUR rd. 86 % auf Zahlungen an die COFAG. Weitere externe Förderungsstellen sind etwa die Austrian Development Agency (ADA), die Bundes-Sport GmbH (BSG), der Ausgleichstaxfonds (ATF), die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und der Klima- und Energiefonds (KLI.EN). Im BVA 2023 sind die Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger mit 5,07 Mrd. EUR veranschlagt, wobei dem Rückgang bei der COFAG neu hinzugekommene Zahlungen an die Energieversorger im Rahmen der Energiekrise gegenüberstehen. Außerdem enthält der Förderungsbericht Angaben zu den **Abwicklungskosten der externen Rechtsträger** für die Förderungen aus Bundesmitteln. Diese Abwicklungskosten, die nicht unter den Förderungsbegriff fallen, betrugen im Jahr 2021 insgesamt 194 Mio. EUR und sollen bis 2023 auf 228 Mio. EUR ansteigen.

Indirekte Förderungen

Im Förderungsbericht wurden für das Jahr 2021 insgesamt 71 indirekte Förderungen mit einem **Fördervolumen** von rd. 20,38 Mrd. EUR (5,0 % des BIP) ausgewiesen. Das größte Förderungsvolumen resultierte aus den ermäßigten Umsatzsteuersätzen (ins-



gesamt 6,5 Mrd. EUR), den Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes (2,61 Mrd. EUR) und dem Familienbonus (1,60 Mrd. EUR). Darin rd. 28 % der ausgewiesenen indirekten Förderungen nicht quantifiziert wurden, ist das Gesamtförderungsvolumen jedoch nur bedingt aussagekräftig. Entsprechend der Aufteilung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich entfielen etwa zwei Drittel des Einnahmenentfalls auf den Bund.

Der **Anstieg des indirekten Fördervolumens** gegenüber 2020 um 1,16 Mrd. EUR bzw. 6,0 % resultiert zu einem erheblichen Teil aus der im Zuge der Ökosozialen Steuerreform (ÖSSR) beschlossenen und ab 2021 wirksamen Entlastung niedriger Einkommen und aus der temporären Senkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes im Bereich Gastronomie und Hotellerie, die 2021 ganzjährig und 2020 nur halbjährig zur Anwendung kam.

Bei einigen wesentlichen indirekten Förderungen (z. B. ermäßigter Umsatzsteuersatz, Familienbonus, Gruppenbesteuerung) weicht der ausgewiesene Einnahmeentfall im vorliegenden Förderungsbericht 2021 deutlich von vorangegangenen Förderungsberichten ab, ohne dass dies näher begründet wird.

Zur Bewältigung der **COVID-19-Krise** wurden eine Reihe befristeter und unbefristeter steuerlicher Maßnahmen beschlossen, die im Förderungsbericht des BMF gesondert dargestellt werden. Bei einem Teil dieser Maßnahmen handelt es sich um indirekte Förderungen, deren finanzielle Auswirkungen allerdings nur teilweise im vom BMF ausgewiesenen Gesamtförderungsvolumen enthalten sind. Aus Sicht des Budgetdienstes sollten zumindest die unbefristeten steuerlichen Maßnahmen mit Fördercharakter nicht mehr gesondert dargestellt werden, sondern in die reguläre Berichterstattung aufgenommen werden.

Transparenzdatenbank

Die Bundesdienststellen melden ihre Leistungs-/Förderungsangebote sowie ihre Einzelförderungen seit 1. Jänner 2013 an die Transparenzdatenbank. Die Auszahlungen des Bundes im Jahr 2021 betrugen insgesamt rd. 26,4 Mrd. EUR und waren damit um 5,5 Mrd. EUR höher als die direkten Förderungen des Bundes, weil z. B. auch Zahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG und die ÖBB-Personenverkehr AG, die Tarifförderung gem. Ökostromgesetz und die Leistungen zu Schüler- und Lehrlingsfreifahrten mitumfasst waren. Von den im Förderungsbericht 2021 ausgewiesenen 2.837 Leistungsangeboten sind 773 oder 27,2 % dem Bund und 2.064 oder 72,8 % den Ländern zuzurechnen. Förderungen von Gemeinden werden derzeit nur in



Ausnahmefällen erfasst (seit 2021: Gratkorn, Graz und Villach) und jene von SV-Trägern werden nicht aufgenommen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Förderungsangebote beim Bund erneut um 106 Förderungen gestiegen, vor allem aufgrund von COVID-Förderungen. Datenbereinigungen bei den Ländern haben 2020 noch zu einer Reduktion um insgesamt 313 Förderungsangebote geführt, allerdings sind diese im Jahr 2021 wieder deutlich um 292 angestiegen.

Um das Potenzial der TDB zu aktivieren und die Nutzungsmöglichkeiten auszuweiten wurden zuletzt mehrere Novellen zum Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) vom Nationalrat beschlossen bzw. sind in Beratung. So wurden die Einmeldung von Einzelleistungen bereits mit der Leistungszusage, die Aufnahme von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden als Leistungsempfänger, die Abbildung der Zahlungen aus der RRF sowie die personenbezogene Veröffentlichung bestimmter COVID-19-Leistungen des Bundes im Transparenzportal. Die zuletzt vorgelegte Regierungsvorlage sieht auch die personenbezogene Veröffentlichung von Energieleistungen des Bundes analog zu den COVID-19-Leistungen.

Die TDB hat grundsätzlich das Potenzial, einen Überblick über die heterogene Förderungslandschaft des Bundes und der Länder zu geben und damit eine wichtige Grundlage für eine effizientere Gestaltung des Förderwesens zu liefern. Die Nutzungsmöglichkeiten sind jedoch aufgrund noch unvollständiger Befüllung durch die Länder, weitgehend fehlender Gemeindedaten und den schwierigen Abgleich mit den Haushaltsdaten zur Sicherung der Vollständigkeit und Datenqualität weiterhin eingeschränkt.

Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und internationaler Vergleich

Förderungen können auch anhand der Systematik der VGR dargestellt werden, wobei zwischen Unternehmensförderungen (Subventionen und Vermögenstransfers) und VGR-Subventionen i.w.S. unterschieden wird, die auch die sonstigen laufenden Transfers an private Organisationen ohne Erwerbscharakter umfassen. Auf gesamtsstaatlicher Ebene waren die **VGR-Subventionen i.w.S.** im Jahr 2021 mit 34,27 Mrd. EUR auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2020 (34,16 Mrd. EUR). Unter den enger gefassten Begriff der **Unternehmensförderungen** entfielen im Jahr 2021 Ausgaben iHv 21,76 Mrd. EUR. Gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 stiegen die VGR-Subventionen i.w.S. um 14,93 Mrd. EUR an. Die COVID-19-Maßnahmen betrafen dabei insbesondere die Unternehmensförderungen (v. a. COFAG-Hilfen, Kurzarbeit).



Im **internationalen Vergleich** wies Österreich vor Beginn der COVID-19-Krise im Jahr 2019 mit einer Quote von 4,9 % des BIP die sechsthöchsten VGR-Subventionen i.w.S. auf. Betrachtet man den Anstieg in den Jahren 2020 und 2021, so stiegen die VGR-Subventionen i.w.S. in Österreich in Relation zum BIP 2019 um 7,5 %-Punkte an. Damit verzeichnete Österreich nach Griechenland (11,9 % des BIP 2019) und Malta (9,1 % des BIP 2019) den dritthöchsten Anstieg unter den EU-Mitgliedstaaten. Am niedrigsten war der kumulierte Anstieg der VGR-Subventionen i.w.S. in den beiden Jahren in Luxemburg, Finnland und Zypern.

Klimarelevanz von Förderungen

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Klimawirkungen von Budgetpositionen bzw. von Förderungen sind in Österreich mehrere Instrumente im Einsatz oder werden aktuell entwickelt. Diese sind derzeit noch kaum mit dem Förderungsbericht verknüpft, haben aber entsprechendes Potenzial, den Förderungsbericht mit wesentlichen Zusatzinformationen im Hinblick auf die Klimarelevanz von Förderungen anzureichern. Ein entsprechender Green Budgeting-Ansatz für den Förderungsbericht kann aus der Wirkungsorientierung und den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen, dem Spending Review-Zyklus des Bundesministeriums für Finanzen zum „Grünen Wandel“ oder der WIFO-Studie zu klimaschädlichen Subventionen entwickelt werden. Das BMF identifizierte ein Budgetvolumen von 9,5 Mrd. EUR an Aus- und rd. 10,0 Mrd. EUR an Einzahlungen als klima-, energie- und/oder umweltrelevant (sowohl klimaproduktiv als auch klimakontraproduktiv). Das WIFO gab das Volumen an klimakontraproduktiven Subventionen mit durchschnittlich jährlich 4,0 Mrd. EUR bis 5,7 Mrd. EUR an, wobei in den letzten Jahren keine substantiellen Veränderungen festgestellt wurden.

Weiterentwicklungspotentiale

Der Informationsgehalt der Berichterstattung wurde in den letzten Jahren erweitert und verbessert, dennoch bereitet die Übersicht über die Förderungsaktivitäten des Bundes und die Ableitung von Schlussfolgerungen Schwierigkeiten. Eine Angleichung und Abstimmung der Konzepte und Informationsquellen sollte weiter vorangetrieben werden, um Überleitungsnotwendigkeiten zu reduzieren. Auch bei den indirekten Förderungen könnte der Informationsgehalt durch Erläuterung auffälliger Entwicklungen und Quantifizierung noch von der derzeit noch nicht berechneter Begünstigungen verbessert werden.



2 Gesamtübersicht

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich, spätestens bis zum Ablauf des dem Berichtsjahr folgenden Finanzjahres, eine zahlenmäßige Übersicht über die aus Bundesmitteln gewährten

- ♦ **direkten** Förderungen (das sind finanzielle Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht) und
- ♦ **indirekten** Förderungen (das sind Einzahlungsverzichte des Bundes gegenüber natürlichen oder juristischen Personen durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen für eine erbrachte Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht)

vorzulegen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung der direkten und indirekten Förderungen des Bundes:

Tabelle 1: Förderungsübersicht

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA 2023
Direkte Förderungen	6.409	17.882	20.873	18.179	18.086
%-Veränderung	+5,1	+179,0	+16,7	-12,9	-0,5
Indirekte Förderungen	18.436	19.214	20.375	-	-
%-Veränderung	+18,6	+4,2	+6,0	-	-
Summe	24.845	37.096	41.248	-	-
%-Veränderung	+14,8	+49,3	+11,2	-	-

Anmerkung I: Die direkten Förderungen beinhalten im BVA 2022 und im BVA 2023 entsprechend den Angaben im Förderungsbericht 2021 auch die Zahlungen für den Klimabonus. Dieser stellt aus Sicht des Budgetdienstes keine Förderung dar. Ohne Einrechnung des Klimabonus betragen die direkten Förderungen im BVA 2022 14.129 Mio. EUR und im BVA 2023 16.786 Mio. EUR.

Anmerkungen II: Die zur Bewältigung der COVID 19-Krise ergriffenen steuerlichen Maßnahmen werden im Förderungsbericht 2021 getrennt behandelt und stellen zum Teil eine indirekte Förderung dar. Sie sind in den ausgewiesenen Werten mit Ausnahme der temporären Umsatzsteuersenkung nicht enthalten, sodass das Volumen der indirekten Förderungen sowie die Gesamtsumme der Förderungen in den Jahren 2020 und 2021 unterschätzt werden.

Quellen: Förderungsberichte 2020 und 2021, BMF.

Das Gesamtvolumen der direkten und indirekten Förderungen des Bundes belief sich im Jahr 2021 auf rd. 41,25 Mrd. EUR, wobei die zur Bewältigung der COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen im Bereich der indirekten Förderungen in diesem Betrag größtenteils nicht enthalten sind. Die ausgewiesenen Förderungen waren damit um



4,15 Mrd. EUR bzw. 11,2 % höher als 2020. Bei den direkten Förderungen (+2,99 Mrd. EUR bzw. 16,7 %) resultierte dieser Anstieg v. a. aus höheren Zahlungen an die COFAG für COVID-19-Hilfsmaßnahmen (siehe Pkt. 3). Im Bereich der indirekten Förderungen (+1,16 Mrd. EUR bzw. +6,0 %) wurde der Anstieg vor allem durch die temporäre Senkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes im Bereich Gastronomie und Hotellerie und die im Zuge der Ökosozialen Steuerreform beschlossene Entlastung niedriger Einkommen verursacht (siehe Pkt. 4).

Das für die Erstellung zuständige BMF hat die Berichterstattung im Lauf der Jahre sukzessive ausgeweitet und differenziertere Informationen bereitgestellt. Der Bericht enthält Übersichtskapitel zu den direkten und indirekten Förderungen, Informationen aus der Transparenzdatenbank (TDB) und einen internationalen Vergleich. Er unterscheidet zwischen direkt vom Bund und über externe Förderungsstellen vergebenen Förderungen und weist für letztere Förderungsabwicklungskosten aus. Weiters enthält der Förderungsbericht seit einigen Jahren jährlich wechselnde Analyseschwerpunkte und ein von den Ressorts gestaltetes Einleitungskapitel zu den direkten Förderungen aus den einzelnen Untergliederungen.

Den Darstellungen liegen drei unterschiedliche Förderungsbegriffe zugrunde¹, die wesentliche Auswirkungen auf das Fördervolumen und die Zuordnung der Förderungen zu Aufgabenbereichen haben. Die dafür maßgeblichen rechtlichen Regelungen verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen, sie basieren auf verschiedenen Quellen und Erhebungsmethoden und ihnen liegen unterschiedliche Konzepte zugrunde:

- ♦ Der Förderungsbegriff des **Bundeshaushaltsgesetzes** (BHG) 2013 ist für die ausgewiesenen direkten und indirekten Förderungen maßgeblich, wobei die Auszahlungen durch das zuständige Ressort spezifiziert werden. Seit dem Jahr 2017 wird zwischen Förderungen des Bundes und Förderungen aus Mitteln des Bundes, die externe Rechtsträger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben, unterschieden.

¹ Es existiert keine allgemein gültige rechtliche oder wissenschaftliche Definition des Begriffs „Förderung“.



- ◆ Der Förderungs- bzw. Leistungsbegriff gemäß dem **Transparenzdatenbankgesetz** (TDBG) 2012 für die Darstellungen aus dem Transparenzportal (Leistungsangebote) und der TDB zielt auf eine Erfassung aller Leistungen des Bundes und der Länder nach Letztempfängern und bestimmten einheitlichen Leistungskategorien ab.
- ◆ Die Förderungsbegriffe in der **Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung** (VGR) gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 werden für unterschiedliche Transaktionen mit Förderungscharakter verwendet (Subventionen, Vermögenstransfers, sonstige laufende Transfers).

Demgemäß variiert das Gesamtförderungsvolumen in den einzelnen Übersichten des Förderungsberichts 2021 stark. Während die direkten Förderungen des Bundes gemäß der Abgrenzung in § 30 Abs. 5 BHG 2013 samt den Förderungen der externen Rechtsträger mit insgesamt 20,87 Mrd. EUR ausgewiesen werden, beliefen sich die Förderungen des Bundessektors an Unternehmen (Subventionen und Vermögenstransfers) gemäß den VGR-Daten auf 18,29 Mrd. EUR (unter Einbeziehung der sonstigen laufenden Transfers² sogar auf rd. 24,90 Mrd. EUR). In der TDB waren im Jahr 2021 Auszahlungen für Förderungen des Bundes iHv rd. 26,37 Mrd. EUR erfasst (in einer bereinigten Darstellung des BMF 23,76 Mrd. EUR). Auch die Übersichten nach Aufgabenbereichen (siehe Pkt. 3.2 und 6.2) sowie die Darstellung der indirekten Förderungen (siehe Pkt. 4.5) variieren stark.

3 Direkte Förderungen des Bundes

Die Entwicklung der direkten Förderungen des Bundes war im Jahr 2021, wie bereits im Jahr 2020, maßgeblich durch die Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise geprägt. In der Budgetierung der Jahre 2022 und 2023 gehen die COVID-19-Hilfszahlungen zurück, gleichzeitig wurden jedoch neue Maßnahmen im Rahmen der Energiekrise getroffen, die sich auch in der Entwicklung der Förderungen deutlich niederschlagen. Die nachfolgende Tabelle zeigt daher neben der Entwicklung der Gesamtsumme der direkten Förderungen auch die von den direkten Förderungen umfassten Zahlungen im Rahmen der COVID-19-Krise und der Energiekrise. Zudem

² Zuschüsse des Staates an private Organisationen ohne Erwerbscharakter, u. a. Vereine, konfessionelle Schulen und Ordensspitäler, private Haushalte (ohne Sozialtransfers) und laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, wie z. B. die EU-Beiträge.



wird der Klimabonus gesondert ausgewiesen. Die verbleibenden Förderungen entsprechen im Wesentlichen den „regelmäßigen“ direkten Förderungen, die keine temporären Hilfsmaßnahmen darstellen:

Tabelle 2: Direkte Förderungen des Bundes

	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA 2023
<i>in Mio. EUR</i>					
Direkte Förderungen	6.409	17.882	20.873	18.179	18.086
%-Veränderung	+5,1	+179,0	+16,7	-12,9	-0,5
COVID-19-Förderungen		11.555	13.668	3.071	1.403
Kurzarbeitsbeihilfen, Saisonstarthilfe (UG 20)		5.489	3.703	1.053	220
COFAG-Maßnahmen (UG 45)		4.242	7.701	1.589	1.079
Härtefallfonds WKO (UG 40)		1.000	1.329		
NPO-Unterstützungsfonds (UG 17)		320	373	375	31
Sonstige COVID-19-Förderungen		504	563	55	73
Klimabonus (regulär)				1.250	1.300
Temporäre Maßnahmen Energiekrise				3.700	3.328
Erhöhung Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus				2.800	
Energiekostenausgleich (Anteil nicht verbundene Unt.)*				450	
Stromkostenzuschuss (Anteil nicht verbundene Unt.)*					2.050
Energiekostenzuschuss I				450	850
Energieversorgungssicherh. und Kompensationsm. (UG 43)					428
Direkte Förderungen (ohne COVID-19/Energiekrise u. Klimabonus)	6.409	6.328	7.205	10.158	12.054
%-Veränderung (ohne COVID-19/Energiekrise u. Klimabonus)	+5,1	-1,3	+13,9	+41,0	+18,7
Gesamtauszahlungen Bund	78.870	96.110	103.967	107.504	115.197
%-Veränderung	+1,1	+21,9	+8,2	+3,4	+7,2
Anteil Direkte Förderungen <i>in %</i>	8,1%	18,6%	20,1%	16,9%	15,7%

* Gemäß Förderungsbericht 2021 bzw. den vom BMF bereitgestellten Budgetdaten fallen nur jene Teile der Maßnahmen unter den Förderungsbegriff gemäß BHG 2013, die über nicht verbundene Unternehmen (keine kontrollierende Mehrheit des Bundes) geleistet werden.

Quellen: BMF, Förderungsbericht 2021, HIS, BFG 2022, BFG 2023.

Die direkten Förderungen des Bundes stiegen im Jahr 2021 gegenüber 2020 um 2,99 Mrd. EUR bzw. 16,7 % auf 20,87 Mrd. EUR an. Der Anteil der direkten Förderungen an den Gesamtauszahlungen des Bundes wuchs dadurch auf 20,1 %, während er im Jahr 2019 vor der COVID-19-Krise noch 8,1 % betragen hat.

Der Anstieg der direkten Förderungen im Jahr 2021 war in erster Linie auf Zahlungen im Rahmen der COVID-19-Krise zurückzuführen, die im Vorjahresvergleich um 2,11 Mrd. EUR anstiegen. Höhere Zahlungen wurden dabei insbesondere an die COFAG geleistet (+3,46 Mrd. EUR), während es etwa bei den Kurzarbeitsbeihilfen zu einem merklichen Rückgang kam (-1,79 Mrd. EUR).

Auch die direkten Förderungen des Bundes ohne COVID-19-Förderungen verzeichneten im Jahr 2021 einen deutlichen Anstieg um 0,88 Mrd. EUR bzw. 13,9 %. Größere Steigerungen waren dabei insbesondere in der UG 40-Wirtschaft (Investitionsprämie), in der UG 20-Arbeit (aktive Arbeitsmarktpolitik), in der UG 42-Land- und Forstwirtschaft



schaft, Regionen und Wasserwirtschaft (v. a. Breitbandausbau und EU-Agrarförderungen) und in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie (v. a. Sanierungs-offensive, Klima- und Energiefonds) zu beobachten.

Der BVA 2022 sieht gegenüber dem Erfolg 2021 einen Rückgang der direkten Förderungen des Bundes um 2,69 Mrd. EUR bzw. 12,9 % vor. Deutlich rückläufig sind dabei insbesondere die veranschlagten COVID-19-Förderungen (-10,60 Mrd. EUR). Tatsächlich fielen insbesondere die Zahlungen an die COFAG mit 3,34 Mrd. EUR um 1,76 Mrd. EUR höher als budgetiert aus, sodass auch der Rückgang der COVID-19-Förderungen 2022 niedriger als veranschlagt war. Gedämpft wurde der Rückgang vor allem durch die neu hinzugekommenen Zahlungen für den Klima- und Anti-Teuerungsbonus, die mit insgesamt 4,05 Mrd. EUR veranschlagt sind. Dieser stellt aus Sicht des Budgetdienst keine Förderung gemäß BHG 2013 dar, wird hier jedoch analog zum Förderungsbericht als direkte Förderung abgebildet. Von den weiteren im BVA 2022 budgetierten temporären Teuerungsentlastungsmaßnahmen werden insgesamt 0,9 Mrd. EUR den Förderungen zugerechnet (Teil des Energiekostenausgleichs, Energiekostenzuschuss I), wobei die 2022 tatsächlich ausbezahlte Summe deutlich unter diesem Wert blieb. Bei den verbleibenden „regulären“ direkten Bundesförderungen ist im BVA 2022 ein starker Anstieg um 2,91 Mrd. EUR bzw. 40,1 % veranschlagt. Größere Steigerungen sind dabei v. a. in der UG 40-Wirtschaft (v. a. Investitionsprämie), in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie (v. a. Sanierungs-offensive, Umweltförderung im Inland), in der UG 41-Mobilität (v. a. emissionsfreie und aktive Mobilität) und in der UG 31-Wissenschaft und Forschung (v. a. FWF-Programme, Fachhochschulen) zu verzeichnen. Auch bei diesen Positionen wurde der Voranschlag teilweise unterschritten.

Im BVA 2023 sollen die direkten Förderungen des Bundes anhand vorläufiger Daten mit 18,09 Mrd. EUR weitgehend auf dem Niveau des BVA 2022 bleiben (-0,09 Mrd. EUR). Die COVID-19-Förderungen sind im BVA 2023 noch mit 1,40 Mrd. EUR veranschlagt (-1,67 Mrd. EUR gegenüber BVA 2022). Von den im BVA 2023 veranschlagten Auszahlungen für temporäre Maßnahmen im Rahmen der Energiekrise werden insgesamt 3,33 Mrd. EUR den direkten Förderungen zugerechnet (u. a. Teil Stromkostenzuschuss, Energiekostenzuschuss I). Gegenüber dem BVA 2022 entspricht dies einem Rückgang um 0,37 Mrd. EUR. Sowohl im Bereich der COVID-19-Maßnahmen als auch bei den Maßnahmen im Rahmen der Energiekrise bestehen umfangreiche BFG-Ermächtigungen, die ein Überschreiten der budgetierten Werte ermöglichen. Die übrigen direkten Förderungen sind im BVA 2023 um 1,90 Mrd. EUR höher budgetiert



als im BVA 2022. Die größten Steigerungen entfallen dabei wiederum auf die UG 43-Klima, Umwelt und Energie (v. a. Umweltförderung im Inland, Klima- und Energiefonds) und auf die UG 40-Wirtschaft (v. a. Investitionsprämie).

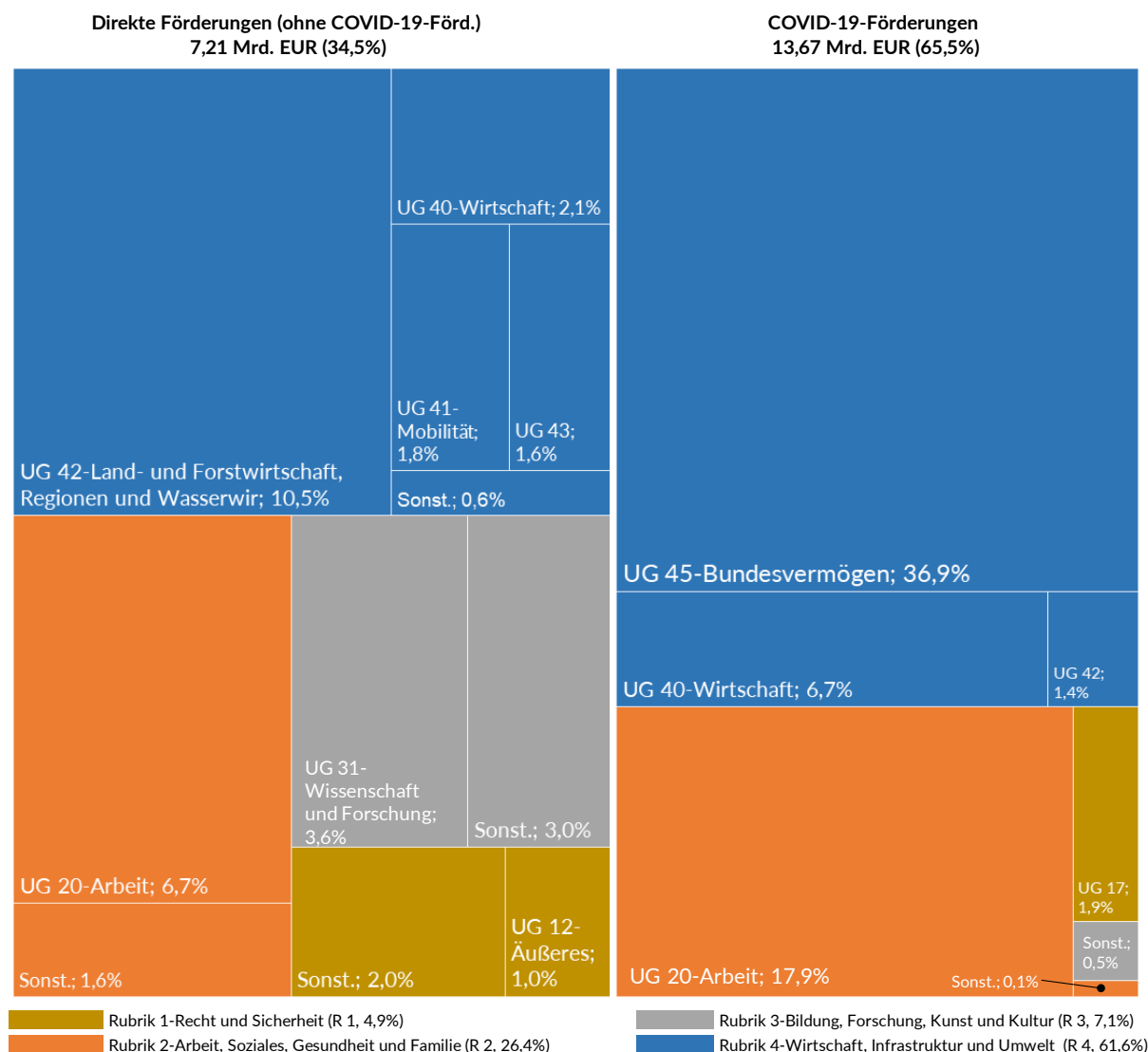
Details zu den Entwicklungen in den einzelnen Untergliederungen sind dem nachfolgenden Pkt. 3.1 zu entnehmen.

3.1 Entwicklung nach Untergliederungen

Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der im Jahr 2021 aus dem Bundeshaushalt geleisteten direkten Förderungen auf die einzelnen Rubriken und Untergliederungen, wobei die COVID 19-Förderungen jeweils gesondert ausgewiesen werden:



Grafik 1: Direkte Förderungen nach Rubriken und Untergliederungen 2021



Quelle: Förderungsbericht 2021.

Im Jahr 2021 handelte es sich bei 65,5 % der direkten Förderungen des Bundes um COVID-19-Förderungen. Auf Zahlungen aus der UG 45-Bundesvermögen an die COFAG entfielen 36,9 %. Die UG 45 war damit auch die Untergliederung mit der größten Gesamtfördersumme im Jahr 2021 (37,3 % der direkten Förderungen). Auf die UG 20-Arbeit entfielen insgesamt 24,6 %, wobei alleine die Kurzarbeitsbeihilfen 17,7 % der direkten Förderungen ausmachten. Bei den Nicht-COVID-19-Förderungen wies die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (nunmehr Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) mit 10,5 % den größten Anteil an den direkten Förderungen auf (11,9 % inkl. COVID-19-Förderungen). Insgesamt 61,6 % der 2021 gewährten direkten Förderungen wurden aus Untergliederungen der Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt getätigt. Weitere 26,4 % entfielen auf



die Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, wobei davon über 93 % die UG 20 betrafen. 7,1 % entfielen auf Rubrik 3-Bildung, Forschung, Kunst und Kultur. Die Förderungen der Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit machten 4,9 % der Gesamtförderungen aus.

Tabelle 3: Direkte Förderungen des Bundes (wesentliche Förderungsbereiche)

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA 2023
UG 02-Bundesgesetzgebung	25,5	27,7	26,1	28,0	29,3
Beiträge an die parlamentarischen Klubs	21,4	23,4	23,8	24,3	25,2
Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus	0,3	1,9	1,1	2,3	2,5
Sonstige	3,8	2,4	1,2	1,4	1,7
UG 10-Bundeskanzleramt*	78,6	132,0	147,5	178,3	201,6
Zuwendungen an politische Parteien und Akademien	53,4	41,2	41,4	41,8	44,3
Presseförderung (2020: inkl. COVID-19-Mittel)	9,0	27,6	9,0	29,0	29,0
Qualitätsjournalismusförderung					18,4
Volksgruppenförderung	3,9	3,9	7,6	7,9	7,9
Integration		45,5	65,9	76,2	76,2
Frauenangelegenheiten und Gleichstellung	5,8	7,1	10,0	9,5	11,5
Sonstige	6,6	6,8	13,5	13,8	14,2
UG 11-Inneres	4,0	4,3	8,1	5,9	7,7
Sonstige	4,0	4,3	8,1	5,9	7,7
UG 12-Äußeres*	151,5	177,6	208,5	246,3	227,7
EZA operationelle Maßnahmen	92,7	103,6	114,3	114,3	124,3
Auslandskatastrophenfonds	14,7	50,0	67,4	105,0	77,5
Sonstige	44,1	23,9	26,7	27,0	25,8
UG 13-Justiz	63,9	66,0	68,6	77,2	81,4
Erwachsenenschutzvereine	52,9	54,5	57,1	58,8	62,9
Opferhilfeeinrichtungen	8,5	9,0	9,1	15,8	15,8
Sonstige	2,5	2,5	2,3	2,6	2,7
UG 14-Militärische Angelegenheiten	0,6	0,5	0,3	27,4	27,4
Beitrag zu GASP - Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik				25,0	25,0
Nationale Kofinanzierung Entwicklungsproj. Europ. Verteidigungsfonds				2,0	2,0
Sonstige	0,6	0,5	0,3	0,4	0,4
UG 15-Finanzverwaltung*	47,6	64,3	10,9	199,7	265,8
RTR-Fonds gem. KommAustriaG u. Presseförd.ges. (ab 2021: UG 45)	35,7	52,7			
Breitbandausbau (inkl. RRF-Mittel; bis Juni 2022: UG 42)				180,5	243,9
Sonstige (u.a. IHS, JVI, Gemeinde- und Städtebund)	11,9	11,7	10,9	19,2	21,9
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	130,3	492,0	536,4	523,0	253,9
aws - NPO-Unterstützungsfonds		320,0	373,0	375,0	30,5
Besondere Sportförderung (Sportfoto)	84,6	80,0	87,7	80,0	120,0
Allg. Sportförderung & Services (inkl. COVID-19-Mittel für Sportligen)	38,6	82,7	66,9	60,6	95,9
Bundessporteinrichtungen GmbH (inkl. COVID-19-Mittel)	6,5	8,9	8,0	6,5	6,7
Sonstige	0,6	0,4	0,8	0,8	0,8
UG 18-Fremdenwesen	7,8	9,7	14,3	19,0	36,0
AMIF (EU-Mittel und nationaler Anteil)	7,4	9,1	13,9	13,8	16,0
Sonstige (u. a. Hilfe für Ukraine, Drittstaatenprojekte)	0,4	0,6	0,4	5,2	20,0
UG 20-Arbeit	1.157,8	6.650,6	5.134,2	2.266,8	1.401,1
Lehrstellenförderungen	221,5	211,8	217,8	222,0	**
Europäischer Sozialfonds-Förderungen	45,8	62,7	41,4	45,4	100,1
Kurzarbeitsbeihilfen	2,2	5.489,2	3.702,5	962,5	220,0
weitere aktive Arbeitsmarktpolitik	888,3	878,2	1.138,8	1.036,9	1.052,0
Sonderbetreuungszeit und Freistellung von Schwangeren		8,6	33,5		29,0

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA 2023
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	227,3	225,0	329,5	305,0	378,4
Förderung 24-Stunden-Betreuung	112,0	102,2	104,4	107,5	125,3
Unterstützung pflegende Angehörige	10,8	13,5	14,2	14,7	20,0
Maßnahmen für Behinderte	90,3	91,9	152,7	155,0	180,3
Konsumentenschutz	4,1	5,6	5,4	5,2	5,0
EU, Internationales, Soziales, Senioren (DB 21.01.04)			29,7	2,0	25,0
Sonstige	10,2	11,7	23,0	20,7	22,8
UG 24-Gesundheit	14,0	8,4	9,6	16,3	28,5
UG 25-Familie und Jugend	24,5	24,8	28,0	28,6	33,5
Familienberatungsstellen, gemeinn. Einrichtungen (zw)	12,0	12,2	15,1	15,8	18,8
Jugendpolitische Maßnahmen	7,5	7,4	7,7	7,3	8,7
Sonstige	5,0	5,2	5,2	5,4	6,0
UG 30-Bildung	57,9	59,2	71,2	59,7	61,9
Lebenslanges Lernen (z.B. Lehre mit Matura, Initiative Erwachsenenbild.)	44,7	47,9	52,4	38,5	38,5
Sonstige	13,3	11,3	18,8	21,2	23,5
UG 31-Wissenschaft und Forschung	767,5	788,1	757,3	984,7	1.005,1
Förderung von Fachhochschul-Studiengängen	321,0	327,6	328,8	376,1	383,3
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)	195,5	203,0	148,0	252,7	265,7
ÖAW Globalbudget/Programme Leistungsvereinbarung	122,2	121,2	137,2	137,2	138,2
IST-Austria Leistungsvereinbarung	51,4	70,3	69,8	90,8	90,8
Sonstige	77,4	66,0	73,6	128,0	127,1
UG 32-Kunst und Kultur	124,1	233,0	257,7	181,5	219,7
Kunst- und Kulturförderung	104,1	213,6	234,4	157,9	194,7
Denkmalschutz	20,0	19,4	23,3	23,6	25,0
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	85,9	95,9	78,1	154,2	266,2
FFG - Programme (2020/21: inkl. COVID-19-Mittel)	46,1	55,3	37,2	73,1	89,1
Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) - Förderungen	22,8	24,3	12,6	22,3	23,2
Important Projects of Common European Interest (IPCEI, inkl. RRF-Mittel)			11,7	38,2	72,9
Forschungsförderung Transformation					60,0
Sonstige	16,9	16,4	16,6	20,6	21,1
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)*	336,1	417,5	323,3	445,8	479,7
FFG - Programme (2020: inkl. COVID-19-Mittel)	240,1	320,5	239,3	313,7	309,9
aws - Förderungen (2020: inkl. COVID-19-Startup-Hilfsfonds)	14,4	28,2	10,4	24,1	19,2
ESA - Programme (2020: inkl. COVID-19-Mittel)	67,0	55,1	48,3	50,1	67,1
Important Projects of Common European Interest (IPCEI, inkl. RRF)			11,7	44,3	69,8
Sonstige	14,6	13,7	13,5	13,7	13,7
UG 40-Wirtschaft*	189,0	1.301,2	1.847,4	2.084,8	3.159,3
Beschäftigungsbonus	109,5	134,3	44,5		
Investitionszuwachsprämie und IO-Offensive	54,6	4,0	2,2		
WKO Härtefallfondsgesetz COVID-19 (inkl. Abwicklung)		1.000,0	1.328,5		
Filmförderung (ab 2023: FISA+; 2020: inkl. COVID-Comeback-Zuschuss)	7,0	31,6	3,3	7,1	20,0
aws Energiekostenzuschuss				450,0	850,0
aws COVID-19 Förd. betriebliche Testungen Zuschuss			71,7		
aws Investitionsprämie (inkl. COVID-19- und RRF-Mittel)		25,0	390,3	1.509,6	2.140,0
aws Penicillinproduktion Österreich				28,8	23,0
Wirtschaftsförderung Transformation					40,0
Tourismusförderungen (bis Juni 2022: UG 42)				27,0	32,1
COVID-19-Maßnahmen Tourismus (v.a. Schutzschirm f. Veranstaltungen)				51,9	44,0
Lehrlings- und Kleinunternehmerbonus 2020 COVID-19		57,1			
aws Covid-Start-up-Hilfsfonds (inkl. COVID-19-Mittel)		28,8			
Sonstige	17,9	20,5	6,9	10,3	10,2
UG 41-Mobilität*	434,9	373,4	376,9	741,8	870,7
FFG Breitband Austria 2020 Förderungen (ab 2020: UG 42)	138,9				
Schienengüterverkehrsförderung	108,9	129,8	140,0	161,7	173,4
Mittelfristiges Investitionsprogramm für Privatbahnen	31,6	38,9	57,1	123,5	123,5
Wiener U-Bahn (gem. Schienenverbundvertrag)	78,0	78,0	78,0	78,0	78,0
Stadt-/Regionalbahnen			6,3	10,0	50,0
Klima- und Energiefonds	29,5	86,3	64,1	67,4	226,0
Emissionsfreie Mobilität (2022: inkl. RRF-Mitteln), aktive Mobilität		1,1	2,1	255,6	172,1
Sonstige	48,0	39,3	29,4	45,5	47,7

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA 2023
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft*)	1.826,2	2.124,4	2.478,9	2.325,7	2.265,8
GAP-Zahlungen EU-Mittel (v.a. Marktordnung und ELER)	1.348,3	1.170,3	1.267,3	1.262,8	1.261,6
GAP-Zahlungen nationale Mittel (v.a. ELER)	277,5	290,2	268,3	301,8	325,1
EFRE (EU-Mittel)	61,1	99,0	67,5	188,8	263,5
Breitbandausbau (bis 2019: UG 41, ab Juli 2022: UG 15)			81,9	62,1	
Tourismus (ab Juli 2022: UG 40)	27,3	30,0	31,5	5,4	0,1
COVID-19-Maßnahmen Tourismus u. Landwirtschaft		86,0	249,1	0,6	
Waldfonds			21,3	98,5	17,5
Schutzwasserbau	94,4	98,5	97,1	96,6	110,2
Investitionsförd. Siedlungswasserwirtsch. (bis 2019: UG 43)		321,6	310,4	288,2	267,6
Sonstige	17,6	28,9	84,5	21,0	20,2
UG 43-Klima, Umwelt und Energie*)	542,5	239,8	330,5	5.062,4	3.475,9
Siedlungswasserwirtschaft (ab Februar 2020: UG 42)	336,1	0,2			
Umweltförderung im Inland (reguläre UFI und sonstige)	65,3	59,4	66,4	99,3	533,1
Umweltförderung im Inland (Sanierungsoffensive)	36,6	78,8	114,9	500,4	559,1
Umweltförderung im Inland (RRF-Maßnahmen)				149,3	139,8
Altlastensanierung	27,5	26,6	18,8	25,3	25,3
Biodiversitätsfonds				29,8	29,8
Klima- und Energiefonds	34,0	35,9	90,3	143,4	355,4
Laufende Transferzahlungen an das Ausland	32,4	28,3	29,1	30,0	70,0
Speicherkosten Strategische Gasreserve (GWG)					95,1
Gasdiversifizierung (GDG) und Strompreiskompensation (SAG)					333,3
Klimabonus (2022: inkl. Anti-Teuerungsbonus)				4.050,0	1.300,0
Sonstige	10,5	10,6	10,9	35,0	35,1
UG 44-Finanzausgleich (Hagelversicherung)	44,4	49,4	50,8	50,0	53,0
UG 45-Bundesvermögen*)	66,6	4.317,9	7.779,1	2.167,0	3.255,8
Außenwirtschaftsprogramm/IFI-Programmierung	32,4	35,3	30,5	44,7	29,7
Internat. Amtssitz - Konferenzzentrum Wien	28,0	35,0	6,0	28,3	32,0
RTR-Fonds gem. KommAustriaG u. Presseförd.ges. (bis 2020: UG 15)			35,7	35,7	37,9
Energiekostenausgleich (Anteil nicht verbundene Unternehmen)				450,0	
Stromkostenzuschuss (Anteil nicht verbundene Unternehmen)					2.049,9
Zahlungen an die COFAG		4.241,5	7.700,7	1.588,7	1.079,4
Sonstige	6,2	6,0	6,2	19,7	27,1
Gesamtsumme	6.408,5	17.882,3	20.873,1	18.179,1	18.085,6

* Strukturbrüche bei den Förderungen in den Jahren 2020 (BMG-Novelle 2020, UG 10, 12, 34, 41, 42, 43), 2021 (UG 15 und 45) bzw. 2022 (BMG-Novelle 2022, UG 15, 40, 42, 43).

** Die Veranschlagung der Lehrstellenförderung in der UG 20-Arbeit erfolgt ab dem Jahr 2023 in einem anderen Detailbudget. Dafür stehen (inkl. Abwicklungskosten bis zu 270 Mio. EUR) zur Verfügung, welche in den vom BMF übermittelten Budgetdaten jedoch (noch) nicht als Förderung spezifiziert sind.

Quellen: HIS, Förderungsbericht 2021, BFG 2023.

Die Darstellung in der Tabelle zeigt, wofür die als Förderungen ausgewiesenen Beträge verwendet werden und welche Schwerpunkte die einzelnen Ressorts setzen. Daraus ist einerseits die Heterogenität der unter den Förderungen verrechneten Auszahlungen ersichtlich, andererseits soll durch die Tabelle auch eine bessere und einfachere Beurteilungsgrundlage der Mittelverwendung für allfällige Reformüberlegungen bereitgestellt werden. Nachfolgend werden jene Untergliederungen, die große Förderungsbereiche oder hohe Abweichungen zum Vorjahr aufweisen, herausgegriffen.



In der **UG 45-Bundesvermögen** stiegen die Förderungen im Jahr 2021 im Vorjahresvergleich um 3,46 Mrd. EUR auf 7,78 Mrd. EUR. Gegenüber dem Jahr 2019 betrug der Anstieg sogar 7,71 Mrd. EUR. Dieser Anstieg ist nahezu ausschließlich auf die Zahlungen an die COFAG für COVID-19-Hilfszahlungen (v. a. Fixkostenzuschüsse, Ausfallsbonus, Umsatzersätze, Verlustersätze) zurückzuführen.³ Im Jahr 2021 wurden insgesamt Auszahlungen iHv 7,70 Mrd. EUR (2020: 4,24 Mrd. EUR) an die COFAG geleistet. Die entsprechenden Hilfszahlungen an die Endempfänger:innen wurden teilweise erst 2022 getätigt, sodass die COFAG Ende 2021 ein Guthaben von rd. 1,8 Mrd. EUR aufwies.

In den Jahren 2022 und 2023 ist ein schrittweiser Rückgang der Zahlungen an die COFAG auf 1,59 Mrd. EUR (2022)⁴ und 1,08 Mrd. EUR (2023) veranschlagt.⁵ Gleichzeitig wird ein Teil der über die UG 45 getätigten neu hinzugekommenen Maßnahmen zur Abfederung der Belastung von Haushalten durch die gestiegenen Energiepreise gemäß Förderungsbericht 2021 bzw. gemäß den vom BMF bereitgestellten Budgetdaten als Förderung spezifiziert. Dies betrifft im Jahr 2022 den Energiekostenausgleich (Energiegutschein iHv 150 EUR pro Haushalt) und im Jahr 2023 den Stromkostenzuschuss (Kostendeckel für ein Grundkontingent von 2.900 kWh pro Haushalt). Die Abwicklung erfolgt dabei jeweils über Transfers an die Stromlieferanten bzw. Netzbetreiber, die den Endkund:innen entsprechend niedrigere Stromkosten in Rechnung stellen.

Als Förderung werden dabei jeweils nur jene Transfers klassifiziert, die an nicht verbundene Unternehmen (keine kontrollierende Mehrheit des Bundes) geleistet werden. Beim Energiekostenausgleich sind demnach 0,45 Mrd. EUR (von insgesamt 0,63 Mrd. EUR) und beim Stromkostenzuschuss 2,05 Mrd. EUR (von insgesamt 2,73 Mrd. EUR) als Förderung veranschlagt. Aus Sicht des Budgetdienstes zeigt sich am Beispiel dieser budgetär hoch relevanten Förderungen, dass der ökonomische Gehalt der Förderungen nicht konsistent und vollständig abgebildet wird.

³ Eine weitere Steigerung iHv 35,7 Mio. EUR betrifft Transferzahlungen an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), die bis 2020 in der UG 15-Finanzverwaltung verrechnet wurden.

⁴ Tatsächlich betrugen die Zahlungen an die COFAG 2022 noch 3,34 Mrd. EUR (vorläufiger Wert).

⁵ In Summe sind die Förderungen der UG 45 im Jahr 2022 mit 2,17 Mrd. EUR und im Jahr 2023 mit 3,26 Mrd. EUR veranschlagt.



Das Auszahlungsmuster für Förderungen in der **UG 20-Arbeit** wurde seit dem Jahr 2020 durch die Kurzarbeitsbeihilfen geprägt. Sie hatten mit 3,70 Mrd. EUR im Erfolg 2021 einen Anteil iHv 72 % an den Gesamtförderungen der UG 20. Im Jahr 2022 wurden 0,96 Mrd. EUR budgetiert, für das Jahr 2023 sind dafür noch 0,22 Mrd. EUR veranschlagt. Für die Lehrstellenförderung wurden im Jahr 2021 218 Mio. EUR ausbezahlt. Für das Jahr 2023 sind Überweisungen an die WKO iHv 270 Mio. EUR budgetiert, welche gemäß vom BMF übermittelter Budgetdaten jedoch (noch) nicht als Förderung spezifiziert sind. Weitere Auszahlungen aus nationalen Mitteln für aktive Arbeitsmarktpolitik stiegen im Jahr 2021 unter anderem wegen der Corona-Joboffensive und dem „Programm Sprungbrett“ auf 1,14 Mrd. EUR an (+0,26 Mrd. EUR). Mit der rückläufigen Arbeitslosigkeit ist dafür im BVA 2022 (1,04 Mrd. EUR) und im BVA 2023 (1,05 Mrd. EUR) etwas weniger budgetiert.

Die Förderungen in der **UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** waren im Jahr 2021 mit 2,48 Mrd. EUR um rd. 0,35 Mrd. EUR höher als im Jahr 2020. Dieser Anstieg resultierte vor allem aus höheren COVID-19-Zahlungen im Tourismusbereich (+133 Mio. EUR; v. a. Testprogramm, Ausfallsbonus, Schutzschirm für Veranstaltungen, Härtefallfonds), höheren COVID-19-Hilfen in der Landwirtschaft (+76 Mio. EUR; Härtefallfonds, Verlustersatz in den Betriebszweigen Wein, Schwein, Kartoffel und Bodenhaltungseier) sowie aus höheren Auszahlungen für den Breitbandausbau (+82 Mio. EUR). Im BVA 2023 sind die Förderungen der UG 42 um 0,21 Mrd. EUR unter dem Erfolg 2021 veranschlagt. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die in Folge der BMG-Novelle 2022 ab Juli 2022 nicht mehr in der UG 42 veranschlagten Budgetbereiche (v. a. Breitbandausbau, Tourismus) und den Entfall der Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen zurückzuführen. Gleichzeitig ist insbesondere beim zur Gänze aus EU-Mitteln finanzierten Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ein deutliches Wachstum veranschlagt (u. a. zusätzliche Mittel aus dem REACT-EU-Programm), das den Rückgang abdämpft. Auch bei den Agrarförderungen aus nationalen Mitteln (Kofinanzierung) im Bereich der ländlichen Entwicklung ist ein merklicher Anstieg gegenüber 2021 budgetiert.

Die aus der **UG 31-Wissenschaft und Forschung** geleisteten Förderungen lagen in den Jahren 2019 bis 2021 zwischen 757 Mio. EUR und 788 Mio. EUR. Im Jahr 2021 waren die tatsächlichen Auszahlungen um 172 Mio. EUR niedriger als die im BVA 2021 veranschlagten 929 Mio. EUR, weil es zu Minderauszahlungen vor allem an den FWF (-107 Mio. EUR) und an die Fachhochschulen (-41 Mio. EUR) kam. Im BVA 2022 und BVA 2023 sind die veranschlagten Förderungen mit 985 Mio. EUR



bzw. 1.005 Mio. EUR dementsprechend deutlich höher als der Vergleichswert im Erfolg 2021.

In der **UG 40-Wirtschaft** lagen die Förderungen im Jahr 2021 mit 1.847 Mio. EUR um 1.658 Mio. EUR über dem Niveau von 2019 bzw. um 546 Mio. EUR gegenüber 2020. Der deutliche Anstieg ist insbesondere auf die in der UG 40 abgewickelten COVID-19-Hilfen zurückzuführen. Diese betreffen im Jahr 2021 insbesondere den WKO Härtefallfonds mit rd. 1.329 Mio. EUR und die Investitionsprämie iHv 390 Mio. EUR. Der Beschäftigungsbonus lief 2022 aus. Bis 2023 sollen die aus der UG 40 ausbezahlten Förderungen weiter auf 3.159 Mio. EUR ansteigen, was insbesondere auf höhere Auszahlungen für die Investitionsprämie (+1.750 Mio. EUR gegenüber 2021) zurückzuführen ist. Weitere höhere Förderungen betreffen im BVA 2023 den Energiekostenzuschuss iHv 850 Mio. EUR, für den im Jahr 2022 450 Mio. EUR veranschlagt sind.

Aus der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** wurden im Jahr 2021 Förderungen iHv 330,5 Mio. EUR geleistet. Die Förderungen stiegen damit im Vorjahresvergleich zwar um 90,7 Mio. EUR an, blieben jedoch um 172,2 Mio. EUR unter dem budgetierten Wert zurück. Die Förderungen im Bereich Umweltförderung im Inland (u. a. Sanierungsoffensive) waren 2021 um 43,1 Mio. EUR höher als 2020 aber um 113,7 Mio. EUR niedriger als veranschlagt. Die aus der UG 43 über den Klima- und Energiefonds (KLI.EN) geleisteten Förderungen stiegen gegenüber 2020 um 54,4 Mio. EUR an und lagen um 23,5 Mio. EUR unter dem Voranschlag.

Die Förderungen der UG 43 in den Voranschlägen der Jahre 2022 und 2023 sind wesentlich durch die Zahlungen für den Klimabonus geprägt, der 2022 (einschließlich Anti-Teuerungsbonus) mit 4,05 Mrd. EUR und 2023 mit 1,30 Mrd. EUR budgetiert ist. Diese Haushaltstransfers sind zwar im Förderungsbericht als Förderung gemäß BHG 2013 spezifiziert, stellen aber aus Sicht des Budgetdienstes keine Förderungen dar.⁶ Die verbleibenden Förderungen der UG 43 sollen bis 2023 gegenüber dem Erfolg 2021 um 1.845 Mio. EUR auf 2.176 Mio. EUR ansteigen und sich damit mehr als versechsfachen. Deutliche Erhöhungen sind vor allem bei den Umweltförderungen

⁶ Gemäß § 30 (5) Bundeshaushaltsgesetz 2013 handelt es sich bei einer Förderung um eine Zuwendung ohne unmittelbare geldwerte Gegenleistung für eine von der empfangenden natürlichen oder juristischen Person erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht. Beim Klima- bzw. Anti-Teuerungsbonus wird keine Leistung gefördert, sondern es handelt sich um eine Transferzahlung zum Ausgleich der Belastung durch die CO₂-Bepreisung bzw. die Teuerung.



im Inland (+1.051 Mio. EUR) und beim KLI.EN (+265 Mio. EUR) vorgesehen. Ein wesentlicher Teil der budgetierten Steigerung ist auch auf die mit 428 Mio. EUR veranschlagten Transfers im Bereich „Energieversorgungssicherheit und Kompensationsmaßnahmen“ zurückzuführen.⁷

In der **UG 41-Mobilität** waren die Förderungen im Jahr 2021 mit 377 Mio. EUR ähnlich hoch wie im Jahr 2020 (373 Mio. EUR). In den Jahren 2022 (742 Mio. EUR) und 2023 (871 Mio. EUR) ist deutlich mehr budgetiert. Zuwächse gibt es insbesondere beim Klima- und Energiefonds (KLI.EN) und der emissionsfreien Mobilität. Allerdings wurden in der Vergangenheit die budgetierten Mittel im Vollzug nicht vollständig ausgeschöpft. Im Jahr 2021 waren die Auszahlungen für Förderungen um 112 Mio. EUR bzw. 23 % niedriger als veranschlagt.

Aus der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** wurden im Jahr 2021 Förderungen iHv 329,5 Mio. EUR geleistet. Gegenüber 2020 entspricht dies einem Anstieg um 104,5 Mio. EUR bzw. 46,4 %. Der Anstieg ist überwiegend auf höhere Förderungen im Behindertenbereich, aufgrund einer gesetzlichen Aufstockung der Bundesmittel für den Ausgleichstaxfonds und auf für das COVID-19-Gesetz-Armut bereit gestellte Mittel zurückzuführen. Die Mittel für das COVID-19-Gesetz-Armut betrafen im Wesentlichen Zuwendungen an Mindestsicherungsbezieher:innen und Projekte zur Armutsbekämpfung. Der BVA 2023 sieht einen weiteren Anstieg der Förderungen aus der UG 21 vor. Der Anstieg resultiert aus zusätzlichen Förderungen im Behindertenbereich (z. B. für Pilotprojekte für Menschen mit Behinderung), im Sozialbereich (z. B. Wohnschirm) und im Pflegebereich (v. a. für die 24-Stunden-Betreuung).

In der **UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport** wurde in den Jahren 2020 bis 2022 der NPO-Unterstützungsfonds ausbezahlt (2020: 320 Mio. EUR; 2021: 373 Mio. EUR) bzw. budgetiert (2022: 375 Mio. EUR), der 2023 nur mehr 30,5 Mio. EUR beinhalten wird. Die Budgetmittel für die Besondere Sportförderung entsprechen dem im § 20 Glücksspielgesetz vorgesehenen Betrag (2021: 87,7 Mio. EUR). Mit einer Änderung des Glücksspielgesetzes im Jahr 2023 wurden die bisher langjährig auf etwa gleichem Niveau verbliebenen Mittel auf 120 Mio. EUR erhöht.

⁷ In diesem Betrag sind gemäß den vom BMF bereitgestellten Budgetdaten neben den Unternehmensförderungen zur Gasdiversifizierung und zur Strompreiskompensation auch 95 Mio. EUR enthalten, die v. a. die Speicherkosten für die Gasreserve betreffen und somit keine Förderung darstellen. Sollte es hier zu einer Umklassifizierung kommen, würden die Förderungen entsprechend geringer ausfallen. Gleichzeitig würde die Ausnutzung der in diesem Bereich vorgesehene Überschreitungs-ermächtigung iHv bis zu 2,5 Mrd. EUR zu einer Voranschlagsüberschreitung führen.



3.2 Entwicklung nach Aufgabenbereichen

Die Entwicklung nach Aufgabenbereichen ist für die ökonomische Betrachtung der Förderungen relevant. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der direkten Förderungen nach staatlichen Aufgabenbereichen gemäß COFOG (Classification of the Functions of Government) sowie die für die jeweiligen Aufgabenbereiche wesentlichen Untergliederungen:

Tabelle 4: Direkte Förderungen nach Aufgabenbereichen

in Mio. EUR	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA 2023
Allgemeine öffentliche Verwaltung	452,6	418,7	445,5	5.208,4	8.638,9	2.793,5	2.121,3
Anteil an Gesamt	7,8%	6,9%	7,0%	29,1%	41,4%	15,4%	11,7%
UG 45-Bundesvermögen	45,3	50,7	60,4	4.311,9	7.737,2	1.662,4	1.141,7
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	0,0	0,6	0,6	320,4	373,8	375,8	31,3
UG 12-Außeres	124,3	124,6	128,4	176,8	207,5	245,2	226,5
UG 15-Finanzverwaltung	68,0	42,1	47,5	64,3	10,8	144,1	260,3
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	1.563,0	1.738,3	1.826,9	2.120,7	2.383,2	2.262,9	2.267,1
Anteil an Gesamt	26,8%	28,5%	28,5%	11,9%	11,4%	12,4%	12,5%
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	1.562,2	1.737,5	1.826,1	2.119,9	2.382,4	2.262,1	2.265,8
Verkehr	257,1	165,8	263,8	318,0	311,7	584,8	590,1
Anteil an Gesamt	4,4%	2,7%	4,1%	1,8%	1,5%	3,2%	3,3%
UG 41-Mobilität	257,1	165,8	263,8	318,0	311,7	584,8	590,1
Wirtschaftliche Angelegenheiten, a.n.g.	177,6	197,6	185,9	1.269,7	1.889,8	2.348,4	4.820,1
Anteil an Gesamt	3,0%	3,2%	2,9%	7,1%	9,1%	12,9%	26,7%
UG 40-Wirtschaft	145,5	185,8	179,7	1.255,8	1.845,0	1.843,7	2.706,0
UG 45-Bundesvermögen	16,3	11,8	6,2	6,0	41,8	504,6	2.114,1
Umweltschutz	544,8	518,2	542,5	239,8	330,5	5.062,4	3.475,9
Anteil an Gesamt	9,4%	8,5%	8,5%	1,3%	1,6%	27,8%	19,2%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	544,8	518,2	542,5	239,8	330,5	5.062,4	3.475,9
Kultur	126,8	130,1	128,7	135,0	180,0	184,9	223,2
Anteil an Gesamt	2,2%	2,1%	2,0%	0,8%	0,9%	1,0%	1,2%
UG 32-Kunst und Kultur	120,4	123,2	124,1	132,0	174,8	181,5	219,7
Sport	119,1	123,9	129,7	171,6	162,6	147,2	222,7
Anteil an Gesamt	2,0%	2,0%	2,0%	1,0%	0,8%	0,8%	1,2%
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	0,0	123,9	129,7	171,6	162,6	147,1	222,6
Soziale Sicherung	1.376,3	1.490,2	1.478,4	7.010,5	5.638,3	2.739,1	1.970,4
Anteil an Gesamt	23,6%	24,4%	23,1%	39,2%	27,0%	15,1%	10,9%
UG 20-Arbeit	1.117,2	1.192,2	1.157,8	6.650,6	5.134,1	2.266,8	1.401,1
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	173,5	209,3	227,3	225,0	329,5	305,0	378,4
UG 10-Bundeskanzleramt	0,0	0,0	0,0	45,5	65,9	76,2	76,2
Bildungswesen - Tertiärbereich	301,2	317,3	323,8	330,4	343,5	406,5	419,0
Anteil an Gesamt	5,2%	5,2%	5,1%	1,8%	1,6%	2,2%	2,3%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	298,2	314,5	321,0	327,6	340,7	403,6	416,0
Bildungswesen - Sekundarbereich u. Sonstige	95,0	98,4	87,1	77,0	83,6	83,2	89,6
Anteil an Gesamt	1,6%	1,6%	1,4%	0,4%	0,4%	0,5%	0,5%
UG 30-Bildung	51,0	52,4	50,9	53,7	63,6	53,7	55,8
UG 31-Wissenschaft und Forschung	35,1	38,0	27,8	15,9	12,1	21,2	24,0
Grundlagen-, angew. Forschung und exp. Entw.	802,7	890,4	980,6	991,6	899,4	1.545,9	1.852,1
Anteil an Gesamt	13,8%	14,6%	15,3%	5,5%	4,3%	8,5%	10,2%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	413,6	386,6	418,7	444,6	404,5	559,9	565,1
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	247,5	275,2	336,1	417,5	323,3	445,8	479,7
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus				4,4	96,5	1,5	
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	102,1	97,8	85,9	88,1	75,2	154,2	266,2
UG 40-Wirtschaft				36,7		241,1	453,3
Sonstige Aufgabenbereiche	8,0	9,9	15,6	9,7	11,5	20,4	34,2
Anteil an Gesamt	0,1%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,2%
Gesamtsumme	5.824,1	6.098,8	6.408,5	17.882,3	20.873,1	18.179,1	18.085,6

Quellen: HIS, Förderungsbericht 2021, BFG 2023.

Eine Betrachtung nach Aufgabenbereichen bietet grundsätzlich den Vorteil, dass sie von Änderungen der Budgetstruktur weitgehend unbeeinflusst sein sollte und damit eine Analyse der wesentlichen Förderungsbereiche ermöglicht. Bei einzelnen Aufgabenbereichen treten jedoch **Strukturbrüche** auf, die meist in Zusammenhang mit



Änderungen der Budgetstruktur stehen und eine Betrachtung im Zeitverlauf erschweren. Beispielsweise zog die 2020 vorgenommene Verschiebung der Siedlungswasserwirtschaftsagenden von der UG 43-Klima, Umwelt und Energie in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus einen Strukturbruch nach sich, da die entsprechenden Förderungen (ohne sachliche Begründung) ab 2020 im Förderungsbericht nicht mehr dem Aufgabenbereich „Umweltschutz“, sondern dem Aufgabenbereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“ zugerechnet werden. Zusätzlich ist die Vorgehensweise bei der **Zuordnung** zu den Aufgabenbereichen teilweise unklar bzw. erklärungsbedürftig. Beispielsweise werden die Zahlungen für COFAG-Maßnahmen aus der UG 45-Bundesvermögen dem Bereich „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ zugeordnet. Der Aufgabenbereich „Umweltschutz“ wird in den Jahren 2022 und 2023 durch die Zuordnung der Zahlungen für den Klima- bzw. Anti-Teuerungsbonus dominiert. Im Jahr 2023 werden auch die budgetierten Zahlungen im Bereich der Energieversorgungssicherheit (Speicherkosten Gasreserve, Gasdiversifizierung, Strompreiskompensation) als Umweltschutzausgaben ausgewiesen.

Die Betrachtung nach Aufgabenbereichen ist für eine Analyse der ökonomischen Wirkungen grundsätzlich sinnvoll, die genannten Probleme erschweren deren Interpretation jedoch erheblich. Dementsprechend wäre eine zentral koordinierte Qualitätssicherung der Spezifikationsdaten notwendig, um eine einheitliche Vorgehensweise zwischen den Ressorts sicherzustellen und die Aussagekraft der Darstellung zu verbessern. Dabei sollte auch eine Harmonisierung mit den COFOG-Zuteilungen in der VGR-Darstellung und in der TDB angestrebt werden.

3.3 Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger

Die Zahlungen des Bundes, welche externe Förderungsstellen in deren Namen und auf deren Rechnung als Förderung vergeben, werden im Förderungsbericht gesondert ausgewiesen. Sie sind Teil der direkten Förderungen des Bundes und daher auch in vorangegangenen Tabellen zu Pkt. 3 enthalten. In der nachstehenden Tabelle werden die wesentlichen Positionen in den einzelnen Untergliederungen dargestellt:



Tabelle 5: Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA 2023
UG 02-Bundesgesetzgebung	4,1	4,3	2,3	3,7	4,1
Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus	0,3	1,9	1,1	2,3	2,5
Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich	3,0	1,2	0,9	1,3	1,5
Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau	0,8	1,2	0,3	0,1	0,1
UG 10-Bundeskanzleramt	2,0	36,4	55,8	64,8	64,8
Zukunftsfonds	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zuwendungen zum Österr. Integrationsfonds (ÖIF, bis 2019: UG 12)		34,4	53,8	62,8	62,8
UG 12-Äußeres*	119,4	153,6	181,8	219,3	201,8
EZA operationelle Maßnahmen	92,7	103,6	114,3	114,3	124,3
Auslandskatastrophenfonds	14,7	50,0	67,4	105,0	77,5
Zuwendungen zum Österr. Integrationsfonds (ÖIF, ab 2020: UG 10)	12,0				
UG 15-Finanzverwaltung*	35,7	52,7			
RTR-Fonds gem. KommAustriaG u. Presseförd.ges. (ab 2021: UG 45)	35,7	52,7			
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	111,6	152,8	143,9	110,1	169,0
Besondere Sportförderung (Sportfoto)	84,6	80,0	87,7	80,0	120,0
Allgemeine Sportförderung & Services	20,6	63,9	48,2	23,6	42,3
Bundessporteinrichtungen GmbH	6,5	8,9	8,0	6,5	6,7
UG 20-Arbeit	79,0	108,2	79,7	82,3	137,6
Überweisung an den ATF (ESF und nat. Mittel für akt. Arbeitsmarktpol.)	58,1	70,5	64,5	62,2	62,9
Überweisung an die Bundesländer (ESF, v.a. EU-Mittel)	20,9	37,7	15,2	20,1	74,7
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	211,5	207,4	269,9	255,0	299,5
Förderung 24-Stunden-Betreuung	112,0	102,2	104,4	107,5	125,3
Unterstützung pflegende Angehörige	10,8	13,5	14,2	14,7	20,0
Maßnahmen für Behinderte (v. a. ATF)	83,7	86,1	145,3	127,7	123,8
Armutsbekämpfung und Soziale Innovation					25,0
Sonstige	5,1	5,5	6,0	5,2	5,4
UG 25-Familie und Jugend	1,0	1,1	1,0	0,9	1,0
Familie und Beruf Management GesmbH. (zw)	1,0	1,1	1,0	0,9	1,0
UG 31-Wissenschaft und Forschung	206,3	213,8	148,6	253,2	266,2
FWF-Programme (2023: inkl. RRF-Mittel)	195,5	203,0	146,6	251,2	264,2
Sonstige	10,8	10,8	2,0	2,0	2,0
UG 32-Kunst und Kultur	24,0	35,3	47,5	22,5	38,0
Österreichisches Filminstitut (2023: inkl. Standortförderung)	19,7	20,1	21,0	21,0	36,5
Künstler SV-Fonds Covid-19		10,0	21,0		
Sonstige	4,3	5,2	5,6	1,5	1,5
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	5,3	12,4	6,7	32,2	49,4
FFG - Basisprogramme	5,3	4,6	3,7	32,2	49,4
FFG - COVID-19		7,8	2,9		
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	111,0	170,5	94,8	135,0	134,8
FFG - Basisprogramme	111,0	95,7	94,8	135,0	134,8
FFG - COVID-19		74,8			
UG 40-Wirtschaft	0,8	2,3	2,2		
KMU.DIGITAL (WKÖ)	0,8	2,3	2,2		
UG 41-Mobilität	29,5	86,3	64,1	67,4	226,0
Klima- und Energiefonds	29,5	54,3	64,1	67,4	226,0
Klima- und Energiefonds (COVID-19)		32,0			
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	34,0	35,9	90,3	143,4	285,4
Klima- und Energiefonds	34,0	35,9	90,3	143,4	285,4
UG 45-Bundesvermögen*	6,2	4.247,6	7.742,5	2.094,1	3.194,2
RTR-Fonds gem. KommAustriaG u. Presseförd.ges. (bis 2020: UG 15)			35,7	35,7	37,9
Energiekostenausgleich (Anteil nicht verbundene Unternehmen)				450,0	
Stromkostenzuschuss (Anteil nicht verbundene Unternehmen)					2.049,9
Zahlungen an die COFAG		4.241,5	7.700,7	1.588,7	1.079,4
Sonstige	6,2	6,0	6,2	19,7	27,1
Gesamtsumme	981,5	5.520,5	8.931,2	3.483,8	5.071,6

* Strukturbrüche bei den Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger in den Jahren 2020 (BMG-Novelle 2020, UG 12), 2021 (UG 15 und 45).

Quellen: HIS, BMF, Förderungsbericht 2020, Förderungsbericht 2021, BFG 2023.



Zu den externen Rechtsträgern, die vom Bund bereitgestellte Förderungen in deren Namen und auf deren Rechnung vergeben, zählen insbesondere die COFAG (UG 45-Bundesvermögen), die Austrian Development Agency (ADA) in der UG 12-Äußeres, die Bundes-Sport GmbH (BSG) in der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport, der Ausgleichstaxfonds (ATF) in der UG 20-Arbeit, der FWF in der UG 31-Wissenschaft und Forschung, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) in der UG 33-Wirtschaft (Forschung) und der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung), der Klima- und Energiefonds (KLI.EN) in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie, sowie der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) in der UG 10-Bundeskanzleramt. Ab 2022 werden auch die über Energieversorger bzw. Netzbetreiber abgewickelten Förderungen (nur Anteil über nicht verbundene Unternehmen) als Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger kategorisiert.

Im Jahr **2021** betrugen die Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger insgesamt 8.931 Mio. EUR. Davon entfielen mit 7.701 Mio. EUR rd. 86 % auf Zahlungen an die COFAG. Bei den verbleibenden Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger kam es im Vorjahresvergleich zu einem leichten Rückgang um rd. 48 Mio. EUR. Dieser war u. a. auf geringere Zahlungen an die FFG (UG 33 und UG 34) und an den FWF (UG 31) zurückzuführen. Dämpfend wirkte sich v. a. ein deutlicher Anstieg der Zahlungen an den ATF (UG 21) aus. Im **BVA 2023** sind die Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger mit 5.072 Mio. EUR und damit um rd. 3.860 Mio. EUR unter dem Erfolg 2021 veranschlagt. Dabei stehen den geringeren Zahlungen an die COFAG u. a. die neu hinzugekommenen Zahlungen an die Energieversorger für den Stromkostenzuschuss sowie höhere Zahlungen an den KLI.EN (UG 41 und UG 43), an den FWF (UG 31), an die FFG (UG 33 und UG 34) und aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) an die Länder (UG 21) gegenüber.

3.4 Abwicklungskosten externer Rechtsträger

Auch die Förderungsabwicklungskosten der externen Rechtsträger, die nicht Teil der direkten Förderungen des Bundes sind, werden im Förderungsbericht gesondert ausgewiesen. Dabei handelt es sich um jene Mittel, die bei einem zur Fördervergabe berechtigten externen Rechtsträger für die Förderungsabwicklung anfallen. Bei den Abwicklungskosten wird nicht unterschieden, ob die externen Rechtsträger die Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes oder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewähren. Die Abwicklungskosten der Rechtsträger umfassen



teilweise neben der Abwicklung der Förderung auch noch andere inhaltliche Aktivitäten. Die Abwicklungsentgelte werden nicht in allen Fällen auf eigenen Konten dargestellt, sondern zum Teil gemeinsam mit den operativen Förderungsmitteln verbucht, sodass in den Jahresreihen Strukturbrüche durch Umklassifizierungen bestehen können und die Darstellung teilweise unvollständig ist:

Tabelle 6: Abwicklungskosten externer Rechtsträger

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA 2023
UG 02-Bundesgesetzgebung	3,5	3,5	3,4	3,4	3,1
Abwicklungsk. vom Bund verschied. Rechtsträger (v. a. Nationalfonds)	3,5	3,5	3,4	3,4	3,1
UG 10-Bundeskanzleramt		0,8			1,5
Abwicklungskosten Österr. Integrationsfonds (bis 2019: UG 12)		0,8			1,5
UG 12-Äußeres*	10,5	10,8	10,8	10,8	12,8
Basisabgeltung ADA gem. § 10 Z 1 EZA-Gesetz	9,8	10,8	10,8	10,8	12,8
Abwicklungskosten Österr. Integrationsfonds (ab 2020: UG 10)	0,7				
UG 15-Finanzverwaltung*	1,5	1,5		5,4	5,6
Abwicklungskosten KommAustriaG (RTR, ab 2021: UG 45)	1,5	1,5			
FFG Breitband (bis Juni 2022: UG 42 bzw. AT:net in UG 40, inkl. RRF)				4,4	4,6
FFG Sicherheitsforschung Abw. (bis Juni 2022: UG 42)				1,0	1,0
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	2,2	4,2	4,9	2,2	2,2
Bundes-Sport GmbH - Administration	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
aws (Abwicklungsk. NPO-Unterstützungsfonds)		2,0	2,7		
UG 20-Arbeit	7,5	8,0	8,4	7,4	**
Abwicklungskosten Lehrstellenförderung (WKO-Inhouse GmbH)	7,5	8,0	8,4	7,4	**
UG 25-Familie und Jugend	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
UG 30-Bildung			2,6	2,6	2,9
OeAD-Abwicklung			2,6	2,6	2,9
UG 31-Wissenschaft und Forschung	14,9	15,7	11,2	16,6	18,4
FWF Geschäftsstelle (2023: inkl. RRF)	10,5	11,3	8,7	13,0	14,2
Abwicklungsk. v. Bund verschied. Rechtstr. (v. a. OeAD; 2023: inkl. RRF)	4,4	4,4	2,4	3,6	4,2
UG 32-Kunst und Kultur		0,2	0,1		0,1
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	17,3	11,3	13,0	13,6	13,2
FFG - Administrative Kosten (ab 2022: inkl. RRF-Mittel)	6,9	8,0	8,8	8,5	8,5
aws - Administrative Kosten (ab 2022: inkl. RRF-Mittel)	9,9	2,9	3,7	4,9	4,5
Christian Dopplergesellschaft (F&E Offensive) inkl. Administrativkosten	0,5	0,4	0,5		
Important Projects of Common European Interest-Abw			0,1	0,2	0,2
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)*	17,6	18,0	21,6	24,7	25,9
FFG - Administrative Kosten (ab 2022: inkl. RRF-Mittel)	16,4	17,2	19,1	22,0	23,2
aws - Administrative Kosten (ab 2022: inkl. RRF-Mittel)	1,2	0,8	2,4	2,6	2,5
Important Projects of Common European Interest-Abw			0,0	0,1	0,2
UG 40-Wirtschaft*	6,5	3,8	12,2	15,6	14,8
aws Investitionsprämie Abwicklungskosten (inkl. COVID-19-Mittel)		1,1	8,2	12,8	11,6
aws - sonstige Admin. Kosten (inkl. COVID-19-Mittel)	0,5	1,2	0,9	0,2	0,1
aws Filmförderungsabwicklung (inkl. FISA+)	0,5	0,5	0,4	0,4	1,2
Abwicklungskosten RRF				0,3	0,3
FFG Breitband Austria 2020 Admin.Kosten AT:net	0,4	0,1	0,0		
Lehrlingsbonus 2020 Covid-19 Abwicklungskosten		0,1			
aws Garantien, Admin. Kosten (ab 2020 nicht als Abw.kost. spezifiziert)	3,5				
Beschäftigungsbonus - Admin. Kosten	1,6	0,7	2,7	0,1	
Aufw./Schadloshaltung ÖHT (inkl. COVID-19; bis Juni 2022: UG 42)				1,8	1,7
UG 41-Mobilität*	4,9	0,6		0,4	0,4
FFG Breitband Austria 2020 Admin. Kosten (ab 2020: UG 42)	4,7	0,5			
Zahlungen an die SCHIG	0,2	0,1		0,4	0,4

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	Erfolg 2021	BVA 2022	BVA 2023
UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen u. Wasserwirtschaft.*	69,2	88,2	87,2	95,8	107,1
Lfd Transfers an Agrarmarkt Austria - AMA	34,1	36,7	42,6	48,5	55,1
AMA - Techn. Hilfe, Programmbegleitung und -bewertung (EU-Anteil)	20,3	20,5	19,3	26,6	29,4
AMA - Techn. Hilfe, Programmbegleitung und -bewertung (Anteil Bund)	12,5	12,6	11,9	16,2	17,9
Werkleistungen durch Dritte EFRE (aws, externe Prüfer)	1,2	1,1	1,1	2,0	2,0
Aufw./Schadloshaltung ÖHT (inkl. COVID-19; ab Juli 2022: UG 40)	0,7	10,5	5,2	0,3	
Aufwendungen KPC für Abw. Schutzwasserbau	0,4	0,5	0,4		0,7
Abwicklungsk. Siedlungswasserwirtschaft (KPC, bis 2019: UG 43)		1,9	1,8	2,1	2,1
FFG Breitband Abwicklung (bis 2019: UG 41, ab Juli 2022: UG 15)		3,3	3,2		
FFG Sicherheitsforschung Abw. (bis 2019: UG 34, ab Juli 2022: UG 15)		0,6	0,6		
BHAG Abw. Testangebot "Sichere Gastfreundschaft" Covid-19		0,4	1,1		
UG 43-Klima, Umwelt und Energie*	10,5	9,3	11,1	12,0	12,0
Abwicklungskosten Umweltförderung im Inland (KPC)	5,8	8,0	9,3	10,0	10,0
Abwicklungskosten Altlastensanierung (KPC)	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Abwicklungskosten Siedlungswasserwirtschaft (KPC, ab 2020: UG 42)	1,8				
Abwicklungskosten Klima- und Energiefonds	1,3				
Aufwendungen AWISTA	0,8	0,6	1,0	1,0	1,0
Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,3	0,3
UG 45-Bundesvermögen*	6,6	7,6	7,7	8,5	8,2
Abwicklungsk. vom Bund versch. Rechtstr. (u. a. OeKB, int. Finanzinst.)	6,6	7,6	7,7	8,5	8,2
Gesamtsumme	172,7	183,5	194,1	218,9	228,3

* Strukturbrüche bei den Abwicklungskosten in den Jahren 2020 (BMG-Novelle 2020, UG 10, 12, 34, 41, 42, 43), 2021 (UG 15 und 45) bzw. 2022 (BMG-Novelle 2022, UG 15, 40, 42, 43).

** Die Veranschlagung der Lehrstellenförderung in der UG 20-Arbeit erfolgt ab dem Jahr 2023 in einem anderen Detailbudget, wobei die Abwicklungskosten nicht gesondert budgetiert wurden. Im Budgetvollzug ist von ähnlich hohen Kosten auszugehen.

Quellen: HIS, BMF, Förderungsbericht 2020, Förderungsbericht 2021.

Im Förderungsbericht werden für das Jahr **2021** in Summe Abwicklungskosten iHv 194 Mio. EUR ausgewiesen. Die größten Zahlungen entfielen dabei mit rd. 74 Mio. EUR auf die AMA (UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) und mit etwa 32 Mio. EUR auf die FFG (v. a. UG 34-Innovation und Technologie (Forschung), UG 33-Wirtschaft (Forschung) und UG 42). An die aws wurden im Jahr 2021 Abwicklungskosten iHv insgesamt rd. 22 Mio. EUR (UG 40-Wirtschaft, UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport, UG 33, UG 34 und UG 42) geleistet. Nicht gesondert ausgewiesen wurden die Abwicklungskosten der COFAG, die laut Förderungsbericht 2021 rd. 26 Mio. EUR ausmachten. Die Steigerung der Abwicklungskosten gegenüber dem Jahr 2020 um 10,6 Mio. EUR resultiert u. a. aus einer um 7,1 Mio. EUR höheren Zahlung an die aws für die Investitionsprämie (UG 40). Die Abwicklungskosten der OeAD im Bereich der Qualitätsentwicklung und -steuerung (UG 30-Bildung) iHv 2,6 Mio. EUR werden erst ab 2021 als Abwicklungskosten ausgewiesen und führen somit ebenfalls zu einem Anstieg.⁸

⁸ Auch in der UG 31-Wissenschaft und Forschung erfolgt erst ab 2021 eine gesonderte Darstellung der Abwicklungskosten der OeAD iHv 2,3 Mio. EUR, diese waren jedoch auch bisher bereits in den Abwicklungskosten der Untergliederung enthalten.



Im Jahr 2023 sind die Abwicklungskosten mit 228 Mio. EUR veranschlagt. Gegenüber dem Erfolg 2021 entspricht dies einem Anstieg um rd. 34 Mio. EUR. Dieser Anstieg resultiert insbesondere aus um rd. 29 Mio. EUR höheren Zahlungen für Abwicklungskosten der AMA, die 2023 mit rd. 102 Mio. EUR veranschlagt sind. Die in der UG 31 veranschlagten Zahlungen für Abwicklungskosten des FWF steigen bis 2023 um rd. 5,5 Mio. EUR auf 14,2 Mio. EUR. In der UG 20-Arbeit sind im BVA 2023 die Abwicklungskosten für die Lehrstellenförderung nicht gesondert veranschlagt.

4 Indirekte Förderungen

Die im Förderungsbericht dargestellten indirekten Förderungen sind Einnahmeverzichte des Bundes aus Steuerbegünstigungen, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachten Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt werden. Je nach Steuerart sind auch Länder und Gemeinden von den daraus resultierenden Steuerausfällen betroffen.

Wie bereits im Förderungsbericht 2020 werden auch im Förderungsbericht 2021 die im Zuge der COVID-19-Krise gewährten steuerlichen Erleichterungen gesondert dargestellt. Dabei wird eine Abgrenzung zwischen unbefristeten Maßnahmen (z. B. degressive Abschreibung für Abnutzung) und befristeten Maßnahmen (z. B. temporäre Umsatzsteuersenkung Gastronomie und Beherbergung) vorgenommen.

4.1 Gesamtvolumen der indirekten Förderungen

Im Förderungsbericht 2021 wurden für das Jahr 2021 insgesamt 71 indirekte Förderungen mit einem Fördervolumen von rd. 20,38 Mrd. EUR (5,0 % des BIP) ausgewiesen.

Tabelle 7: Gesamtvolumen der indirekten Förderungen 2019 bis 2021

	2019	2020	2021	Veränderung 2020 - 2021 <i>in %</i>	Durchsch. VÄ 2019 - 2021 <i>in % p.a.</i>
Gesamtfördervolumen indirekte Förderungen					
<i>in Mio. EUR</i>	18.436	19.214	20.375	6,0%	5,1%
<i>in % des BIP</i>	4,6%	5,0%	5,0%		

Quellen: Förderungsbericht 2019, 2020 und 2021.



Das Fördervolumen ist im Jahr 2021 um 1,16 Mrd. EUR bzw. 6,0 % höher als 2020. Der Anstieg 2021 resultiert zu einem erheblichen Teil aus der temporären Senkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes im Bereich Gastronomie und Hotellerie⁹ und der im Zuge der Ökosozialen Steuerreform (ÖSSR) beschlossenen und ab 2021 wirksamen Entlastung niedriger Einkommen¹⁰.

Das für 2020 und 2021 ausgewiesene Gesamtfördervolumen wird durch die Berücksichtigung der im Zuge der COVID-19-Krise beschlossenen temporären Umsatzsteuersenkung etwas verzerrt. Die weiteren in der COVID-19-Krise beschlossenen befristeten und unbefristeten Maßnahmen sind im ausgewiesenen Gesamtfördervolumen hingegen nicht enthalten, sodass das ausgewiesene Fördervolumen und die daraus resultierenden Veränderungen nur bedingt aussagekräftig sind. Aus Sicht des Budgetdienstes sollte in Zukunft von dieser gesonderten Darstellung der COVID-19-Förderungen abgesehen werden. Bei den unbefristeten indirekten COVID-19-Förderungen hätte auch schon jetzt eine Hinzurechnung zum Gesamtfördervolumen erfolgen sollen.

In den meisten Fällen handelt es sich bei den für das Fördervolumen ausgewiesenen Werten um Schätzungen bzw. Hochrechnungen, in einzelnen Fällen werden Prognosewerte aus den WFA herangezogen. Die Beträge sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und stellen nur eine ungefähre Größenordnung dar. Die hohe Anzahl der Förderungen, zu denen keine Angaben (k. A.) zu den finanziellen Auswirkungen gemacht werden, führt zu einer weiteren Reduktion der Aussagekraft des ausgewiesenen Gesamtfördervolumens.

⁹ Der ermäßigte Umsatzsteuersatz wurde in besonders von der COVID-19-Krise betroffenen Bereichen (v. a. Gastronomie und Hotellerie) von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 auf 5 % gesenkt. Der Einnahmefall war 2021 aufgrund der ganzjährigen Senkung mit 1,6 Mrd. EUR entsprechend höher (2020: 0,9 Mrd. EUR).

¹⁰ Im Rahmen der ÖSSR wurde die SV-Rückerstattung für Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen erneut erhöht. Für weitere Details wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zur Ökosozialen Steuerreform 2022](#) verwiesen.

4.2 Anzahl und Vollständigkeit der ausgewiesenen indirekten Förderungen

Die nachstehende Tabelle weist für die Förderungsberichte von 2019 bis 2021 sowohl die Gesamtzahl der im Förderungsbericht angeführten Steuerbegünstigungen nach gesetzlichen Grundlagen als auch die Anzahl der Steuerbegünstigungen, zu denen keine finanziellen Angaben gemacht wurden, aus.

Tabelle 8: Anzahl der indirekten Förderungen ohne Angaben zu den finanziellen Auswirkungen

Gesetzliche Grundlagen	FB 2019			FB 2020			FB 2021		
	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %
Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)	37	4	11%	37	4	11%	35	4	11%
Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	15	12	80%	14	11	79%	14	11	79%
Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100%
Werbeabgabegesetz 2000 (WerbeAbgG)	2	2	100%	2	2	100%	2	2	100%
Sonstige	15	0	0%	17	1	6%	19	2	11%
Gesamt	70	19	27%	71	19	27%	71	20	28%

Abkürzung: FB...Förderungsbericht.

Quellen: Förderungsberichte 2019, 2020, und 2021.

Mit 71 ausgewiesenen indirekten Förderungen ist die Gesamtzahl im Vergleich zum Förderungsbericht 2020 unverändert geblieben. Im Bereich des Einkommensteuergesetzes sind mit dem Kinderfreibetrag und der Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten, die im Zuge der Einführung des Familienbonus abgeschafft wurden, zwei Förderungen entfallen. Neu aufgenommen wurden hingegen im Bereich der Umsatzsteuer der befristete ermäßigte Steuersatz von 5 % und im Bereich der Elektrizitätsabgabe die Steuerbefreiung für selbsterzeugten Bahnstrom aus erneuerbaren Energien.

Von den 71 ausgewiesenen Förderungen werden 20 (rd. 28 %) nicht quantifiziert, wodurch es zu einer Unterschätzung des Gesamtfördervolumens kommt. Bei den Begünstigungen im Rahmen des Körperschaftsteuergesetzes wurden nur 3 von 14 Förderungsmaßnahmen quantifiziert. Der Einnahmenentfall wird mit insgesamt

205 Mio. EUR beziffert, wobei mit 200 Mio. EUR der Großteil auf die Gruppenbesteuerung entfällt.¹¹ Auch der RH merkte in einer Follow-up-Überprüfung zur Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht kritisch an, dass das BMF seiner haushaltsrechtlich normierten Informationspflicht gegenüber dem Nationalrat nicht ausreichend nachkommt, weil im Förderungsbericht zu den Begünstigungen im Körperschaftsteuergesetz keine ausreichenden Zahlenangaben angeführt werden.¹²

Indirekte Förderungen werden im BHG als Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen definiert. Die Unterscheidung zwischen Ausnahmeregelungen und begünstigenden Bestimmungen beim Steuertarif, denen ebenfalls ein Förderungscharakter zukommt, wirft mitunter Abgrenzungsfragen auf. Aktuell werden beispielsweise bestimmte steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität nicht im Förderungsbericht abgebildet. Diese betreffen insbesondere die Sachbezugsbefreiung für die Privatnutzung von rein elektrischen Firmenfahrzeugen und die Ausnahme von Elektrofahrzeugen von der Normverbrauchsabgabe und der motorbezogenen Versicherungssteuer. Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer ist die Steuerbefreiung Teil der Ausnahmebestimmungen und sollte daher wie auch die steuerliche Begünstigung durch die Sachbezugsbefreiung in zukünftige Förderungsberichte aufgenommen werden.

Bei der Normverbrauchsabgabe ergibt sich die Steuerbefreiung aus dem in Abhängigkeit vom CO₂-Ausstoß progressiven Tarif, der bei einem CO₂-Ausstoß von 0 g/km einen Steuersatz von Null vorsieht. Durch diese Tarifgestaltung ergibt sich zwar eine Förderung von Elektromobilität bzw. von Fahrzeugen mit geringem CO₂-Ausstoß, diese wird allerdings über die Tarifgestaltung erreicht. Auch der geringere Steuersatz für Gasöl („Dieselprivileg“) wird nicht als indirekte Förderung ausgewiesen, bei der Umsatzsteuer wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz für gesetzlich festgelegte Produktgruppen hingegen als indirekte Förderung qualifiziert. Tarifänderungen oder -gestaltungen, denen ein klarer Förderungscharakter zukommt, wären für die Analyse von Steuerbegünstigungen jedenfalls von Interesse und Relevanz.

¹¹ In den letzten Förderungsberichten wurde der Einnahmenentfall aufgrund der Gruppenbesteuerung noch mit 100 Mio. EUR pro Jahr quantifiziert. Diese Änderung wird im Förderungsbericht 2021 nicht näher begründet.

¹² Bericht des Rechnungshofes (Reihe Bund 2017/3) zur [Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung](#); Follow-up-Überprüfung, TZ 3.

Für den nächsten Förderungsbericht könnte das BMF daher Kriterien erarbeiten und darstellen, wie eine möglichst konsistente Abgrenzung für die Berichterstattung gefunden werden kann. Grundsätzlich sollte der Förderungscharakter bei der Abgrenzung im Vordergrund stehen und nicht das gewählte Instrument.

4.3 Fördervolumen nach gesetzlicher Grundlage und Empfängergruppe

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich das Volumen der indirekten Förderungen auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen verteilt:

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen nach begünstigenden Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen <i>in Mio. EUR</i>	2019		2020		2021	
	Gesamt	Bund	Gesamt	Bund	Gesamt	Bund
Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)	8.273	5.509	9.219	6.140	9.636	6.426
Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	205	138	205	138	205	138
Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)	5.900	3.950	6.000	4.035	6.500	4.350
Elektrizitätsgesetz (EIAbgG)	110	75	128	85	132	90
Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAbgVergG)	430	290	410	275	430	290
Erdgasabgabengesetz (ErdgasAbgG)	40	27	30	20	30	20
Mineralölsteuergesetz 1995 (MinStG)	840	564	430	288	490	325
Normverbrauchsabgabengesetz 1991 (NoVAG)	20	13	20	13	20	13
Werbeabgabengesetz 2000 (WerbeAbgG)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gebührengesetz 1957 (GebG)	5	5	5	5	5	5
Grunderwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG)	162	9	172	10	203	11
Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)	2.346	1.550	2.480	1.650	2.609	1.750
Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, Versicherungssteuergesetz 1953 und Normverbrauchsabgabengesetz 1991	105	70	115	77	115	77
Summe	18.436	12.200	19.214	12.736	20.375	13.495

Abkürzung: k.A. ... keine Angaben.

Anmerkung: Die Werte für die Jahre 2019 und 2020 wurden dem aktuellen Förderungsbericht entnommen. Diese weichen teilweise von den in den Förderungsberichten 2019 bzw. 2020 ausgewiesenen Werten ab.

Quelle: Förderungsbericht 2021.

Entsprechend der Aufteilung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich entfallen etwa zwei Drittel des gesamten Einnahmenentfalls aus den indirekten Förderungen auf den Bund und ein Drittel auf die Länder und Gemeinden. Demnach betragen die ausgewiesenen Steuerausfälle 2021 für den Bund 13,50 Mrd. EUR und für die Länder und Gemeinden 6,88 Mrd. EUR.

Rd. 47 % des ausgewiesenen Gesamtfördervolumens betreffen Steuerbegünstigungen im Bereich der **Einkommensteuer**. Die größten Förderungsmaßnahmen sind der Familienbonus (2021: 1,60 Mrd. EUR), der Kinderabsetzbetrag (2021: 1,35 Mrd. EUR) und die SV-Erstattung für Arbeitnehmer:innen (2021: 1,30 Mrd. EUR). Weitere



wesentliche Förderungen im Bereich der Einkommensteuer stellen die Begünstigung diverser sonstiger Bezüge (2021: 1,06 Mrd. EUR), die Begünstigung von Überstunden und Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (2021: 0,87 Mrd. EUR) und der Pensionistenabsetzbetrag (2021: 0,83 Mrd. EUR) bzw. die SV-Erstattung für Pensionist:innen (2021: 0,25 Mrd. EUR) dar. Zu auffälligen Entwicklungen im Bereich der Einkommensteuer kam es bei den folgenden indirekten Förderungen:

- ◆ Beim Familienbonus wurde das jährliche Fördervolumen gegenüber früheren Förderungsberichten um 0,1 Mrd. EUR auf 1,60 Mrd. EUR erhöht. Im Transparenzportal, das sich auf tatsächliche Zahlen stützt, wird derzeit für das weitgehend abgeschlossene Veranlagungsjahr 2019 ein Volumen von 1,71 Mrd. EUR ausgewiesen. Eine Anpassung des Werts im Förderungsbericht an diesen Wert wäre naheliegend.
- ◆ Das Fördervolumen aus der SV-Erstattung für Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen ist 2021 gegenüber 2020 um 0,45 Mrd. EUR bzw. 0,10 Mrd. EUR aufgrund der im Zuge der ÖSSR beschlossenen Entlastung niedriger Einkommen deutlich angestiegen. Auch die im Rahmen der ÖSSR beschlossene Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages führte zu einem Anstieg des Fördervolumens um 0,25 Mrd. EUR.
- ◆ Die Absetzbarkeit von Topfsonderausgaben wurde im Zuge der Steuerreform 2015/2016 für Neuverträge abgeschafft und lief 2021 gänzlich aus. Das Fördervolumen, das sich 2020 noch auf 0,30 Mrd. EUR belief, entfällt damit ab 2021.
- ◆ Das Fördervolumen aus der Forschungsprämie ging nach einer außergewöhnlich hohen Inanspruchnahme im Jahr 2020 um 0,16 Mrd. EUR auf 0,89 Mrd. EUR zurück.

Im Bereich der **Körperschaftsteuer** wird der überwiegende Teil der Förderungen nicht quantifiziert. Vom Fördervolumen iHv 205 Mio. EUR entfallen 200 Mio. EUR auf die Gruppenbesteuerung. Gegenüber früheren Förderungsberichten wurde der Einnahmenentfall aus der Gruppenbesteuerung um 100 Mio. EUR erhöht, ohne dass dies näher begründet wird.



Bei den Begünstigungen im Rahmen der **Umsatzsteuer** wird das Fördervolumen 2021 mit insgesamt 6,50 Mrd. EUR angegeben (rd. 32 % des Gesamtvolumens der indirekten Förderungen). Diese umfassen die ermäßigten Steuersätze von 10 % (§ 10 Abs. 2 UStG) mit einem Fördervolumen von 4,60 Mrd. EUR, von 13 % (§ 10 Abs. 3 UStG) mit einem Fördervolumen von 0,30 Mrd. EUR sowie im Förderungsbericht 2021 erstmals den befristet eingeführten ermäßigten Steuersatz von 5 % mit einem Fördervolumen 2021 von 1,60 Mrd. EUR (2020: 0,90 Mrd. EUR). Bei den Steuerbegünstigungen im Bereich der Umsatzsteuer gibt es die folgenden auffälligen Entwicklungen:

- ◆ Gegenüber den früheren Förderungsberichten wurde das Fördervolumen aus den regulären unbefristeten ermäßigten Umsatzsteuersätzen deutlich angehoben. Während im Förderungsbericht 2020 das Fördervolumen für 2019 und 2020 mit 5,0 Mrd. EUR bzw. 4,6 Mrd. EUR beziffert wurde, wird der Einnahmenentfall für diese beiden Jahre im aktuellen Förderungsbericht mit 5,9 Mrd. EUR bzw. 5,1 Mrd. EUR quantifiziert. Diese Änderung wird im Förderungsbericht nicht näher begründet.
- ◆ Der Rückgang des Fördervolumens im Jahr 2021 aus dem unbefristeten ermäßigten Steuersatz von 10 % um 0,30 Mrd. EUR auf 4,60 Mrd. EUR ist nicht nachvollziehbar, da der Privatkonsum und das Umsatzsteueraufkommen 2021 eine deutliche Erholung verzeichneten.¹³
- ◆ Im Berichtsteil zu den COVID-19-Förderungen wird der Einnahmenentfall aus dem temporär ermäßigten Umsatzsteuersatz mit 1,70 Mrd. EUR für den gesamten Zeitraum der Befristung (Juli 2020 bis Dezember 2021) beziffert.¹⁴ In der Übersicht 13 zu den indirekten Förderungen wird der gesamte Einnahmenentfall aus dieser Maßnahme mit 2,50 Mrd. EUR (davon 1,60 Mrd. EUR 2021) angegeben. Diese Abweichung von 0,80 Mrd. EUR wird nicht näher begründet.

¹³ Es könnte ein Zusammenhang mit der Berücksichtigung des befristeten ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 5 % als indirekte Förderung bestehen, weil dieser dazu führt, dass weniger Güter und Dienstleistungen mit 10 % besteuert werden. Allerdings stellt das ausgewiesene Fördervolumen für den befristeten reduzierten Steuersatz den Einnahmenentfall gegenüber einer Besteuerung mit 10 % dar und nicht gegenüber dem regulären Steuersatz von 20 %. Nur im letzteren Fall wäre eine Reduktion des Fördervolumens beim unbefristet ermäßigten Steuersatz nachvollziehbar.

¹⁴ Dabei handelt es sich laut BMF um eine Ex-post-Schätzung auf Basis des zum Zeitpunkt der Berichterstellung zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials. Siehe Seite 109 im Förderungsbericht 2021.

Im Bereich des **Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes** (GSBG) betragen die indirekten Förderungen 2,61 Mrd. EUR (rd. 13 % des Gesamtfördervolumens). Das GSBG wurde aufgrund des EU-Beitritts Österreichs und den damit verbundenen Auswirkungen im Umsatzsteuerrecht beschlossen. SV-Träger, Krankenfürsorgeeinrichtungen und weitere Anbieter gesundheitlicher Dienstleistungen sind seit dem Jahr 1997 unecht umsatzsteuerbefreit. Um deren Mehrbelastungen durch die nicht mehr abziehbaren Vorsteuern auszugleichen, erfolgt eine entsprechende Abgeltung. Im Vergleich zu 2020 stieg das Fördervolumen um 0,13 Mrd. EUR an.

Die nachstehende Tabelle stellt das indirekte Fördervolumen dem gesamten Steueraufkommen für die jeweilige Abgabenart gegenüber. Bei den ausgewiesenen Anteilen am Steueraufkommen handelt es sich jeweils um eine Untergrenze, weil zahlreiche Förderungen insbesondere bei der Körperschaftsteuer nicht quantifiziert wurden:

Tabelle 10: Anteil indirekte Förderungen am Steueraufkommen

Gesetzliche Grundlagen <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2021	ind. Förderung FB 2021	Anteil
Einkommensteuer (Veranl. ESt, LSt, KeSt, EU-Quellenst.)	38.785	9.636	24,8%
Körperschaftsteuer	9.821	205	2,1%
Umsatzsteuer	30.648	6.500	21,2%
Energieabgaben	925	592	64,0%
Mineralölsteuer	3.968	490	12,3%
Normverbrauchsabgabe	426	20	4,7%
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	517	5	1,0%
Grunderwerbsteuer	1.658	203	12,2%
Kraftfahrzeug- und Motorbezogene Versicherungssteuer	2.738	115	4,2%

Abkürzungen: ESt ... Einkommensteuer, FB ... Förderungsbericht, KeSt ... Kapitalertragsteuer, LSt ... Lohnsteuer.

Anmerkung I: Das indirekte Fördervolumen bezieht sich mit Ausnahme der Prämien und Erstattungen auf das Jahr, in dem die Regelung geltend gemacht werden kann („Accrual Prinzip“). Bei den ausgewiesenen Steuereinnahmen für die jeweiligen Abgaben handelt es sich hingegen um die kassenmäßigen Werte.

Anmerkung II: Die Förderung nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz ist in der Tabelle nicht enthalten.

Quellen: Förderungsbericht 2021, Bundesrechnungsabschluss 2021.

Bei den Energieabgaben wird mit 64,0 % der höchste Anteil an Steuerbegünstigungen am Aufkommen ausgewiesen, was vor allem durch die Energieabgabenvergütung für energieintensive Unternehmen erklärbar ist. Auch bei den für das Gesamtsteueraufkommen wichtigen Einkommensteuern und der Umsatzsteuer sind die Anteile der Begünstigungen mit 24,8 % bzw. 21,2 % bedeutend. Wenig aussagekräftig ist der Anteil von 2,1 % bei der Körperschaftsteuer, weil hier die meisten Steuerbegünstigungen im Förderungsbericht nicht quantifiziert werden.



Eine Gliederung der indirekten Förderungen nach Empfängergruppen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 11: Finanzielle Auswirkungen nach Empfängergruppen

Empfängergruppen <i>in Mio. EUR</i>	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Unternehmen (einschließlich freie Berufe)	8.686	8.786	9.326	10.759	10.887	11.456
davon						
Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 10 %	4.500	4.500	4.200	5.600	4.900	4.600
Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 13 %			500	300	200	300
Befristeter ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 %					900	1.600
Zahlungen im Rahmen der GSBG	2.169	2.175	2.338	2.346	2.480	2.609
Forschungsprämie	528	586	713	758	1.049	890
Energieabgabenvergütung für energieintensive Unternehmen	420	420	420	430	410	430
Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	380	380	410	480	150	190
Priv. Haushalte und priv. nicht auf Gewinn ausgerichtete Inst.	5.691	5.757	5.826	7.295	7.995	8.576
davon						
Familienbonus				1.600	1.600	1.600
Kinderabsetzbetrag	1.336	1.326	1.337	1.328	1.339	1.346
Begünstigung für SEG-Zulagen und Überstunden	840	870	900	920	830	870
Begünstigung sonstiger Bezüge	750	760	810	920	1.060	1.060
SV-Rückerstattung - Pensionist:innen	500	500	50	50	150	250
SV-Rückerstattung - Arbeitnehmer:innen			450	500	850	1.300
Pensionistenabsetzbetrag	350	350	350	350	575	825
Topfsonderausgaben	400	370	350	340	300	0
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	403	372	392	382	332	343
davon						
Steuerbegünstigung biogener Treibstoffe	330	300	320	310	260	270
Steuerbefreiung für Traktoren und Motorkarren	70	70	70	70	70	70
Summe	14.780	14.915	15.544	18.436	19.214	20.375

Anmerkung I: Im Förderungsbericht 2021 (Werte ab 2019) dürfte zur Ermittlung des Einnahmenentfalls aus den ermäßigten Umsatzsteuersätzen die Berechnungsweise geändert worden sein, wodurch ab 2019 nun ein markant höheres Fördervolumen ausgewiesen wird. Der Förderungsbericht enthält dazu keine Informationen.

Anmerkung II: Die Werte für die Jahre 2019 und 2020 wurden dem aktuellen Förderungsbericht entnommen. Diese weichen teilweise von den in den Förderungsberichten 2019 bzw. 2020 ausgewiesenen Werten ab.

Quellen: Förderungsberichte 2018, 2019, 2020 und 2021.

Mit etwa 56 % entfällt der Großteil der indirekten Förderungen auf den Unternehmensbereich, dem im Förderungsbericht auch die Begünstigungen aus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zugeordnet werden. Der Rest begünstigt größtenteils private Haushalte und private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe erhalten kaum indirekte Förderungen, dieser Bereich wird überwiegend durch direkte Förderungen unterstützt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich jedoch um die formale Inzidenz, das heißt um die Empfängergruppe, die formal von der Steuerbegünstigung profitiert. Die ökonomische Inzidenz, das heißt die tatsächliche Auswirkung der Steuerbegünstigung auf Einkommen und Preise, weicht häufig davon ab. Beispielsweise bewirkt der ermäßigte Umsatzsteuersatz, der dem Unternehmensbereich zugerechnet wird, auch niedrigere Preise, die den Konsument:innen zugutekommen, weil die Umsatzsteuer an die



Endkunden in Abhängigkeit von den Preiselastizitäten teilweise weiterverrechnet wird. Von Förderungen, die formal auf private Haushalte entfallen, können wiederum Unternehmen profitieren, indem sie die Preise für geförderte Produkte/Leistungen erhöhen. Die ökonomische Inzidenz hängt im Wesentlichen von der Preiselastizität der Nachfrage und des Angebots sowie von den Marktbedingungen (z. B. Anzahl der Anbieter) ab. Diese Rahmenbedingungen sind in den unterschiedlichen Förderungsbereichen sehr verschieden, weshalb eine Analyse der ökonomischen Inzidenz nur gesondert für die einzelnen Bereiche möglich ist.

4.4 Indirekte Förderungen in der COVID-19-Krise

Zur Bewältigung der COVID-19-Krise wurden in den Jahren 2020 und 2021 eine Reihe steuerlicher Maßnahmen gesetzt, die im Förderungsbericht dargestellt werden. Das Ziel dieser Maßnahmen war im Wesentlichen, die Liquidität der von der Krise besonders betroffenen Personen und Unternehmen aufrecht zu erhalten und die Konjunktur zu stützen. Budgetär relevant sind dabei insbesondere die Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen, die vorgezogene Senkung des Eingangssteuersatzes und die temporäre Umsatzsteuersenkung in den besonders von der Krise betroffenen Bereichen (v. a. Gastronomie und Beherbergung).

Im Förderungsbericht 2021 werden die COVID-19-Maßnahmen gesondert ausgewiesen und mit Ausnahme des temporär eingeführten ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 5 % nicht in die ausgewiesenen Förderungssummen in Pkt. 4.1 bis Pkt. 4.3 einbezogen. Andere steuerliche Begünstigungen, wie etwa die temporäre Steuerbefreiung von Bonuszahlungen, die unbefristete Ausweitung der Steuerbefreiung von Gutscheinen für Lebensmittel und Mahlzeiten oder die steuerlichen Erleichterungen für Homeoffice-Tätigkeiten werden hingegen nicht in das indirekte Gesamtförderungsvolumen miteinbezogen.



Einige weitere COVID-19-Maßnahmen stellen keine typischen indirekten Förderungen dar. Dies betrifft insbesondere die vorgezogene Tarifsenkung und die gewährten Zahlungserleichterungen (v. a. Stundungen und Ratenzahlungen), auf die ein wesentlicher Teil des Volumens der einnahmenseitigen COVID-19-Maßnahmen entfällt.¹⁵

Im Förderungsbericht 2021 des BMF wird bei den einzelnen steuerlichen COVID-19-Maßnahmen zwischen befristeten und unbefristeten Maßnahmen unterschieden. Bei den befristeten Maßnahmen bezieht sich das dargestellte Fördervolumen nicht auf das Kalenderjahr 2021, sondern auf den gesamten Zeitraum der Befristung. Die für die unbefristeten Maßnahmen angegebenen Fördervolumina beziehen sich hingegen auf ein Kalenderjahr.

Die nachstehende Tabelle stellt die im Förderungsbericht ausgewiesenen unbefristeten steuerlichen COVID-19-Maßnahmen dar:

¹⁵ Bei den gewährten Zahlungserleichterungen hat nur der gewährte Zinsvorteil einen Förderungscharakter.

**Tabelle 12: Unbefristete steuerliche Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise**

unbefristete Maßnahmen		jährliches Förder- volumen	Anmerkung
lfd. Nr		in Mio. EUR	
Einkommensteuergesetz			
EstG 1	Ausweitung Steuerbefreiung von Gutscheinen für Lebensmittel und Mahlzeiten	150	Erhöhung steuerfreier Betrag von 4,40 EUR auf 8 EUR (Mahlzeiten) bzw. von 1,10 EUR auf 2 EUR (Lebensmittel)
EstG 2	Steuerliche Anerkennung pauschaler Forderungswertberichtigungen und Rückstellungen	75	Pauschale Wertberichtigungen von Forderungen werden nun auch steuerlich als gewinnmindernd anerkannt
EstG 3	Degressive Absetzung für Abnutzung	160	Zu Beginn sind höhere Steuerausfälle budgetiert (z.B. 2022: 970 Mio. EUR)
EstG 4	Beschleunigte Abschreibung von Gebäuden	120	Zu Beginn sind höhere Steuerausfälle budgetiert (z.B. 2022: 300 Mio. EUR)
EstG 6	Vorgezogene Senkung des Eingangsteuersatzes auf 20%	1.700	Volumen inkl. Erhöhung SV-Bonus bzw. Zuschlag zum VAB
EstG 7	Erhöhung SV-Rückerstattung und Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag (VAB)		Erhöhung SV-Bonus und Zuschlag zum VAB um jeweils 100 EUR auf 400 EUR ab 2020
EstG 8	Aufrollungsverpflichtung zu Gunsten des Arbeitnehmers	10	Aufrollungsverpflichtung bzgl. Jahressechstels auch in für den Arbeitnehmer positiven Fällen. Liegen bestimmte Ausnahmetatbestände vor (z.B. Bezug von Krankengeld, Pflegekarenz) wird die Aufrollungsverpflichtung ausgesetzt. Anlässlich der COVID-19-Krise wurden diese Tatbestände ausgeweitet.
EstG 9	Ausweitung der Ausnahmetatbestände von der Aufrollungsverpflichtung		
EstG 20	Ausweitung der Gastwirtepauschalierung	75	Erhöhung der Pauschalierungsgrenzen zur Entlastung der Gastwirte
Umsatzsteuergesetz			
UStG 1	Umsatzsteuersenkung für Damenhygieneartikel	10	Senkung Umsatzsteuersatz von 20% auf 10%.
UStG 2	Umsatzsteuersenkung bei bestimmten Reparaturdienstleistungen	10	Senkung Umsatzsteuersatz von 20% auf 10%.
Bundesabgabenordnung			
BAO 7	Wegfall der Nachforderungszinsen	-	Nachforderungszinsen aus der Herabsetzung von Est. bzw. KöSt.-Vorauszahlungen für das Jahr 2019 oder 2020 werden nicht festgesetzt.
Schaumweinsteuergesetz			
SchaumweinStG 1	Abschaffung der Schaumweinsteuer	30	Die Steuer auf Schaumweine wurde per 1. Juli 2020 auf Null gesetzt. Der Steuersatz für Zwischenerzeugnisse wurde von 100 EUR auf 80 EUR je Hektoliter gesenkt.

Abkürzungen: EstG ... Einkommensteuergesetz, SchaumweinStG ... Schaumweinsteuergesetz.

Quelle: Förderungsbericht 2021.

Die ausgewiesenen Maßnahmen umfassen insbesondere die mit dem 19. COVID-19-Gesetz („Wirtshauspaket“) und dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossenen unbefristeten steuerlichen Maßnahmen. Ein Großteil des Volumens betrifft die auf 2020 vorgezogene Senkung des Eingangssteuersatzes auf 20 %, die degressive Absetzung für Abnutzung und die beschleunigte Abschreibung von Gebäuden, die jeweils keine indirekten Förderungen darstellen. Die geschaffenen Möglichkeiten zur



beschleunigten Abschreibung bewirken im Wesentlichen eine Verschiebung des Besteuerungszeitpunktes und stärken daher kurzfristig die Unternehmensliquidität, eine Förderung entsteht allenfalls durch einen Zinsvorteil gegenüber der bisherigen Regelung. Auch eine generelle Tarifsenkung hat keinen Fördercharakter.

Die Ausweitung der Steuerbefreiung von Gutscheinen für Lebensmittel und Mahlzeiten stellt hingegen eine indirekte Förderung dar, die auch bisher in den Förderungsberichten als Maßnahme ausgewiesen wurde. Während diese Maßnahme im allgemeinen Teil des Förderungsberichts nicht quantifiziert wird, wird das Fördervolumen der im Rahmen des „Wirtshauspakets“ beschlossenen Erhöhung der steuerfreien Beträge vom BMF mit 150 Mio. EUR angegeben (siehe Tabelle). In den künftigen Förderungsberichten sollte für diese Maßnahme daher ein Gesamtfördervolumen ermittelt und ausgewiesen werden, das die Erhöhung vom Juni 2020 mitumfasst. Auch die Erhöhung der SV-Erstattung und die Ausweitung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Damenhygieneartikel und bestimmte Reparaturdienstleistungen stellen indirekte Förderungen dar. Deren finanzielle Auswirkungen dürften bereits im regulären Teil des Förderungsberichts bei den dazugehörenden Maßnahmen enthalten sein.

Die nachstehende Tabelle stellt die im Förderungsbericht ausgewiesenen befristeten steuerlichen COVID-19-Maßnahmen dar:



Tabelle 13: Befristete steuerliche Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise

befristete Maßnahmen		kumuliertes Fördervol.	Anmerkungen
lfd. Nr		in Mio. EUR	
Einkommensteuergesetz			
EstG 5	Steuerliche Erleichterungen für Homeoffice-Tätigkeiten	450	Befristet bis 31.12.2023, Homeoffice Pauschale und Beschaffung Mobiliar jeweils bis 300 EUR steuerfrei
EstG 10	Anspruch Pendlerpauschale (Pendlereuro) auch bei Tele- bzw. Kurzarbeit	-	Zeitlich begrenzt bis 30.06.2021, zuletzt ausgeweitet für Nov./Dez. 2021
EstG 11	Steuerfreiheit für Überstunden und SEG-Zulagen auch bei Tele- bzw. Kurzarbeit	-	
EstG 12	Steuerbefreiung für Bonuszahlungen bis 3.000 EUR	250	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2021 ¹⁾
EstG 13	Fortführung des Hälftesteuersatzes für reaktivierte Ärztinnen und Ärzte	-	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2022
EstG 14	Steuerbefreiung pauschaler Reiseaufwandsentschädigungen trotz gesperrter Sportstätten	-	Zeitlich begrenzt bis 30.6.2021 und vom 1.11. bis 31.12.2021
EstG 15	Erhöhte Absetzbarkeit von Geschäftsessen	25	Ab 01.07. bis 31.12. 2020 waren bei Geschäftsessen 75% statt 50% absetzbar.
EstG 16	Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage	3.000	Gegenrechnung von Verlusten aus dem Jahr 2020 mit Gewinnen des Jahres 2019 bzw. 2018.
EstG 17	Verbesserungen beim Jahressechstel für Arbeitnehmer:innen in Kurzarbeit	500	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2022
EstG 18	Lockerung der Spendenabzugsbegrenzung	-	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2021
EstG 19	Gutscheine für Arbeitnehmer:innen bis 365 EUR steuerfrei	30	Zeitlich begrenzt bis 31.01.2021 ²⁾
Umsatzsteuergesetz			
UStG 3	Umsatzsteuerbefreiung für Schutzmasken	25 ³⁾	Zeitlich begrenzt bis 30.06.2023
UStG 4	Senkung der Umsatzsteuer für Beherbergung	1700 ⁴⁾	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2021 kommt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5% zur Anwendung.
UStG 5	Senkung der Umsatzsteuer für Gastronomieleistungen		
UStG 6	Senkung Umsatzsteuer für Kulturleistungen und den Publikationsbereich		
UStG 7	Umsatzsteuerbefreiung von In-vitro-Diagnostika und Impfstoffen	-	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2022
Bundesabgabenordnung und Finanzstrafgesetz			
BAO 1	Herabsetzung Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen	10.000	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2020
BAO 2	Rückzahlung von Abgabengutschriften		Zeitlich begrenzt bis 31.12.2021
BAO 3/4, Fin StrG 1	Zinsfreie Abgabenstundung bzw. Ratenzahlung		Zeitlich begrenzt bis 31.12.2021 bzw. 30.06.2022
BAO 5/6, Fin StrG 2	Wegfall der Stundungszinsen		Zeitlich begrenzt bis 31.01.2022 und 30.06.2024
BAO 8/9, Fin StrG 3	Wegfall der Säumniszuschläge		Zeitlich begrenzt bis 30.06.2021
BAO 10	Ratenzahlungsmodell		Zeitlich begrenzt bis 30.06.2024

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

befristete Maßnahmen		kumuliertes Fördervol. in Mio. EUR	Anmerkungen
lfd. Nr			
Alkoholsteuergesetz			
AlkStG 1/2	Alkoholsteuerbefreiung für die Herstellung von Desinfektionsmitteln	-	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2021
Gebührengesetz			
GebG 1	Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	37	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2022
Tabaksteuergesetz			
TabStG 1	Verschiebung der Tabaksteuererhöhung	15	Die Erhöhung wurde von 01.04. auf 01.10.2020 verschoben.

¹⁾ Mit dem [Teuerungs-Entlastungspaket \(BGBl. Nr. 93/2022\)](#) wurde beschlossen, dass Arbeitgeber:innen auch in den Jahren 2022 und 2023 jeweils eine Teuerungsprämie von bis zu 3.000 EUR auszahlen können, für die keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten ist.

²⁾ Mit der [Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 u.a. \(BGBl. Nr. 227/2021\)](#) wurde beschlossen, dass Arbeitgeber:innen auch im Zeitraum von 1. November 2021 bis 31. Jänner 2022 Gutscheine im Wert von 365 EUR steuerfrei ausgeben können.

³⁾ Im Förderungsbericht 2021 wird dieser Betrag für den Zeitraum 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 angeführt, obwohl die Befreiung auch davor zur Anwendung kam. Die diesbezügliche Begründung (S. 108 im Förderungsbericht) ist nicht nachvollziehbar.

⁴⁾ Beim angegebenen Volumen handelt es sich laut BMF um eine Ex-post-Schätzung auf Basis bereits zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials. Es beziffert den kassenmäßigen Ausfall aufgrund der Senkung des Umsatzsteuersatzes für ausgewählte Bereiche von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021.

Quelle: Förderungsbericht 2021.

Der Großteil des Volumens betrifft mit 10 Mrd. EUR die im Rahmen der Bundesabgabenordnung und des Finanzstrafgesetzes geschaffenen Zahlungserleichterungen. Bei dem vom BMF im Förderungsbericht angeführten Betrag handelt es sich allerdings lediglich um jenen Richtwert, der für diese Maßnahmen im Frühjahr 2020 genannt wurde. Entsprechende Vollzugswerte zum Volumen der tatsächlich in Anspruch genommenen Stundungen und Herabsetzungen wären wesentlich aussagekräftiger.

Auch beim Verlustrücktrag ermöglicht das angeführte Volumen von 3 Mrd. EUR keine Einschätzung der Maßnahme. Es handelt sich dabei um die in der WFA zum Konjunkturstärkungsgesetz 2020 ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen für den Zeitraum 2020 bis 2024. Dieses Volumen erscheint jedoch deutlich überhöht, das BMF hat zu den tatsächlichen finanziellen Auswirkungen bisher allerdings noch keine Angaben gemacht. Da es auch bei dieser Maßnahme im Wesentlichen nur zu einer Verschiebung des Besteuerungszeitpunktes kommt, hat allenfalls ein entstandener Zinsvorteil einen Fördercharakter.

Die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes für ausgewählte Bereiche auf 5 % führte zu Mindereinnahmen von insgesamt 1,7 Mrd. EUR. Dabei handelt es sich laut BMF um eine Ex-post-Einschätzung der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme. Dieser Wert liegt unter dem Planwert von insgesamt 2,5 Mrd. EUR, der im regulären Berichtsteil für diese Maßnahme für 2020 und 2021 in Summe ausgewiesen wird.



Ein Teil dieser befristeten Maßnahmen, wie insbesondere die temporäre Umsatzsteuersenkung, die Steuerbefreiung für Boni und Gutscheine, die steuerlichen Erleichterungen bei Homeoffice Tätigkeiten und die Alkoholsteuerbefreiung für die Herstellung von Desinfektionsmitteln stellen indirekte Förderungen dar und erhöhen daher vorübergehend das indirekte Fördervolumen. Im ausgewiesenen Gesamtfördervolumen des regulären Berichtsteils (siehe Pkt. 4.1) ist allerdings nur der Einnahmensenkung entfall aufgrund der befristeten Umsatzsteuersatzsenkung enthalten. Die bei den einzelnen Maßnahmen in Tabelle 13 angeführten Beträge betreffen den kumulierten Effekt für den gesamten Befristungszeitraum, wobei ein Großteil auf die Jahre 2020 und 2021 entfällt.

4.5 Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank

Das Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 sieht vor, dass ertragsteuerliche Ersparnisse insbesondere des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts in der TDB auszuweisen sind. Die einzelnen ertragsteuerlichen Ersparnisse sind vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen, wobei auf solche Ersparnisse eingeschränkt werden kann, welche automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können.¹⁶ Für die Bewertung der ertragsteuerlichen Ersparnisse gilt, dass bei Freibeträgen der jeweilige Betrag mit dem anzuwendenden Steuersatz zu multiplizieren ist. Bei Absetzbeträgen entspricht die Steuerersparnis der Höhe des Absetzbetrags.¹⁷ Liegt die Ersparnis in der Anwendung eines besonderen Steuersatzes, so ist als Ersparnis die Differenz zum Steuerbetrag ohne Anwendung des besonderen Steuersatzes anzusetzen.

Während der Förderungsbericht auch indirekte Förderungen im Bereich der Verkehrs- und Verbrauchsteuern (z. B. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) umfasst, beschränkt sich die TDB auf ertragsteuerliche Ersparnisse im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer.¹⁸ Bei diesen bestehen daher eine Reihe von Überschneidungen mit den im Förderungsbericht erfassten indirekten Förderungen.

¹⁶ Am 1. April 2021 trat die [Zweite Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung 2020](#) in Kraft.

¹⁷ Während ein Freibetrag die Bemessungsgrundlage mindert, reduziert ein Absetzbetrag direkt die Steuerschuld.

¹⁸ Im Gegensatz zu den Ertragsteuern ist bei den Verkehrs- und Verbrauchsteuern eine individuelle Zuordnung der Steuerersparnis auf der Konsument:innenseite nicht möglich. Den Steuerbehörden ist beispielsweise nicht bekannt, welche Personen in welcher Höhe vom reduzierten Umsatzsteuersatz profitieren. Denkbar wäre eine Erfassung auf der Unternehmensseite, da die ökonomische Steuerinzidenz ohnehin nicht eindeutig ist.



Bei der Ermittlung des Fördervolumens besteht zwischen dem Förderungsbericht und den im Transparenzportal ausgewiesenen Beträgen jedoch ein konzeptioneller Unterschied. Die Daten im Förderungsbericht beruhen auf einer Steuerschätzung, die TDB stützt sich auf tatsächliche Zahlen. Sowohl der Förderungsbericht als auch die TDB verfolgen weitgehend ein „Accrual Prinzip“, das heißt die Beträge beziehen sich nicht auf das Jahr des kassenmäßigen Ausfalls, sondern auf jenes Jahr, für das die Regelung geltend gemacht werden kann.¹⁹ Da die TDB die aufgrund des Veranlagungsverfahrens übermittelten Daten anzeigt und zwischen Veranlagungsjahr und Veranlagung oft eine mehrjährige Zeitspanne liegt, können sich die Beträge über einen längeren Zeitraum noch ändern.

Die Werte in der TDB sind somit einerseits präziser, andererseits liegen endgültige Werte erst mit einer größeren Verzögerung vor. Allerdings sollten die Daten aus der präziseren TDB in Zukunft verstärkt für die Schätzungen im Rahmen des Förderungsberichts herangezogen werden. Beispielsweise wird für den Familienbonus in der TDB für das weitgehend abgeschlossene Veranlagungsjahr 2019 ein Fördervolumen iHv 1,71 Mrd. EUR ausgewiesen. Von einem ähnlich hohen Fördervolumen ist auch für 2020 und 2021 auszugehen. Im Förderungsbericht 2021 wird für den Zeitraum 2019 bis 2021 das Fördervolumen hingegen mit 1,6 Mrd. EUR pro Jahr beziffert.

4.6 Indirekte Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Einige der ausgewiesenen indirekten Förderungen werden in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) als staatliche Ausgaben verbucht. Diese reduzieren daher nicht die Steuereinnahmen gemäß VGR, die für die Steuer- und Abgabenquote maßgeblich sind, sondern erhöhen entsprechend die Staatsausgaben und somit die Staatsausgabenquote. Davon betroffen sind die folgenden Positionen:

- ◆ Der Kinderabsetzbetrag (2021: 1,35 Mrd. EUR), der Alleinverdienerabsetzbetrag (2021: 0,19 Mrd. EUR) und der Alleinerzieherabsetzbetrag (2021: 0,11 Mrd. EUR) stellen in der VGR monetäre Sozialleistungen (D.62) dar und sind somit nicht Teil der Förderungen gemäß VGR (siehe Pkt. 6).

¹⁹ Im Förderungsbericht sind Prämien und Erstattungen (z. B. Kinderabsetzbetrag, Forschungsprämie) sowie Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG) davon ausgenommen.



- ♦ Die Forschungsprämie inklusive Auftragsforschung (2021: 0,89 Mrd. EUR) wird in der VGR als Subvention (D.3) verbucht.
- ♦ Die Bausparprämie (2021: 42 Mio. EUR) und die prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge (2021: 4 Mio. EUR) sind in der VGR ausgabenseitige Sonstige laufende Transfers (D.7).
- ♦ Auch die Zahlungen im Rahmen des GSBG (2021: 2,61 Mrd. EUR) sind in der VGR kein Einnahmenentfall. Zu einem großen Teil werden diese Zahlungen als ein innerstaatlicher Sonstiger laufender Transfer (D.7) erfasst. Dabei handelt es sich um Zahlungen, die an andere staatliche Einheiten geleistet werden. Der restliche Teil²⁰ fließt an Einheiten außerhalb des Sektors Staat (z. B. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Rotes Kreuz, Pflegeheime). Diese werden in der VGR als Subventionen oder Sonstige laufende Transfers verbucht.

Das Gesamtvolumen dieser Positionen beläuft sich im Jahr 2021 auf rd. 5,19 Mrd. EUR, wobei in dieser Gesamtsumme der innerstaatliche Transfer im Rahmen der GSBG-Zahlungen enthalten ist. Bereinigt um diesen innerstaatlichen Transfer kommt es zu einer Erhöhung der Staatsausgaben um rd. 3,32 Mrd. EUR. Die Forschungsprämie, die Bausparprämie, die prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge und ein Teil der Zahlungen im Rahmen des GSBG, die in der VGR als Subventionen (D.3) bzw. als Sonstige laufende Transfers (D.7) verbucht werden, sind Teil der Förderungen gemäß VGR (VGR-Subventionen i.w.S.).

5 Klimarelevanz von Förderungen

Mit dem im Juni 2021 beschlossenen EU-Klimagesetz haben die EU-Mitgliedsstaaten ihre Klimaziele deutlich ausgeweitet. Die THG-Emissionen sollen bis 2030 netto um mindestens 55 % gegenüber 1990 reduziert und bis 2050 soll das Ziel der Klimaneutralität erreicht werden. Derzeit gilt für Österreich gemäß EU-Lastenteilungsverordnung noch eine Verpflichtung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Non-ETS-Bereich um 36 % gegenüber 2005. Das von der Europäischen Kommission vor-

²⁰ Laut Förderungsbericht 2021 (siehe Übersicht 19) gingen im Jahr 2021 rd. 737 Mio. EUR an Einheiten außerhalb des Sektors Staat.



geschlagene „Fit for 55“-Paket würde für Österreich im Non-ETS-Bereich eine Zielerhöhung bis zum Jahr 2030 auf -48 % an THG-Emissionen gegenüber 2005 bedeuten.

Als staatliche Umsetzungsmaßnahmen zur Zielerreichung kommen neben ordnungs- und steuerpolitischen Maßnahmen insbesondere Förderungen in Betracht.

Förderungen können im Hinblick auf den Klimaschutz und die Klimaziele eine unterstützende (klimaproduktive), eine klimaschädliche (klimakontraproduktive) oder eine neutrale Wirkung aufweisen.

5.1 Bewertung der Klimarelevanz von Förderungen

Zur Bewertung der Förderungen im Hinblick auf die Klimarelevanz können unterschiedliche Instrumente und methodische Zugänge eingesetzt werden. Der Green Budgeting-Ansatz dient der Bewertung der Umweltauswirkungen der Haushalts- und Finanzpolitik, ihrer Kohärenz bei der Erfüllung nationaler und internationaler Verpflichtungen und der Unterstützung einer fundierten, evidenzbasierten Debatte und Diskussion über nachhaltiges Wachstum. Er weist verschiedene Elemente entlang des Budget-Zyklus auf.²¹ Unter diese Elemente fallen eine Klimaschutz-Strategie, um die fiskalische Planung und Priorisierung in Richtung ökologische Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Basierend auf dieser Klimaschutz-Strategie werden in der Planung diverse Tools und Methoden im Budget-Zyklus wie z. B. das Definieren von „grünen“ Zielen und die Analyse der langfristigen Nachhaltigkeit des Budgets²² verwendet. Im Zuge der Budget- oder der Gesetzesvorbereitung können Wirkungsfolgenabschätzungen mit Fokus auf den Klimaschutz oder Green Spending Reviews durchgeführt werden.

²¹ Siehe dazu im Detail das von OECD, Europäischer Kommission und IWF gemeinsam erstellte Papier zu [Green Budgeting: Towards Common Principles \(2021\)](#).

²² In der [Langfristigen Budgetprognose 2022](#) des BMF wurde erstmalig eine Analyse der langfristigen Auswirkungen des Klimawandels auf die öffentlichen Finanzen vorgenommen, indem das sogenannte Klimamodul in die Prognose integriert wurde. Das Klimamodul umfasst die Modellierung der Treibhausgasemissionen in Österreich sowie deren makroökonomische Effekte und die damit verbundenen klimarelevanten budgetären Kosten und Risiken bis zum Jahr 2050. Die wesentlichen Ergebnisse sind auch der Analyse des Budgetdienstes zur Langfristigen Budgetprognose 2022 zu entnehmen.



Im Zuge der Berichterstattung zum Budgetvollzug besteht die Möglichkeit eines Performance-Monitorings oder eines genauen Trackings der klimarelevanten Ausgaben bzw. der Klassifizierung von „grünen“ Ausgaben (sogenanntes Green Tagging). Auch die parlamentarische Kontrolle spielt dabei eine bedeutende Rolle.²³

All diese Instrumente können auch spezifisch in Bezug auf Förderungen angewendet werden. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Instrumente kann eine kosteneffektive, sozial und standortpolitisch verträgliche und budgetär nachhaltige klimaneutrale Transformation unterstützt werden.

5.2 Aktuelle Ansätze in Österreich

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Klimawirkungen von Budgetpositionen bzw. von Förderungen sind in Österreich mehrere Instrumente im Einsatz oder werden aktuell entwickelt. Diese sind derzeit noch kaum mit dem Förderungsbericht verknüpft, haben aber entsprechendes Potenzial, den Förderungsbericht mit wesentlichen Zusatzinformationen im Hinblick auf die Klimarelevanz von Förderungen anzureichern. Folgende Instrumente und Untersuchungen sind dabei besonders relevant:

Wirkungsorientierung und Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen

Die Wirkungsorientierung und die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung sind seit der Haushaltsrechtsreform 2013 jene haushaltsrechtlichen Instrumente, die zur Verfolgung politischer Zielsetzungen umfassend zur Verfügung stehen. Diese können auch im Sinne eines Green Budgeting Instruments eingesetzt werden. Der Budgetdienst nutzt diese Instrumente einerseits bei der Analyse klimarelevanter Gesetzesvorhaben und andererseits bei der Analyse der klimabezogenen Wirkungsziele im Zuge der Vorbereitung der Budgetdiskussion. Durch seine Übersichtslandkarten (z. B. [Green Budgeting-Landkarte BVA-E 2023](#)) über die Wirkungsziele und die Wirkungsinformationen zum Klimaschutz ermöglicht er einen raschen Überblick über die mit den Budgetmitteln angestrebten Zielsetzungen und Wirkungsindikatoren. Für eine umfassende Beurteilung der einzelnen Förderungen eignet sich das Instrument aber nur bedingt.

²³ Die Wichtigkeit der parlamentarischen Kontrolle wird auch in einer aktuellen Studie des IWF zu einer klimasensitiven Gestaltung der öffentlichen Finanzen ([How to Make the Management of Public Finances Climate-Sensitive – “Green PFM”, 2022](#)) betont.



Spending Reviews des Bundesministeriums für Finanzen

Das BMF hat im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) einen Spending Review Zyklus mit dem Schwerpunkt „Grüner Wandel“ zur kosteneffektiven und budgetschonenden Einhaltung der nationalen Klimaziele vorgesehen. Die in den ARP aufgenommene Maßnahme umfasst zwischen 2022 und 2025 fünf aufeinander aufbauende Module. Es sollen damit unterschiedliche haushaltsrechtliche Elemente und Instrumente (Budgetstruktur, Wirkungsorientierung, wirkungsorientierte Folgenabschätzung, Transparenzdatenbank) in einem stufenweisen Ansatz miteinander verknüpft werden, um die Produktivität bzw. die Kontraproduktivität der Ein- und Auszahlungen im Bundesbudget im Hinblick auf die Einhaltung der national-, unions- und/oder völkerrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele abzubilden. Vorgeesehen ist u. a. ein „Tagging“ der relevanter Zahlungsströme anhand einer Scorecard im Hinblick auf ihren klima-, energie- und/oder umweltpolitischen Effekt (Einstufung als grün/braun/neutral).

Im ersten Modul des Spending Review Zyklus²⁴ wurde eine „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“ mittels der Methode einer Landkarte durchgeführt. Um öffentliche Mittel für die Landkarte zu identifizieren werden sechs Schritte durchgeführt, um klima-, energie- und/oder umweltrelevante Budgetpositionen und deren Wirkung zu identifizieren.²⁵ Für eine Bestimmung der Relevanz ist es dabei unerheblich, ob die analysierten Maßnahmen klimaproduktiv oder klima-kontraproduktiv wirken. Für den BVA 2022 ermittelte das BMF 11,4 % der Auszahlungen und 11,5 % der Einzahlungen als relevant im Sinne der Fragestellung. Dies entspricht einem identifizierten budgetären Volumen von 9,5 Mrd. EUR an Aus- und rd. 10,0 Mrd. EUR an Einzahlungen. Zur Feststellung der Wirkung wird zwischen intendierter Kontraproduktivität, Kontraproduktivität als Nebeneffekt, keine Wirkung, Produktivität als Nebeneffekt, intendierte Produktivität und unklare Wirkung unterschieden und jeweils ein Score vergeben. Im Spending Review wurden beispielhaft die im BVA 2022 veranschlagten Mitteln der UG 43-Klima, Umwelt und Energie analysiert. Konkrete Zahlen werden im Spending Review keine angegeben. Es wird

²⁴ BMF: Spending Review im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, [Modul 1 „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“](#)

²⁵ Zur Identifikation werden folgende Fragen herangezogen: Ist die Budgetposition auf der Green oder der Brown Liste gemäß EU Green Budgeting Framework? Oder trifft auf die Budgetposition die Beschreibung gemäß OECD/DAC Criteria for Eligibility zu? Oder gibt es eindeutige Informationen der Fachabteilungen im BMF bzw. des zuständigen Ressorts zu den Budgetpositionen?

dazu auf einen Anhang verwiesen, der jedoch nicht veröffentlicht wurde. Die im Spending Review aufgezeigte Methode kann sowohl auf die Klima- und Umweltbeilage zum BVA als auch auf den Förderungsbericht Anwendung finden.

WIFO-Studie zu klimaschädlichen Subventionen

Auf Basis einer [EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. März 2021](#) veröffentlichte das WIFO im Dezember 2022 eine Studie im Auftrag des BMK zu den klimakontra-produktiven Subventionen in Österreich.²⁶ Im Rahmen der Studie wurden einige wesentliche Anforderungen der EntschlieÙung nicht oder nur eingeschränkt beantwortet.

Als Ausgangsbasis zur Abgrenzung der klimakontra-produktiven Subventionen wurde eine Definition des BMK herangezogen.²⁷ Maßnahmen im Sinne der Arbeitsdefinition können u. a. direkte Subventionen (zweckgebundene Zuschüsse und Darlehen), indirekte Subventionen (inkl. Steuervergünstigungen) und sonstige steuerpolitische Anreize, nicht in Anspruch genommene Bürgschaften/Garantien, gezielte Begünstigungen im Rahmen staatlicher Regulierung und sonstige ordnungspolitische Anreize umfassen. Der Fokus der WIFO-Analyse liegt auf den Bereichen Verkehr, Energieerzeugung und -nutzung sowie Landwirtschaft. 56 % der analysierten klimakontra-produktiven Subventionen lagen in rein nationaler Kompetenz. In den Jahren 2016-2020 wurden in Österreich durchschnittlich jährlich 4,0 Mrd. EUR bis 5,7 Mrd. EUR für klimakontra-produktive Subventionen ausgegeben, wobei in den diesen Jahren keine substantiellen Veränderungen festgestellt wurden. Durch die Förderungen zur Abfederung sozialer Härten aufgrund der hohen Energiepreise aufgrund des Kriegs in der Ukraine kommt es zu einer vorübergehenden signifikanten Erhöhung des klimakontra-produktiven Subventionsvolumens. Knapp zwei Drittel dieser klimakontra-produktiven Subventionen wirken sich auf Unternehmen und ca. ein Drittel auf Haushalte aus. Der Bereich Verkehr ist mit 61 % der klimakontra-produktiven Subventionen der größte Bereich (Bandbreite 2,5 bis 4 Mrd. EUR), gefolgt von Energieerzeugung- und Verbrauch mit 38 % (1,6 Mrd. EUR) und der Landwirtschaft mit unter einem Prozent (28 Mio. EUR).

²⁶ WIFO: [Analyse klimakontra-produktiver Subventionen in Österreich](#), Dezember 2022

²⁷ Nach der Definition des BMK ist eine öffentliche Maßnahme dann als kontra-produktiver Anreiz bzw. kontra-produktive direkte oder indirekte Förderung zu bezeichnen, wenn ihre Effekte der Einhaltung der völkerrechtlich und unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele entgegenwirken und die Implementierung der Maßnahme eine Erhöhung des Treibhausgasemissionsniveaus, eine Reduktion des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch oder eine Reduktion der Energieeffizienz zur Folge hat.



Die höchsten klimakontraproduktiven Subventionen sind laut Studie die Mineralölsteuervergünstigung für Diesel inkl. Kraftstoffexport (Bandbreite 540 bis 1.100 Mio. EUR), die Verpflichtung zur Errichtung von Kfz-Abstellplätzen (162 bis 937 Mio. EUR), das Herstellerprivileg von Energieerzeugungsunternehmen (678 Mio. EUR) und die pauschale Besteuerung von Dienstwagen und Abstellplätzen (500 Mio. EUR). Weitere wesentliche klimakontraproduktive Förderungen sind das Pendlerpauschale und der Pendlereuro, die Mehrwertsteuerbefreiung grenzüberschreitender Flüge, die Mineralölsteuerbefreiung für die gewerbliche Luftfahrt, die Energieabgabenvergütung, die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten im Rahmen des Europäischen Emissionshandels und die Energiesteuerbefreiung bei nichtenergetischer Verwendung fossiler Energieträger.

5.3 Klimabezogene Darstellungen im Förderungsbericht

Der Förderungsbericht beinhaltete im Jahr 2017 eine Darstellung der Förderungen zum Schwerpunkt Umwelt und Energie. Im Förderungsbericht 2018 erfolgte in eingeschränktem Umfang eine Fortführung der Berichterstattung für den Bereich Umwelt und Energie aus 2017, die jedoch im Förderungsbericht 2019 keine Fortsetzung mehr fand. Auch der Förderungsbericht 2021 enthält keine Darstellung zur Klimarelevanz der ausgewiesenen direkten und indirekten Förderungen.

Auch ein direkter Bezug der oben genannten Ansätze zum Förderungsbericht und den dort ausgewiesenen direkten und indirekten Förderungen wird aktuell nicht hergestellt, es bestehen jedoch jeweils inhaltliche Überschneidungen. Beispielhaft können für 2021 etwa in der UG 43 im Aufgabenbereich Umweltschutz insbesondere die thermische Sanierung (114,9 Mio. EUR), die Umweltförderung im Inland (53,6 Mio. EUR) sowie die Altlastensanierung (18,80 Mio. EUR) als klimaproduktiv angeführt werden. Bei den indirekten Förderungen können beispielhaft das Pendlerpauschale (170 Mio. EUR) oder der Pendlereuro (9 Mio. EUR) als klimakontraproduktiv aufgelistet werden. Im Bereich des Elektrizitätsabgabegesetzes bestehen indirekte Förderungen, die als klimaproduktiv bzw. als klimakontraproduktiv eingestuft werden können, wie die Befreiung der Elektrizitätsabgabe für elektrischen Energieaufwand, der zur Erzeugung und zur Fortleitung von elektrischer Energie, von Erdgas oder von Mineralöl verwendet wird (110 Mio. EUR), die Abgabenbefreiung für elektrische Energie, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern selbst erzeugt und selbst verbraucht wird (22 Mio. EUR) und die Steuerbefreiung für selbsterzeugten Bahnstrom aus erneuerbaren Energieträgern. Auch die Energieabgabenvergütung an

die produzierende Wirtschaft (430 Mio. EUR) kann als klimakontraproduktiv eingestuft werden. Auch das Mineralölsteuergesetz sieht potentiell klimakontra-produktive Maßnahmen wie eine Steuerbefreiung für Schiffsbetriebsstoffe (30 Mio. EUR), eine Steuerbefreiung von Mineralöl, das als Luftfahrtbetriebsstoff an Luftfahrtunternehmen abgegeben wird (190 Mio. EUR) und eine Steuerbefreiung biogener Treibstoffe in reiner Form und Steuerbegünstigung als Zumischung bei Benzin und Diesel (270 Mio. EUR) vor.

Der Förderungsbericht sollte für eine Weiterentwicklung des Instrumentariums zur Berichterstattung über klimarelevante Förderungen genutzt werden, indem eine stärkere Verknüpfung mit den genannten Ansätzen zum Green Budgeting vorgenommen wird. Dies könnte beispielsweise durch eine Einstufung und Kennzeichnung der einzelnen direkten und indirekten Förderungspositionen als klimaproduktiv bzw. als klimakontraproduktiv erfolgen. Um die Entwicklung über einen längeren Zeitraum ausreichend einschätzen zu können, sollte die Darstellung über mehrere Jahre gleich bzw. ähnlich erfolgen. Durch entsprechende qualitative Analysen könnte der Förderungsbericht damit einen wesentlichen Beitrag zu einem sozial und standort-politisch verträglichen klimaschonenden Umbau des Förderungssystems zumindest auf Bundesebene leisten und Rückschlüsse auf die Zielerreichung der zugrunde-liegenden Förderungsprogramme ermöglichen. Durch ergänzende Analysen der Daten in der Transparenzdatenbank könnten auch die anderen Gebietskörperschaftsebenen miteinbezogen werden, so dass der Förderungsbericht wichtige Entscheidungsgrund-lagen für die Transformation des Wirtschafts- und Energiesystems liefern könnte.

6 Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im internationalen Vergleich

6.1 Darstellung der Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Neben der Einteilung entsprechend dem Förderungsbegriff des BHG 2013 in direkte und indirekte Förderungen, können Förderungen auch anhand der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010) dargestellt werden. Das ESVG 2010 verwendet keinen expliziten Förderungsbegriff, sondern das Ausmaß der Förderungen wird



üblicherweise anhand von mehreren Transaktionsklassen mit Förderungscharakter ermittelt. Dabei wird zwischen Unternehmensförderungen (Subventionen und Vermögenstransfers) und VGR-Subventionen i.w.S.²⁸ unterschieden, die auch die Sonstigen laufenden Transfers (Beihilfen an private Organisationen ohne Erwerbscharakter sowie Zahlungen aus internationaler Zusammenarbeit und die EU-Beiträge Österreichs) mitumfassen.²⁹

Die Systematik der VGR ist nicht speziell auf die Analyse von Förderungen ausgerichtet, eine Darstellung der Förderungen auf Basis der VGR bietet aber dennoch einige Vorteile. Die einheitliche Systematik des ESVG 2010 ermöglicht sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Vergleiche. Das ESVG 2010 erlaubt auf nationaler Ebene eine Differenzierung der staatlichen Förderausgaben nach Gebietskörperschaften. So zeigen sich nicht nur deutliche Unterschiede in Niveau und Struktur der Förderungen, sondern auch die Entwicklung innerhalb der Gebietskörperschaften stellt sich teils sehr uneinheitlich dar. Durch die funktionale Gliederung der VGR nach COFOG (Classification of the Functions of Government)³⁰ ist es zudem möglich, die Förderungen der Gebietskörperschaftsebenen getrennt nach Aufgabenbereichen darzustellen und Überschneidungsbereiche besser zu identifizieren.

Neben der tendenziell besseren Vergleichbarkeit der ESVG-Daten sind auch Entwicklungen über einen längeren Zeithorizont besser darstellbar und nicht von Änderungen in den Ressortzuständigkeiten bzw. Untergliederungen abhängig.

Die im Förderungsbericht dargestellten direkten Förderungen des Bundes (nach BHG) unterscheiden sich insbesondere aufgrund der teilweise abweichenden Definitionen des Förderungsbegriffes, aufgrund von in der VGR vorgenommenen Periodengrenzungen sowie aufgrund der in der VGR vorgenommenen Einrechnung gewisser außerbudgetärer Einheiten in den Bundessektor deutlich von den VGR-Subventionen i.w.S.

²⁸ Im Förderungsbericht des BMF werden diese Förderungen als „Transaktionen mit Förderungscharakter gemäß ESVG“ bezeichnet.

²⁹ Eine Erläuterung dieser Transaktionsklassen findet sich im **Anhang 2**.

³⁰ Im **Anhang 1** wird ein Überblick über die einzelnen staatlichen Aufgabenbereiche in der COFOG-Klassifikation und die Inhalte der jeweiligen COFOG-Abteilungen gegeben.



Die nachfolgende Tabelle stellt die Überleitung zwischen den beiden Förderungsbegriffen dar:

Tabelle 14: Überleitung der direkten Bundesförderungen zu den VGR-Subventionen i.w.S.

<i>in Mio. EUR</i>	2020	2021	Veränderung 2020/21
Direkte Förderungen des Bundes	17.882	20.873	+2.991
abzüglich EU-Subventionen (direkte EU-Förderungen)	-1.502	-1.526	-24
abzüglich WKO-Härtefallfonds und Unterstützung Künstler:innen (in VGR als Sozialleistung kategorisiert)	-1.100	-1.410	-310
plus EU-Beitrag	3.549	3.503	-45
plus Prämien und Erstattungen	1.093	933	-160
davon			
Forschungsprämie	1.043	886	-156
Bausparprämie	45	43	-2
plus Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfeng. (GSBG) Bund	741	737	-4
plus Förd. von sonstigen Bundeseinheiten (ohne COFAG)	2.228	1.973	-256
davon			
Ausgegliederte Einheiten (ohne COFAG)	594	275	-319
Bundesfonds	1.572	1.635	+62
Bundeskammern	59	61	+2
Periodenabgrenzung COFAG-Förderungen	2.106	793	-1.313
Periodenabgrenzung Kurzarbeit	570	-566	-1.136
Sonstiges* und weitere Periodenabgrenzungen	-273	-412	-139
VGR-Subventionen des Bundessektors i.w.S.	25.294	24.899	-395

* Konsolidierung innerhalb des Bundessektors (v. a. Förderungen von Bundesfonds wie z. B. dem ATF, der FFG oder dem FWF, die bereits in den direkten Förderungen des Bundes enthalten sind). Zusätzlich werden Zahlungen abgezogen, die zwar direkte Förderungen gemäß BHG 2013 darstellen, aber in der VGR nicht als Subventionen i.w.S. klassifiziert sind. Dies trifft auch auf die gesondert angeführten Zahlungen für den WKO-Härtefallfonds und die Unterstützung für Künstler:innen zu.

Quelle: Förderungsbericht 2021.

Die aus dem Bundessektor geleisteten Subventionen i.w.S. gemäß VGR waren im Jahr 2021 mit 24,90 Mrd. EUR um 4,03 Mrd. EUR höher als die im Bundeshaushalt erfassten direkten Förderungen. Aus den direkten Förderungen des Bundes werden dabei aus EU-Mitteln finanzierte Förderungen (v. a. EU-Agrarförderungen) herausgerechnet, die in der VGR außerhalb des Sektors Staat als direkter Transfer an den:die Fördernehmer:in verbucht werden. Zusätzlich werden einige im Bundeshaushalt erfasste Förderungen in der VGR als Sozialleistungen kategorisiert (v. a. Härtefallfonds) und werden daher ebenfalls abgezogen. Zusätzlich werden einige im Bundeshaushalt erfasste Förderungen in der VGR als Sozialleistungen kategorisiert (v. a. Härtefallfonds) und sind daher ebenfalls herauszurechnen. Gleichzeitig ist der von Österreich entrichtete EU-Beitrag Teil der VGR-Subventionen i.w.S., jedoch nicht in den direkten Förderungen gemäß BHG enthalten. Wie in Pkt. 4.6 erläutert wird, sind



in den VGR-Subventionen auch gewisse Förderungen enthalten, die im BHG als indirekte Förderungen bzw. als Prämien und Erstattungen erfasst sind (z. B. Forschungsprämie, GSBG³¹). Ein größerer Teil des höheren Fördervolumens in der VGR geht auch auf Förderungen durch außerbudgetäre Einheiten des Bundessektors (wie Bundesfonds, Bundeskammern oder andere Einrichtungen der Bundesebene) zurück.

Schließlich werden in der VGR bei mehreren COVID-19-Förderungen Periodenabgrenzungen vorgenommen, durch die die Zahlungen dem Zeitpunkt des Schadens zugeordnet werden. Für die COFAG-Maßnahmen (Fixkostenzuschüsse, Umsatzersatz, AUA-Zuschuss) ergeben sich dadurch im Jahr 2021 mit 8,49 Mrd. EUR um 0,79 Mrd. EUR höhere Zahlungen als im Bundeshaushalt. Im Jahr 2020 waren die COFAG-Zahlungen gemäß VGR mit 6,35 Mrd. EUR um 2,11 Mrd. EUR höher als im Bundeshaushalt. Die Ausgaben für Kurzarbeitsbeihilfen betrugen 2021 periodenbereinigt 3,14 Mrd. EUR und waren damit um rd. 0,57 Mrd. EUR geringer als im Bundeshaushalt. Im Jahr 2020 machten die Kurzarbeitsbeihilfen gemäß VGR 6,06 Mrd. EUR und im Bundeshaushalt 5,49 Mrd. EUR aus.³²

6.2 Förderungen gemäß VGR-Systematik auf Ebene der Gebietskörperschaften

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der im Jahr 2021 getätigten VGR-Subventionen auf die einzelnen Gebietskörperschaftsebenen nach Transaktionsklassen:

³¹ Von den Zahlungen des Bundes im Rahmen des GSBG iHv 2,61 Mrd. EUR im Jahr 2021 ist ein erheblicher Teil ein innerstaatlicher Transfer an andere Einheiten des Sektors Staat. Der in der Überleitungstabelle ausgewiesene Betrag von 737 Mio. EUR stellt den verbleibenden Teil dar, der an Einheiten außerhalb des Sektors Staat fließt (z. B. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Rotes Kreuz, Pflegeheime) und daher Teil der VGR-Förderungen ist.

³² Ein (kleiner) Teil der Kurzarbeitsbeihilfen ging an im Sektor Staat klassifizierte Einheiten und bewirkte damit keine Erhöhung des Maastricht-Defizits.

Tabelle 15: Gesamtstaatliche VGR-Subventionen für das Jahr 2021

<i>in Mio. EUR</i>	Subven- tionen (D3)	Vermögens- transfers (D9)	Unternehmens- förderungen (D3+D9)	in % des BIP	sonst. lfd. Transfers (D7)	Subventionen i.w.S. (D3+D9+D7)	in % des BIP
Bundesebene	16.920	1.370	18.291	4,5%	6.608	24.899	6,1%
Länderebene	1.111	999	2.110	0,5%	3.573	5.683	1,4%
Gemeindeebene (inkl. Wien)	410	614	1.024	0,3%	2.295	3.319	0,8%
Sozialversicherung	320	13	333	0,1%	41	374	0,1%
Gesamtstaat	18.761	2.997	21.758	5,4%	12.516	34.274	8,4%

Anmerkung: Konsolidiert um Transfers zwischen den staatlichen Ebenen.

Quelle: Statistik Austria, Stand: 30. September 2021.

Die VGR-Subventionen i.w.S. betrugen im Jahr 2021 auf gesamtstaatlicher Ebene 34,27 Mrd. EUR und lagen damit auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2020 (34,16 Mrd. EUR). Gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 stiegen die VGR-Subventionen i.w.S. um 14,93 Mrd. EUR an, wobei der überwiegende Teil des Anstiegs auf den Bundessektor entfiel (rd. 95 %). Die COVID-19-Maßnahmen betrafen dabei insbesondere die Unternehmensförderungen (v. a. COFAG-Hilfen, Kurzarbeit), während ihre Auswirkungen auf die Sonstigen laufenden Transfers (Empfänger:innen ohne Erwerbsabsicht), zu denen beispielsweise die Hilfszahlungen des NPO-Unterstützungsfonds zählen, vergleichsweise gering waren.

Insgesamt machten die VGR-Subventionen i.w.S. 2021 rd. 15,1 % der Staatsausgaben aus (2020: 15,8 %, 2019: 10,0 %). Die gesamtstaatliche Förderungsquote lag 2021 bei 8,4 % des BIP, während sie im Vorkrisenjahr 2019 noch 4,9 % ausmachte.

In der nachfolgenden Übersicht sind die von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung im Jahr 2021 geleisteten VGR-Subventionen i.w.S. und Unternehmensförderungen nach COFOG-Abteilungen dargestellt:

Tabelle 16: VGR-Subventionen i.w.S. und Unternehmensförderungen nach COFOG-Abteilungen

in Mio. EUR	VGR-Subventionen i.w.S., 2021					Unternehmensförderungen, 2021				
	Bund	Länder	Gemeinden	SV	Gesamt-staat	Bund	Länder	Gemeinden	SV	Gesamt-staat
Allgemeine öffentliche Verwaltung	4.454	151	206	0	4.811	363	27	55	0	445
Verteidigung	17	1	1	0	19	1	0	0	0	1
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	36	41	18	0	94	2	12	3	0	18
Wirtschaftliche Angelegenheiten	17.077	1.488	512	316	19.393	16.502	1.174	315	316	18.307
Umweltschutz	543	66	131	0	740	416	38	123	0	577
Wohnungswesen und Kommunale Gemeinschaftsdienste	72	508	154	0	734	30	301	152	0	484
Gesundheitswesen	918	2.328	695	22	3.963	806	439	53	17	1.316
Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	685	152	456	0	1.294	95	56	125	0	275
Bildungswesen	537	308	755	0	1.600	8	28	123	0	159
Soziale Sicherung	559	641	391	35	1.626	68	34	74	0	177
Gesamt	24.899	5.683	3.319	374	34.274	18.291	2.110	1.024	333	21.758

Anmerkung: Konsolidiert um Transfers zwischen den staatlichen Ebenen.

Quellen: Statistik Austria, Stand: 30. September 2021, eigene Berechnungen.

Die im Jahr 2021 vom **Bundessektor** geleisteten VGR-Subventionen i.w.S. entfielen zu rd. 86 % auf die Bereiche „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ und „Allgemeine öffentliche Verwaltung“. Der Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ spiegelt mit einem Volumen iHv 17,08 Mrd. EUR und einem Anstieg gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 um 12,88 Mrd. EUR die Bedeutung der zur Krisenbewältigung getätigten Unternehmenshilfen wider.³³ Bei den Unternehmensförderungen betrug der Anteil des Bereichs „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ allein sogar über 90 %. Dabei wird u. a. der EU-Beitrag Österreichs nicht eingerechnet, der mit 3,50 Mrd. EUR einen wesentlichen Teil der VGR-Förderungen im Bereich „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ ausmachte.

Auf Länderebene (ohne Wien) entfielen die Subventionen i.w.S. im Jahr 2021 vor allem auf die Bereiche „Gesundheitswesen“ (2,33 Mrd. EUR), „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (1,49 Mrd. EUR) und „Soziale Sicherung“ (0,64 Mrd. EUR). Zu einem kräftigen Anstieg gegenüber dem Vorkrisenniveau 2019 kam es insbesondere im „Gesundheitswesen“ (+0,37 Mrd. EUR bzw. +19,1 %). Im Jahr 2021 entfielen rd. 59 % der in diesem Bereich getätigten gesamtstaatlichen Subventionen i.w.S. auf die Länder (u. a. für Zahlungen an die Ordensspitäler). Auch im Bereich „Soziale Sicherung“

³³ Die Tabelle, die auf den Daten der Statistik Austria basiert, weist deutliche Unterschiede zur Erfassung der COFOG-Aufgabenbereiche in der Haushaltsverrechnung auf, die dem Förderungsbericht zugrunde liegt. Die COFAG-Förderungen und die Kurzarbeitsbeihilfen sind in der Haushaltsverrechnung beispielsweise dem Aufgabenbereich „Allgemeine öffentliche Verwaltung“, in den Daten der Statistik Austria hingegen den „Wirtschaftlichen Angelegenheiten“ zugeordnet.



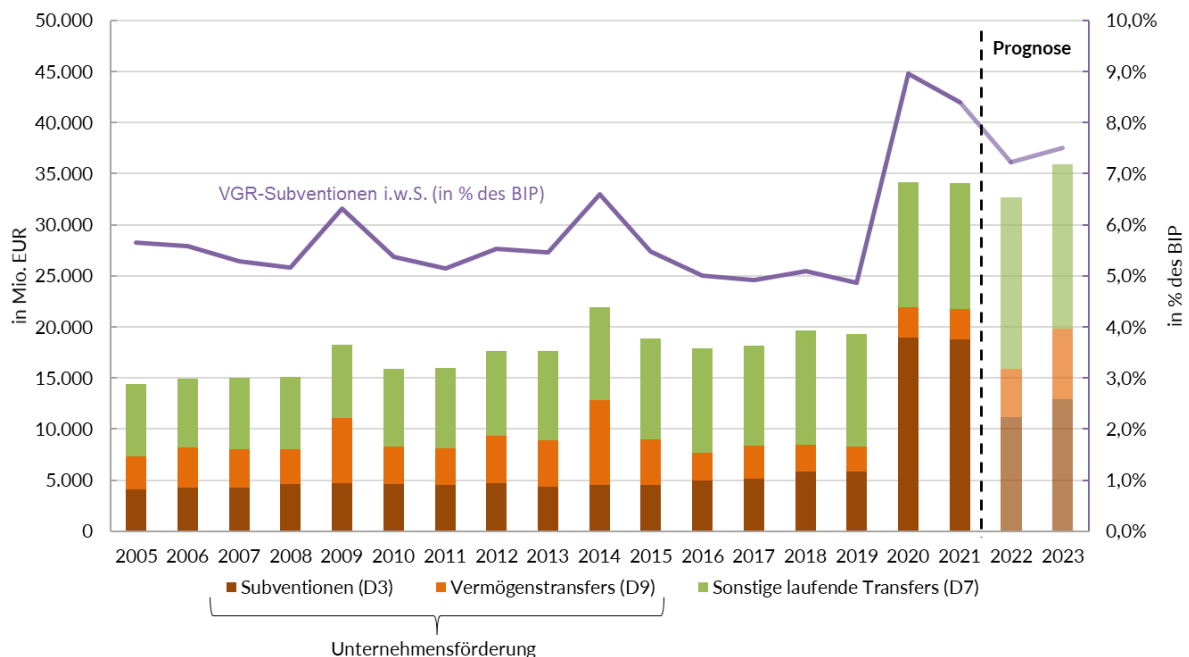
spielten die Länder mit rd. 39 % der VGR-Förderungen eine wesentliche Rolle (z. B. Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt). Im Bereich „Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste“, der etwa die Wohnbauförderung und Förderungen zur Wohnhaussanierung umfasst, leisteten die Länder rd. 69 % des VGR-Fördervolumens.

Die **Gemeinden (inklusive Wien)** leisten u. a. wesentliche Teile der Förderungen im Bereich „Bildungswesen“ (z. B. Förderungen an private Kindergärten), auf den im Jahr 2021 Zahlungen iHv 0,76 Mrd. EUR bzw. 47 % der gesamten Förderungen in diesem Aufgabenbereich entfielen. Auch im Bereich „Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion“ (z. B. Förderungen an Sport- und Kulturvereine) machten die Gemeindeförderungen im Jahr 2021 mit 0,46 Mrd. EUR rd. 35 % der gesamten Förderungen aus. Dieser Anteil sank gegenüber 2020 um rd. 4 %-Punkte, weil der Bund seine Förderungen um 93 Mio. EUR ausbaute (z. B. Neustart-Paket, Erhöhung Sportförderung), während die Gemeindeförderungen in diesem Bereich um 27 Mio. EUR zurückgingen.

Bei den **SV-Trägern** spielen Förderungen eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Als Beispiel können hier die Zuschüsse für Entgeltfortzahlungen von Unternehmen angeführt werden, die im Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ kategorisiert sind und im Zuge der COVID-19-Pandemie, v. a. aufgrund der mit einem COVID-19-Risikoattest freigestellten Personen, an Bedeutung gewannen (+108 Mio. EUR bzw. +52 % gegenüber 2019).

6.3 Förderungen gemäß VGR-Systematik im Zeitverlauf

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der VGR-Subventionen i.w.S. (aufgeteilt auf ihre Teilkomponenten) in absoluten Beträgen sowie im Verhältnis zum BIP dar. Für die Jahre 2022 und 2023 wird die BMF-Prognose auf Grundlage des Budgetberichts 2023 vom 12. Oktober 2022 ausgewiesen.

Grafik 2: VGR-Subventionen i.w.S. im Zeitverlauf


Quellen: Statistik Austria (bis 2021), ab 2022: Prognose laut Budgetbericht 2023 des BMF.

Die VGR-Subventionen i.w.S. stiegen **zwischen 2005 und 2019** insgesamt langsamer an als das nominelle BIP. Ihr Anteil am BIP sank daher über diesen Zeitraum um 0,8 %-Punkte auf 4,9 %. Zwischenzeitlich kam es jedoch im Rahmen der Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2009 zu temporären Anstiegen der Unternehmensförderungen (v. a. Vermögenstransfers in Folge der geleisteten Bankenhilfen). Insgesamt nahm über diesen Zeitraum die Bedeutung der Sonstigen laufenden Transfers (an Empfänger:innen ohne Erwerbsabsicht) in Relation zu den Unternehmensförderungen zu. Dies war u. a. auf einen höheren EU-Beitrag und höhere Ausgaben im Gesundheitswesen zurückzuführen.

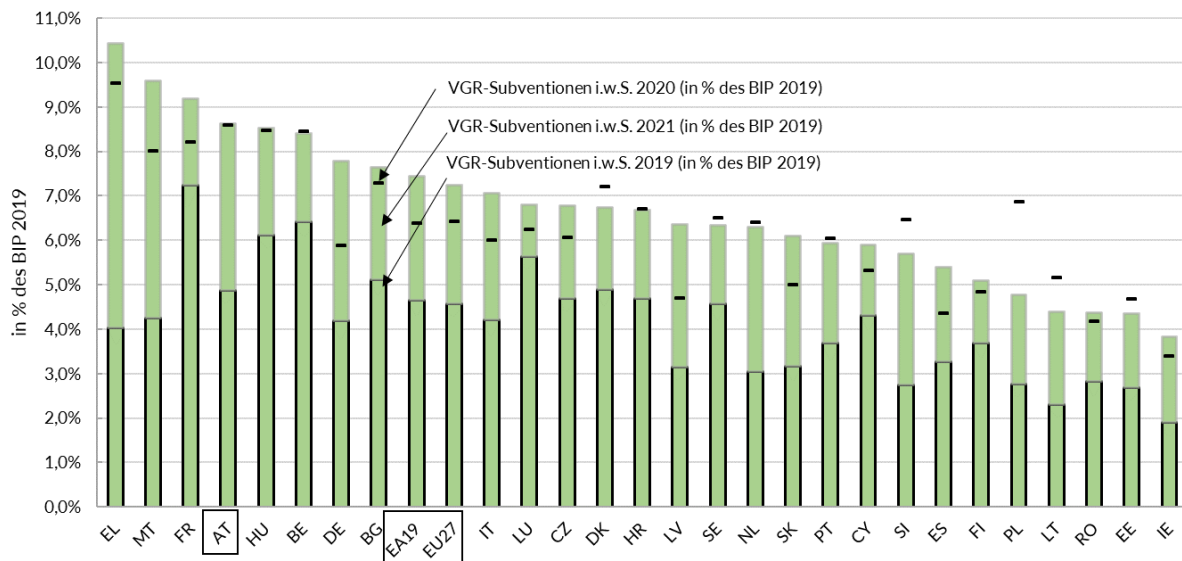
In den Jahren **2020 und 2021** verzeichneten die VGR-Subventionen i.w.S. einen massiven Anstieg um nahezu 15 Mrd. EUR bzw. 76 %. Der Anstieg betraf überwiegend die als Subventionen (D3) verbuchten COVID-19-Hilfszahlungen an Unternehmen (v. a. Umsatzerlöse, Fixkostenzuschüsse, Ausfallsbonus, Verlustersatz, Kurzarbeitsbeihilfen). Dabei nimmt die Statistik Austria eine Periodenabgrenzung vor, durch die erst später geleistete Hilfszahlungen dem Zeitpunkt des Schadens zugeordnet werden. Dementsprechend gehen die COVID-19-Hilfszahlungen ab 2022 deutlich zurück.



Das BMF erwartete im Budgetbericht 2023, dass die VGR-Subventionen i.w.S. im Jahr **2022** trotz der schwindenden Bedeutung der COVID-19-Hilfen gegenüber 2021 nur leicht um rd. 1,5 Mrd. EUR bzw. 4,3 % zurückgehen. Im Jahr **2023** sollen sie dann erneut ansteigen und mit 35,9 Mrd. EUR um rd. 1,8 Mrd. EUR über dem Niveau von 2021 liegen. In Relation zum BIP werden für 2023 VGR-Subventionen i.w.S. iHv 7,5 % des BIP erwartet (2021: 8,4 % des BIP). Diese Entwicklung ist auf mehrere neu hinzukommende Ausgabenposten zurückzuführen. Bei den Vermögenstransfers kommen insbesondere die Zahlungen für die Investitionsprämie und die Investitionsförderungen für die grüne Transformation hinzu. Im Bereich der Subventionen kommt es zwar durch den Entfall der COVID-19-Hilfen zu einem Rückgang, gleichzeitig werden hier jedoch neue Unternehmenshilfen zur Bewältigung der Energiekrise verbucht (z. B. Energiekostenzuschuss, Strompreiskompensation, Versorgungssicherungsbeitrag Landwirtschaft). Ein deutlicher Anstieg ist bei den Sonstigen laufenden Transfers zu verzeichnen. Dazu tragen insbesondere der Klima- und Anti-Teuerungsbonus sowie v. a. im Jahr 2023 der Stromkostenzuschuss für Haushalte bei.

6.4 Förderungen gemäß VGR-Systematik im internationalen Vergleich

Trotz der am Ende dieses Abschnitts erläuterten Problemfelder, ist ein internationaler Vergleich zu einer groben Positionsbestimmung Österreichs hilfreich. Die nachfolgende Grafik stellt die VGR-Subventionen i.w.S. im Jahr 2019 sowie den Anstieg in den Jahren 2020 und 2021 dar. Um eine vom Ausmaß des Wirtschaftseinbruchs unabhängige Betrachtung zu ermöglichen (ein höherer BIP-Einbruch verstärkt über den kleineren Nenner den Anstieg in Prozent des BIP), wird für alle drei Jahre das BIP 2019 als Bezugsgröße gewählt.

Grafik 3: VGR-Subventionen i.w.S. 2019 bis 2021 im internationalen Vergleich


Abkürzungen: AT...Österreich, BE...Belgien, BG...Bulgarien, CY...Zypern, CZ...Tschechien, DE...Deutschland, DK...Dänemark, EE...Estland, EL...Griechenland, ES...Spanien, FI...Finnland, FR...Frankreich, HR...Kroatien, HU...Ungarn, IE...Irland, IT...Italien, LT...Litauen, LU...Luxemburg, LV...Lettland, MT...Malta, NL...Niederlande, PL...Polen, PT...Portugal, RO...Rumänien, SE...Schweden, SK...Slowakei, SI...Slowenien, EA19...19 Euroraum-Mitgliedstaaten, EU27...27 EU-Mitgliedstaaten.

Quelle: Eurostat, Stand: 25. Jänner 2023.

Im Jahr 2019 wies Österreich mit einer Quote von 4,9 % des BIP die sechsthöchsten VGR-Subventionen i.w.S. unter den EU-Mitgliedstaaten und die vierthöchsten VGR-Subventionen i.w.S. innerhalb des Euro-Währungsgebiets auf. In Relation zum BIP am Vorkrisenniveau 2019 stiegen die VGR-Subventionen i.w.S. in Österreich im Jahr 2020 um 3,7 % des BIP und im Jahr 2021 um 3,8 % des BIP an. Damit war der Anstieg gegenüber 2019 sowohl 2020 als auch 2021 höher als im Durchschnitt der EU-27 (2020: 1,9 % des BIP 2019, 2021: 2,7 % des BIP 2019) und des Euroraums (2020: 1,8 % des BIP 2019, 2021: 2,8 % des BIP 2019).

Betrachtet man die Anstiege in den beiden Krisenjahren gemeinsam, so wies Österreich mit insgesamt 7,5 % des BIP 2019 nach Griechenland (11,9 % des BIP 2019) und Malta (9,1 % des BIP 2019) den dritthöchsten Anstieg der VGR-Subventionen i.w.S. unter den EU-Mitgliedstaaten auf. Dementsprechend befand sich Österreich in beiden Jahren in der Gruppe der vier EU-Mitgliedstaaten mit den höchsten VGR-Subventionen. Am niedrigsten war der kumulierte Anstieg der VGR-Subventionen i.w.S. in den beiden Jahren in Luxemburg (1,7 % des BIP 2019), Finnland und Zypern (je 2,6 % des BIP 2019) sowie Frankreich und Rumänien (je 2,9 % des BIP 2019).

Ein Vergleich der Förderungen auf internationaler Ebene gestaltet sich jedoch aus mehreren Gründen schwierig. So bewirken Unterschiede in den institutionellen Voraussetzungen und der Ausgestaltung des jeweiligen Förderungssystems deutliche Differenzen in den Förderniveaus der Vergleichsländer, die tatsächliche Unterschiede im Ausmaß der staatlichen Förderungen überlagern können. Dies betrifft vor allem folgende Problemfelder:

- ◆ Leistungserbringung durch staatliche Einheiten versus Förderung privater Einheiten: Anstelle einer Förderung von Unternehmen oder anderen Einheiten (private Organisationen ohne Erwerbscharakter oder private Haushalte), um eine bestimmte Verhaltensweise oder Aufgabenerfüllung zu unterstützen, können Leistungen auch direkt von staatlichen Einheiten erbracht werden. Dadurch sinken tendenziell die Förderungsausgaben bei gleichzeitiger Ausweitung anderer Staatsausgaben. Als Beispiel dient etwa die vorschulische Erziehung, die entweder über eigene staatliche Kindergärten oder durch Förderungen privater Kindergärten organisiert werden kann. Wird ein Kindergarten direkt von einer Gemeinde betrieben, werden die Ausgaben im Wesentlichen als Arbeitnehmerentgelte, Vorleistungen und Investitionen verbucht, bei privaten Kindergärten kommt es hingegen zu einer Förderung.
- ◆ Abgrenzung Staatssektor: Da innerstaatliche Transfers nicht als Förderung gezählt werden, hängen die Förderungsausgaben auch davon ab, ob Transferempfänger in der VGR innerhalb oder außerhalb des Staatssektors angesiedelt sind. So scheinen beispielsweise Förderungen an die ÖBB (im Staatssektor) nicht bei den staatlichen Förderungsausgaben auf, wogegen Transfers an die ASFINAG oder verschiedenste Versorgungsbetriebe (außerhalb des Staatssektors) Förderungen darstellen. Die mögliche Zurechnung größerer staatlicher Unternehmen zum Staats- oder Unternehmenssektor hat demnach große Auswirkungen auf die Förderungsausgaben eines Landes. Aufgrund der unterschiedlich starken Verbreitung von Ausgliederungspraktiken in den europäischen Ländern führt dies zu deutlichen Interpretationsproblemen bei internationalen Vergleichen.
- ◆ Art der Förderung bzw. des Fördermodells: Ob eine staatliche Unterstützung als Subvention im Sinne der VGR erfasst wird, hängt auch von der Art der Förderung ab. Unterschiedliche Fördermodelle, mit demselben finanziellen Vorteil für einen Fördernehmer, können je nach Ausgestaltung als Förderung



gezählt werden oder nicht. So sind beispielsweise (zinsbegünstigte) Darlehen keine Förderungsausgaben im Sinne der VGR, sondern lediglich eine Vermögensumschichtung. Demgegenüber zählen Zins-/Annuitätenzuschüsse oder einmalige (nicht-rückzahlbare) Förderzuschüsse sehr wohl zu den Förderungsausgaben. Da unterschiedliche Förderungsarten auch unterschiedliche Auswirkungen auf Maastricht-Saldo und Maastricht-Schuldenstand entfalten, erfolgten nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen europäischen Ländern Änderungen bei der Art der Förderungen.

7 Transparenzdatenbank

7.1 Konzeption der Transparenzdatenbank

Die Transparenzdatenbank (TDB) zielt darauf ab, alle Förderungen des Bundes und der Länder (in weiterer Folge auch der Gemeinden) systematisch zu erfassen und somit die Effizienz des Förderwesens in Österreich zu steigern.³⁴ Konkret wird die Art der Leistung/Förderung bestimmten einheitlichen Leistungskategorien zugeordnet und kann über eine allgemein zugängliche Leistungsangebotsdatenbank ([Transparenzportal](#)) abgerufen werden. Die gewährten Einzelleistungen/-förderungen werden in der TDB erfasst. Abfrageberechtigt sind einerseits authentifizierte Personen über die von ihnen selbst bezogenen Leistungen und andererseits leistungsgewährende Stellen, die für Kontroll- und Überprüfungszwecke der eigenen Leistungen die von anderen Stellen mitgeteilten Leistungen abfragen können. Damit sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und ungerechtfertigte (Mehrfach-)Förderungen vermieden werden.

³⁴ § 2 des TDBG 2012 nennt als Zwecke der Datenverarbeitung den Informationszweck, den Nachweiszweck, den Steuerungszweck, den Überprüfungszweck, den Wirtschaftlichkeitszweck, den Kontrollzweck und den Transparenzzweck.



Um das Potenzial der TDB zu aktivieren, die Nutzungsmöglichkeiten auszuweiten und aktuelle Entwicklungen, vor allem im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der Implementierung der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF), zu berücksichtigen, wurden zuletzt mehrere Novellen zum Transparenzdatenbankgesetz (TDBG)³⁵ vom Nationalrat beschlossen. Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Aspekte:

- ◆ Die Einmeldung von Einzelleistungen in die TDB erfolgt nicht erst mit der Auszahlung, sondern bereits mit der Leistungszusage. Die Mitteilungen zum Förderungsfall werden um Angaben zum aktuellen Bearbeitungsstand („beantragt“, „gewährt“, „abgelehnt“, „zurückgezogen“ und „abgerechnet“) ergänzt.
- ◆ Die Ausnahmebestimmung, wonach Gebietskörperschaften sowie Gemeindeverbände keine Leistungsempfänger darstellen, wurde gestrichen, um auch diese Leistungen (jedoch ohne finanzausgleichsrechtliche Zahlungen) in der TDB zu erfassen.
- ◆ Die Abfrageberechtigung der Förderstellen zu Kontrollzwecken wurde ausgeweitet.
- ◆ Die Auswertungsmöglichkeit von Daten ist nicht mehr auf Aufträge an die Statistik Austria zu Steuerungszwecken beschränkt. Die Daten sollen in anonymisierter Form auch anderen Institutionen (z. B. Wirtschaftsforschungsinstitutionen, Universitäten, Gebietskörperschaften) für alle Zwecke der TDB überlassen werden können.
- ◆ Der Wirtschaftlichkeitszweck wurde als eigener Verarbeitungszweck der TDB normiert.

³⁵ Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird (BGBl. I Nr. 70/2019); 3. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 23/2020); Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 und das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert werden (BGBl. I Nr. 140/2021); Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds geändert werden (BGBl. I Nr. 155/2022).



- ♦ Die Leistungsarten wurden zur Abbildung sämtlicher Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise, wie Gelddarlehen, Geldzuwendungen, übernommene Haftungen, Bürgschaften, Garantien und Sachleistungen, erweitert. Weiters wurden die leistenden Stellen verpflichtet, für alle Leistungen des Bundes, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise erbracht werden, unverzüglich Leistungsangebote zu erstellen.
- ♦ Leistungen, die durch die RRF finanziert werden, sind in der TDB zu erfassen.
- ♦ Es wurde eine Bestimmung eingeführt, mit der Überprüfungsmechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung von COVID-19-Förderungsbestimmungen bereitgestellt werden. Damit soll eine automatische Schnittstelle zwischen Gesundheitsbehörden und der COFAG bzw. dem BMF eingerichtet werden, um eine Rückforderung staatlicher Leistungen bei Verletzungen der COVID-19-Regelungen zu ermöglichen.
- ♦ Durch die letzte Novelle des TDBG ([BGBl. I Nr. 155/2022](#)) wurde die rechtliche Grundlage für die personenbezogene Veröffentlichung bestimmter COVID-19-Leistungen des Bundes geschaffen.

7.2 Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz

Aktuell ist eine weitere Novelle zum TDBG in parlamentarischer Verhandlung, zur der der Budgetdienst eine gesonderte Analyse erstellt hat. Diese betrifft einerseits technische Verbesserungen und Verwaltungsvereinfachungen (Neukategorisierung der Leistungsangebote, Verwaltungsvereinfachungen für Gemeinden, Optimierung der Datenverfügbarkeit und -qualität) und andererseits eine Erhöhung der Transparenz im Bereich der Energieleistungen des Bundes durch personenbezogene Veröffentlichung am Transparenzportal. Die Veröffentlichungsmöglichkeit der Energieleistungen orientiert sich dabei an der Regelung zu den COVID-19-Leistungen des Bundes. Nähere Details und die Einschätzung des Budgetdienstes sind der gesonderten Analyse zu entnehmen.

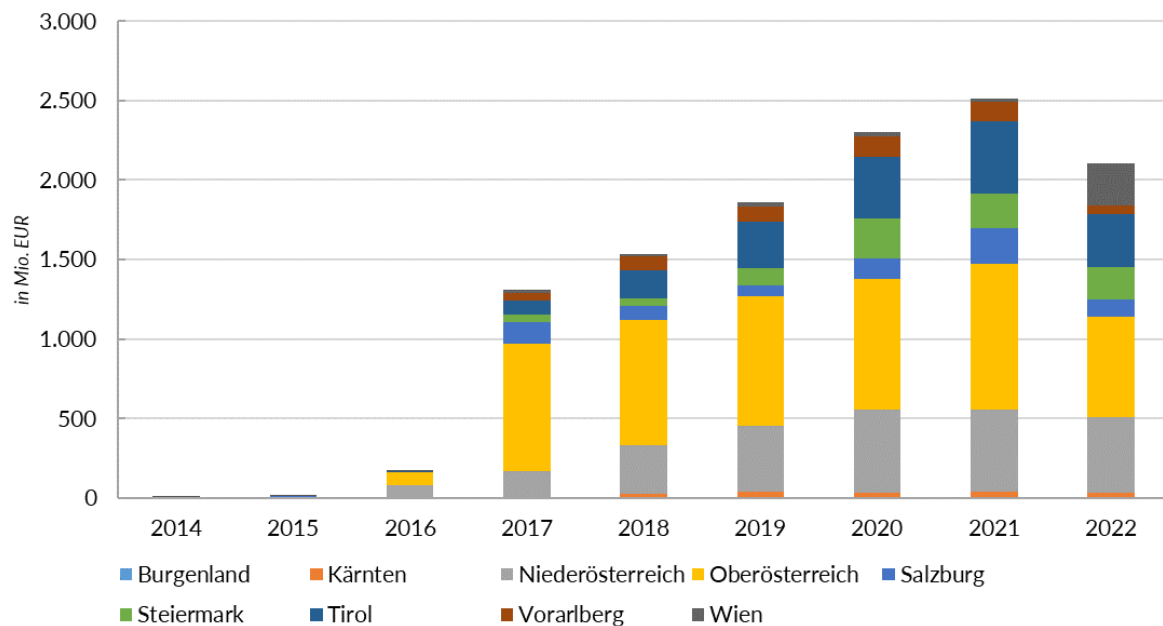


7.3 Umsetzung der Transparenzdatenbank auf Länder- und Gemeindeebene

Bundesdienststellen melden ihre Leistungs-/Förderungsangebote sowie ihre Einzelförderungen seit 1. Jänner 2013 an die TDB, die Länder übermittelten bis 2016 nur ihre Leistungs-/Förderungsangebote. Aufgrund des Paktums zum Finanzausgleich erfolgte ab 1. Jänner 2017 eine Befüllung durch die Länder mit Leistungsmitteilungen in den Pilotbereichen Umwelt und Energie. Zwischenzeitlich wurde die TDB von den Ländern sukzessive stärker befüllt. Sieben Bundesländer³⁶ melden freiwillig die Leistungen/Förderungen auch aus allen anderen Bereichen ein. Für die Länder besteht dazu jedoch weiterhin keine gesetzliche Verpflichtung. Eine rasche Ausweitung der Meldungen auf alle Länder und mittelfristig auf alle Gemeinden wird vom Bund angestrebt. Durch die eingebrachte Novelle soll die freiwillige Befüllung der TDB durch Kleingemeinden unter 20.000 Einwohner:innen vereinfacht werden, indem typische in „Förderungsschienen“ beschrieben und vorerfasst werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einmeldungen der Länder im Zeitablauf seit 2014 nach Bundesländern:

³⁶ Von Wien werden jedoch nur die als Land vergebenen Förderungen eingemeldet, die als Gemeinde vergebenen Förderungen sind, ebenso wie die überwiegende Mehrheit der Förderungen der anderen Gemeinden, noch nicht in der TDB erfasst.

Grafik 4: Entwicklung der Einmeldung der Länder in die TDB


Quelle: Abfrage aus der Transparenzdatenbank zum Stand 1. Jänner 2023.

Nach dem Sprung im Jahr 2017 auf 1,3 Mrd. EUR sind die Einmeldungen in der Folge deutlich angestiegen, vor allem weil Oberösterreich über die Pilotbereiche Umwelt und Energie hinaus Auszahlungen einmeldete. 2018 erklärten sich auch Niederösterreich, Vorarlberg und Tirol und seit 2019 die Steiermark und Salzburg zur Übermittlung bereit, was zu einem Anstieg auf 1,9 Mrd. EUR im Jahr 2019 führte. Die weitere Erhöhung auf 2,3 Mrd. EUR im Jahr 2020 war vor allem auf die Bundesländer Steiermark, Niederösterreich, Tirol und Salzburg zurückzuführen. Im Jahr 2021 wurden Förderungen iHv 2,5 Mrd. EUR eingemeldet. Die Erfassung für 2022 ist noch nicht vollständig abgeschlossen, weshalb der Wert noch unter jenem der beiden Vorjahre liegt.

7.4 Leistungs-/Förderungsangebote in der Transparenzdatenbank

Der Förderungsbegriff im TDBG ist weiter gefasst und inhaltlich sowie zeitlich anders abgegrenzt als die Förderungen nach dem BHG, er umfasst jedoch alle im Förderungsbericht erfassten direkten Förderungen. Das Transparenzportal der TDB beinhaltet neben den Förderungen auch Sozialversicherungsleistungen, ertragsteuerliche Ersparnisse und Sachleistungen. Die Darstellungen zur TDB im Förderungsbericht und in den nachfolgenden Abschnitten umfassen ausschließlich die Förderungen.



7.4.1 Förderungsangebote nach Ressorts und Ländern

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der in der TDB erfassten Förderungsangebote nach den Bundesministerien und den Ländern aus:³⁷

Tabelle 17: Anzahl der erfassten Leistungsangebote nach Bund und Ländern

Anzahl Förderungen	2019	2020	2021	Veränderung 2020/2021
Bund				
BJA - Bundeskanzleramt	62	70	68	-2
BMA - BM für Arbeit	40	47	61	+14
BMEIA - BM für europäische und internationale Angelegenheiten	10	11	11	0
BMBWF - BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung	110	117	131	+14
BMDW - BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	78	88	111	+23
BMF - BM für Finanzen	26	30	29	-1
BMI - BM für Inneres	28	27	30	+3
BMJ - BM für Justiz	6	6	6	0
BMK - BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	60	73	95	+22
BMKÖS - BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	43	62	70	+8
BMLRT - BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	51	62	84	+22
BMLV - BM für Landesverteidigung	1	1	1	0
BMSGPK - BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	74	70	73	+3
Parlamentsdirektion	3	3	3	0
Summe Leistungsangebote Bund	592	667	773	+106

Fortsetzung nächste Seite

³⁷ Da ausgelaufene Förderungen im Transparenzportal für Vorjahre nicht mehr dargestellt werden und extern nur die Kategorie „Förderungen/Transferzahlungen“ abfragbar ist, ergeben externe Abfragen zu den einzelnen Jahresständen jeweils vom Förderungsbericht abweichende Werte zu den Leistungsangeboten.



Fortsetzung von voriger Seite

Anzahl Förderungen	2019	2020	2021	Veränderung 2020/2021
Land				
Burgenland	170	157	166	+9
Kärnten	289	245	259	+14
Niederösterreich	259	238	221	-17
Oberösterreich	292	264	302	+38
Salzburg	319	244	303	+59
Steiermark	229	204	237	+33
Tirol	237	196	243	+47
Vorarlberg	187	166	198	+32
Wien (nur Landesförd., keine Gemeindeförderungen)	103	58	135	+77
Summe Leistungsangebote Länder	2.085	1.772	2.064	+292
Gesamtsumme	2.677	2.439	2.837	+398
Anteil Bund <i>in %</i>	22,1	27,3	27,2	-
Anteil Länder <i>in %</i>	77,9	72,7	72,8	-

Anmerkung: Die Darstellung erfolgt anhand der Ministerienzuständigkeiten gemäß BMG-Novelle 2020. Dies gilt auch für das Jahr 2019, in dem eine andere Ministerienzuständigkeit in Kraft war.

Quelle: Förderungsbericht 2021.

Von den im Förderungsbericht 2021 ausgewiesenen 2.837 Leistungsangeboten sind 773 oder 27,2 % dem Bund und 2.064 oder 72,8 % den Ländern zuzurechnen. Förderungen von Gemeinden werden derzeit nur in Ausnahmefällen erfasst (derzeit: Gratkorn, Graz und Villach) und jene von SV-Trägern werden nicht aufgenommen. Mit 135 Leistungsangeboten ist die Anzahl der Förderungen in Wien niedriger und mit anderen Ländern nicht vergleichbar, weil viele Förderungen in Wien der Gemeinde zuzurechnen sind, die noch nicht erfasst sind. Dies verzerrt auch die quantitativen Gesamtanalysen aus den Daten der TDB.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Förderungsangebote beim Bund erneut um 106 Förderungen gestiegen. Dies ist vor allem auf die COVID-19-Hilfen in den Bereichen Kultur (BMKÖS +8), Wirtschaft (BMDW +23)³⁸, Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT +22) und Arbeit (BMA +14) sowie auf verstärkte Initiativen im Bereich Klimawandel (BMK +22) zurückzuführen. Datenbereinigungen bei den Ländern haben 2020 zu einer Reduktion um insgesamt 313 Förderungsangebote geführt, allerdings sind diese im Jahr 2021 wieder deutlich um 292 angestiegen.

³⁸ Im Jahr 2021 waren das BMDW und BMA getrennte Ministerien, die auch im Förderungsbericht 2021 in dieser Struktur abgebildet werden. Die beiden Ministerien wurden 2022 in das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) zusammengeführt.



Auf der Bundesebene entfielen 2021 die meisten Förderungsangebote auf das BMBWF (131), das BMDW (111), das BMK (95), das BMLRT (84), das BMSGPK (73), das BMKÖS (70), und das BKA (68). Bei den Ländern wiesen Salzburg (303) und Oberösterreich (302) die meisten Förderungsangebote gefolgt von Kärnten (259), Tirol (243), der Steiermark (237) und Niederösterreich (221) auf. Eine Reduktion von Förderungsangeboten erfolgte 2021 nur in Niederösterreich um 17 Förderungsprogramme gegenüber dem Vorjahr.

Die weiterhin hohe Anzahl an Förderungen zeigt die Komplexität und Unübersichtlichkeit des österreichischen Förderungssystems. Stärkere inhaltliche Konzentrationsbestrebungen lassen sich nicht erkennen. Aus der ausgewiesenen Anzahl der Förderungsangebote, die den Tabellen zur TDB im Förderungsbericht 2021 zumeist zugrunde liegen, können keine Schlüsse auf die zur Verfügung stehenden Förderungsvolumen in den einzelnen Ressorts oder Ländern gezogen werden. Insofern eignen sich diese Darstellungen nur beschränkt für inhaltliche Aussagen. Für den Bundesbereich und teilweise auch für die eingemeldeten Länderförderungen liegen zu den einzelnen Förderungsangeboten mittlerweile jedoch Jahresauszahlungssummen vor und können abgerufen werden.

7.4.2 Förderungsangebote nach einheitlichen Leistungskategorien

Für eine Analyse und Steuerung des Förderungssystems ist die Darstellung der Förderungen nach Leistungskategorien (=Tätigkeitsbereichen) aussagekräftiger. In der TDB wird jedes Förderungsangebot nach einheitlichen Leistungskategorien erfasst und einem Tätigkeitsbereich (sowie einem Teilbereich) gemäß der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung³⁹ zugeordnet. Durch die vorliegende Novelle zum TDBG soll nunmehr eine einheitliche Neukategorisierung nach thematischen Zusammenhängen in Anlehnung an die COFOG-Gliederung (Classification of the Functions of Government) ermöglicht werden, die zielgerichtete Auswertungen ermöglicht.

³⁹ Verordnung des Bundeskanzlers, mit der staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden ([BGBl. II Nr. 289/2004 in der geltenden Fassung](#)).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Förderungsangebote des Bundes und der Länder nach der geltenden Systematik der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung:

Tabelle 18: Anzahl der Leistungsangebote je einheitlicher Leistungskategorie

Kat.	Bezeichnung <i>Anzahl</i>	2019			2020			2021		
		Bund	Länder	Gesamt	Bund	Länder	Gesamt	Bund	Länder	Gesamt
AR	Arbeit	85	118	203	86	108	194	103	117	220
BF	Bildung und Forschung	160	245	405	177	213	390	204	239	443
BR	Bereichsübergreifender Rechtsschutz	4	14	18	4	14	18	4	15	19
BW	Bauen und Wohnen	8	79	87	7	79	86	6	94	100
EA	EU und auswärtige Angelegenheiten	12	23	35	11	22	33	11	21	32
GH	Gesundheit	21	142	163	24	113	137	24	138	162
GS	Gesellschaft und Soziales	100	581	681	105	439	544	112	548	660
KL	Kultus	1	0	1	1	0	1	1	0	1
KU	Kunst und Kultur	39	183	222	48	156	204	63	195	258
LF	Land- und Forstwirtschaft	28	138	166	39	130	169	54	141	195
RT	Rundfunk, Medien und Telekommunikation	20	3	23	24	3	27	19	4	23
SA	Steuern und Abgaben	8	0	8	8	0	8	8	0	8
SF	Sport und Freizeit	6	71	77	13	66	79	9	74	83
SO	Sicherheit und Ordnung	6	49	55	7	47	54	8	59	67
SV	Sozialversicherung	3	0	3	4	0	4	4	0	4
UW	Umwelt	19	178	197	18	164	182	22	185	207
VT	Verkehr und Technik	14	61	75	23	47	70	29	57	86
WT	Wirtschaft und Tourismus	58	200	258	68	171	239	92	177	269
Summe Leistungsangebote		592	2.085	2.677	667	1.772	2.439	773	2.064	2.837

Quelle: Förderungsbericht 2021.

Eine Auswertung der Verteilung der Förderungsangebote für das Jahr 2021 zeigt, dass der Bund deutlich höhere Anteile in den Bereichen Arbeit (13,3 % der Förderungsangebote des Bundes, 5,7 % bei den Ländern) sowie Bildung und Forschung (26,4 % beim Bund gegenüber 11,6 % bei den Ländern) aufweist. Die Förderungen der Länder sind hingegen deutlich stärker in den Bereichen Gesundheit, Gesellschaft und Soziales, Umwelt sowie Bauen und Wohnen konzentriert.

7.5 Auszahlungen des Bundes für 2021 nach Leistungskategorien und COFOG-Gliederung

Das Auszahlungsvolumen für die 773 Förderungsangebote des Bundes betrug im Jahr 2021 rd. 26,4 Mrd. EUR. Die erfassten Förderungen haben sich 2021 aufgrund der COVID-19-Hilfsprogramme gegenüber dem Jahr 2019 mehr als verdoppelt (+15,1 Mrd. EUR) und sind gegenüber 2020 um 5,5 Mrd. EUR (+26,4 %) gestiegen. Die Erhöhung im Jahr 2021 resultiert vor allem aus Steigerungen in der Kategorie Wirtschaft und Tourismus (+6,3 Mrd. EUR), der auch eine Reduktion im Bereich der Kategorie Arbeit (-1,0 Mrd. EUR) aufgrund geringerer Inanspruchnahme der



Kurzarbeit gegenübersteht. Die nachstehende Übersicht zeigt die Auszahlungssummen je Kategorie für den Zeitraum 2019 bis 2021:

Tabelle 19: Auszahlungen des Bundes nach Leistungskategorien

Kat.	Bezeichnung <i>in Mio. EUR (gerundet)</i>	Auszahlungen			Veränderung 2019/2021		Veränderung 2020/2021	
		2019	2020	2021				
AR	Arbeit	1.597,4	7.002,1	6.037,2	+4.439,8	+277,9%	-964,9	-13,8%
BF	Bildung und Forschung	2.099,7	1.920,9	1.909,7	-190,0	-9,0%	-11,2	-0,6%
BR	Bereichsübergreifender Rechtsschutz	81,7	70,7	74,0	-7,7	-9,4%	+3,3	+4,7%
BW	Bauen und Wohnen	121,5	235,7	248,8	+127,3	+104,8%	+13,1	+5,6%
EA	EU und auswärtige Angelegenheiten	15,4	14,8	132,5	+117,1	+760,4%	+117,7	+795,3%
GH	Gesundheit	213,5	427,3	296,1	+82,6	+38,7%	-131,2	-30,7%
GS	Gesellschaft und Soziales	599,5	610,1	1.117,1	+517,6	+86,3%	+507,0	+83,1%
KL	Kultus	1,3	1,3	0,4	-0,9	-69,2%	-0,9	-69,2%
KU	Kunst und Kultur	386,0	513,4	594,7	+208,7	+54,1%	+81,3	+15,8%
LF	Land- und Forstwirtschaft	1.382,6	1.507,3	1.647,7	+265,1	+19,2%	+140,4	+9,3%
RT	Rundfunk, Medien und Telekommunikation	87,9	80,7	27,9	-60,0	-68,3%	-52,8	-65,4%
SA	Steuern und Abgaben	56,5	48,1	43,8	-12,7	-22,5%	-4,3	-8,9%
SF	Sport und Freizeit	60,4	101,1	70,9	+10,5	+17,4%	-30,2	-29,9%
SO	Sicherheit und Ordnung	0,8	7,3	1,8	+1,0	+125,0%	-5,5	-75,3%
SV	Sozialversicherung	0,0	58,2	19,2	+19,2	-	-39,0	-67,0%
UW	Umwelt	1.052,8	1.206,7	1.124,6	+71,8	+6,8%	-82,1	-6,8%
VT	Verkehr und Technik	3.290,0	3.671,7	3.295,3	+5,3	+0,2%	-376,4	-10,3%
WT	Wirtschaft und Tourismus	186,4	3.382,7	9.731,6	+9.545,2	+5.120,8%	+6.348,9	+187,7%
Summe		11.233,3	20.860,1	26.373,3	+15.140,0	+134,8%	+5.513,2	+26,4%

Quelle: Förderungsbericht 2021, eigene Darstellung.

Die höchsten Beträge im Jahr 2021 entfallen auf die Kategorie Wirtschaft und Tourismus mit 9,7 Mrd. EUR sowie die Kategorie Arbeit mit 6,0 Mrd. EUR, bei der ein Großteil auf die Kurzarbeit zurückzuführen ist. Vom Auszahlungsvolumen folgen die Kategorien Verkehr und Technik (3,3 Mrd. EUR), Bildung und Forschung (1,9 Mrd. EUR), Land- und Forstwirtschaft (1,6 Mrd. EUR) sowie Umwelt (1,1 Mrd. EUR).

Die folgende Übersicht stellt die Differenzen zwischen den Auszahlungen in der TDB gemäß dem TDBG und jenen im Bundeshaushalt gemäß BHG aufgeschlüsselt nach den Aufgabenbereichen (AB) der COFOG dar:



Tabelle 20: Förderungen nach COFOG im TDBG und im BHG

AB	Bezeichnung <i>in Mio. EUR (gerundet)</i>	Auszahlungen lt. TDBG	Auszahlungen lt. TDBG (bereinigt)	Direkte Förderungen lt. BHG	Differenz (TDBG bereinigt minus lt. BHG)
01	Allgemeine Öffentliche Verwaltung	1.043,2	65,4	9.538,3	-9.472,9
02	Verteidigung	7,5	7,5	0,3	+7,2
03	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	191,6	191,6	1,6	+190,0
04	Wirtschaftliche Angelegenheiten	18.878,4	18.878,4	4.584,8	+14.293,6
05	Umweltschutz	1.464,7	1.390,8	330,5	+1.060,3
06	Wohnungswesen und Kommunale Gemeinschaftsdienste	11,1	11,1	0,0	+11,1
07	Gesundheitswesen	94,4	94,4	9,6	+84,8
08	Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	1.087,8	1.087,8	342,7	+745,1
09	Bildungswesen	795,3	14,1	427,1	-413,0
10	Soziale Sicherung	2.799,3	2.018,1	5.638,3	-3.620,2
Summe (Förderungen, Transferzahlungen)		26.373,3	23.759,2	20.873,2	+2.886,0

Quelle: Förderungsbericht 2021.

Die erfassten Förderungen gemäß TDBG (26,4 Mrd. EUR) waren 2021 um 5,5 Mrd. EUR höher als die direkten Förderungen laut BHG (20,9 Mrd. EUR). Die Differenzen entstanden aus konzeptionellen Unterschieden und abweichenden Definitionen. Bei den direkten Förderungen laut BHG werden Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt erfasst, im TDBG sind die Auszahlungen an die Letztempfänger:innen maßgeblich. Bei der Abwicklung durch Förderungsgesellschaften kann es auch zu abweichenden Periodenzuordnungen kommen.

Das BMF hat für den Vergleich die ausgewiesenen Auszahlungen in der TDB um die größten Auszahlungen bereinigt. Bereinigungen wurden durchgeführt für:

- ◆ Zahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG und die ÖBB-Personenverkehr AG (AB 04, rd. 2,8 Mrd. EUR)
- ◆ Tarifförderungen gemäß Ökostromgesetz (AB 05, rd. 0,4 Mrd. EUR)
- ◆ Leistungen zu Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrten (AB 10, rd. 0,4 Mrd. EUR)
- ◆ Zahlungen an internationale Finanzinstitutionen (AB 01, rd. 0,2 Mrd. EUR).



Dadurch verringert sich zwar die Differenz beim Gesamtbetrag auf 2,9 Mrd. EUR, in den einzelnen AB nach COFOG bleiben jedoch erhebliche Unterschiede bestehen. Bei den AB Allgemeine Öffentliche Verwaltung⁴⁰ und Soziale Sicherung sind die direkten Förderungen um 9,5 Mrd. EUR bzw. 3,6 Mrd. EUR höher als die Auszahlungen in der TDB, beim AB Wirtschaftliche Angelegenheiten (14,3 Mrd. EUR) und in geringerem Umfang beim AB Umweltschutz (1,1 Mrd. EUR) ist es umgekehrt. Für die unterschiedlichen Zuordnungen werden im Förderungsbericht 2021 keine inhaltlichen Gründe angeführt, weshalb eine Abstimmung vorgenommen werden sollte.

7.6 Abbildung der COVID-19-Förderungen in der Transparenzdatenbank

Ein Großteil der COVID-19-Unterstützungsleistungen ist als Förderungen klassifiziert, allerdings weichen die Werte zwischen TDB und der Haushaltsverrechnung gemäß BHG aufgrund unterschiedlicher Förderungsbegriffe voneinander ab.

Die folgende Tabelle stellt die Darstellung der Förderungen gemäß TDB jenen nach BHG gegenüber:

⁴⁰ Hier ergibt sich auch ein Unterschied zur Tabelle 4 (Direkte Förderungen nach AB), weil der dort gesondert ausgewiesene AB Grundlagenforschung, angewandte und experimentelle Forschung (AB 99) einen Querschnittsbereich darstellt und hier zur Gänze dem AB Allgemeine Öffentliche Verwaltung zugeordnet wurde.

**Tabelle 21: Überblick der Förderungen in Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen per Ende 2021**

in Mio. EUR	Auszahlungen		
	BHG-FH	TDB	Differenz
COVID-19-Förderungen lt. BHG	13.623	14.023	+400
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	9.742	10.291	+549
davon			
COFAG-Maßnahmen	7.701	7.905	+204
Härtefallfonds WKO und AMA/Umsatzersatz und Ausfallsbonus	1.268	1.380	+112
NPO-Unterstützungsfonds	373	430	+57
Reguläre Budgetmittel	3.881	3.722	-160
davon			
Kurzarbeitsbeihilfen	3.703	3.654	-49
Härtefallfonds WKO (Bedeckung durch Umschichtung)	179	78	-100
Regulär/COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (aws Covid-Start-up-Hilfsfonds)		11	+11
COVID-19-Förderungen lt. TDBG aber nicht lt. BHG		288	
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		238	
Reguläre Budgetmittel		0	
Regulär/COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Familienhärteausgleich, Sonderrichtlinie Armutsbekämpfung)		50	
Weitere COVID-19-Maßnahmen in der TDB, nach Bedeckungsart		4.675	
Reguläre Budgetmittel (insbesondere Einmalzahlungen an Arbeitslose)		147	
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		4.283	
Regulär/COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Auftrennung nicht möglich)		232	
Keine direkten Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt		14	
COVID-19-Zahlungen an Begünstigte lt. Transparenzdatenbank		18.986	

Abkürzungen: FH ... Finanzierungshaushalt, lt. ... laut, TDB ... Transparenzdatenbank.

Quelle: Förderungsbericht 2021, eigene Darstellung.

Die aggregierten Werte der Förderungen im Finanzierungshaushalt (13,6 Mrd. EUR) und die in der TDB erfassten Werte (14,0 Mrd. EUR) weichen 2021 mit 2,9 % verhältnismäßig wenig voneinander ab. Bei der Aufschlüsselung zeigen sich aufgrund der unterschiedlichen Definitionen und einer anderen Erfassungsmethodik allerdings erhebliche Unterschiede.

Bei den COVID-19-Förderungen, die in beiden Systemen erfasst sind, weist der Finanzierungshaushalt 13,6 Mrd. EUR und die TDB 14,0 Mrd. EUR aus. Die Abweichungen sind vor allem auf die COFAG-Maßnahmen, den Härtefallfonds und andere Hilfsprogramme zurückzuführen. Diese sind in der TDB höher als im Finanzierungshaushalt, was im Wesentlichen auf die Verwendung der Bevorschussung im Jahr 2020 zurückzuführen ist. In der TDB sind die Zahlungen an die Endempfänger:innen erfasst, während der Finanzierungshaushalt die Zahlungen an die Abwickler von Hilfsprogrammen ausweist.



Förderungen iHv 288,2 Mio. EUR sind nur in der TDB enthalten, gelten aber nicht als Förderungen gemäß BHG. Dies betrifft vor allem die Leistungen im Schienenpersonenverkehr und andere Zahlungen an die ÖBB zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie, das COVID-19-Gesetz-Armut sowie den Familienhärteausgleichsfonds.⁴¹ Da die TDB neben den Förderungen auch andere COVID-19-bezogene Leistungen (wie etwa Sozialversicherungsleistungen oder Sachleistungen) erfasst, wurden weitere 4,7 Mrd. EUR eingemeldet. Die größte Position betrifft Zahlungen an die Länder für Zweckzuschüsse, im Zusammenhang mit dem Kommunalinvestitionsgesetz bzw. für diverse pandemiebedingte Beschaffungen.

Der Großteil der erfassten Mittel in der TDB wurden aus dem Krisenbewältigungsfonds (14,8 Mrd. EUR bzw. 78,0 %) bedeckt. Die größte Position, die aus den regulären Budgetmitteln bedeckt wurde, betrifft die Kurzarbeit mit 3,7 Mrd. EUR, bei der die Abweichung zwischen Finanzierungshaushalt und TDB mit nur 48,9 Mio. EUR gering ist.

Mit dieser Darstellung und den umfassenden Erläuterungen bemüht sich das BMF um eine Überleitung der Zahlen der unterschiedlichen Systeme und stellt eine rechnerische Erklärung für die Abweichungen bereit. Der Nutzen einer solchen Darstellung bleibt aber begrenzt. Eine definitorische und konzeptionelle Angleichung der Systeme würde den Überleitungsaufwand verringern.

7.7 Nutzung der Transparenzdatenbank zur Effizienzsteigerung

Die TDB hat grundsätzlich das Potenzial, einen Überblick über die heterogene Förderungslandschaft des Bundes und der Länder zu geben und damit eine wichtige Grundlage für eine effizientere Gestaltung des Förderwesens zu liefern. Allerdings kann dem Förderungsbericht 2021 weiterhin nicht entnommen werden, inwieweit durch die TDB bereits ein konkreter Nutzen realisiert werden konnte (z. B. in welchen Bereichen sie zu einer Straffung des Förderungsangebots herangezogen wurde oder in welchen Fällen konkret Doppelförderungen vermieden wurden).

⁴¹ Im BHG sind diese Zahlungen entweder als Transfer oder als betrieblicher Sachaufwand erfasst.



Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 erwähnt die Notwendigkeit, die Datenqualität und den Datenaustausch zu verbessern, um eine gesamthafte Sichtweise für das Förderwesen zu ermöglichen. Es soll geprüft werden, inwieweit bestehende Datenbanken in eine umfassende TDB integriert werden können. Die vorliegende Novelle zum TDBG unterstützt dieses Ziel. Der Förderungsbericht führt aus, dass weiterhin geplant ist, die vom BMF angebotene Softwarelösung für einen elektronischen Förderungsprozess in mehreren Ressorts auszurollen. Damit sollen vollelektronische Prozesse ausgehend vom Förderungsantrag bis zur Auszahlung und Abrechnung unterstützt werden.

Einige bekannte Problemstellungen der TDB für die Nutzung zu Effizienzsteigerungen des Förderungswesens sind weiterhin ungelöst:

- ◆ Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Länder zur Einmeldung der Förderungen, sodass die Vollständigkeit der TDB über die Leistungen und Förderungen der Länder und Gemeinden nicht gewährleistet ist.
- ◆ Die Förderungen der Gemeinden sind (noch) nicht umfasst. Es werden zwar seit 2022 für Villach und Graz die Förderungsprogramme, jedoch ohne Auszahlungen erfasst. Durch die eingebrachte Novelle zum TDBG soll die freiwillige Befüllung der TDB durch Kleingemeinden unter 20.000 Einwohner:innen vereinfacht werden.
- ◆ Die TDB beinhaltet auch indirekte Förderungen (Steuerersparnisse bzw. -rückvergütungen), allerdings sind diese auf ertragssteuerliche Ersparnisse (Einkommen- und Körperschaftsteuer) beschränkt und daher unvollständig.



8 Weiterentwicklung des Förderungsberichts

Die Berichterstattung zu den Förderungen entspricht den Anforderungen des Bundeshaushaltsrechts und der Umfang wurde in den letzten Jahren erhöht, womit auch der Informationsgehalt der Berichterstattung verbessert wurde. Dennoch bereitet aus mehreren Gründen die Übersicht über die Förderungsaktivitäten des Bundes und die Ableitung von Schlussfolgerungen dennoch Schwierigkeiten.

Wie in Pkt. 2 dargestellt, werden Informationen aus unterschiedlichen Systemen (Haushaltsinformationssystem, Transparenzdatenbank, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) mit unterschiedlichen Einzel- und Gesamtbeträgen dargestellt. Die Unterschiede resultieren zum einen auf unterschiedlichen Definitionen von Förderungen und zum anderen aus unterschiedlichen Erhebungsmethoden. Das BMF ist zwar bestrebt, im Förderungsbericht die Zahlen der jeweiligen Systeme detailliert darzustellen und Überleitungen anzubieten. Die Fülle von unterschiedlichen Informationsquellen trägt damit teilweise eher zur Komplexität als zur Transparenz bei. Eine Angleichung und Abstimmung der Konzepte und Informationsquellen sollte angestrebt werden, um Überleitungsnotwendigkeiten zu reduzieren.

Die aus dem Haushaltsinformationssystem des Bundes (HIS) erstellten Darstellungen der direkten Förderungen bei den einzelnen Untergliederungen sind unübersichtlich und das Zahlenmaterial ist teilweise redundant. Erschwert wird die Transparenz durch die Erfassung auf Sammelkonten, bei die konkreten Adressat:innen nicht erkennbar sind. Teilweise sind auch grundlegende technische Fragen zur Verrechnung und Erfassung der Förderungen nicht geklärt und inhaltlich nicht konsistent umgesetzt (z. B. Behandlung von Vorbelastungen und Periodenabgrenzungen), was die Nutzungsmöglichkeiten und Verlässlichkeit der Informationen für Analysen und das Budgetmanagement deutlich einschränkt.

Auch bei den indirekten Förderungen ist der Informationsgehalt weiterhin gering. Angestrebte Zielsetzungen und Wirkungen werden nicht ausreichend dargestellt, auffällige Entwicklungen nicht erläutert und eine Reihe von Begünstigungen nicht quantifiziert.

Wie bereits in den Vorjahren enthält auch der Förderungsbericht 2021 einen inhaltlichen Analyseschwerpunkt, der analog zum Förderungsbericht 2020 die COVID-19-Förderungen betrifft. Das Kapitel bleibt jedoch weitgehend deskriptiv und liefert kaum über die bereits vorliegenden Berichte hinausgehende wesentliche Erkenntnisse. Die vorangegangenen Förderungsberichte befassten sich in Schwerpunktkapiteln mit den Förderungen in den Bereichen ländliche Entwicklung (2019), Arbeitsmarkt (2018) Umwelt und Energie (2017) sowie der Forschungsprämie (2016). Darin wurden jedoch nur bedingt Schlussfolgerungen für die Gestaltung des Förderwesens gezogen und eine Nachverfolgung der Bereiche erfolgte nicht.⁴² Generell könnte die Darstellung von Querschnittsmaterien im Förderungsbereich (wie insbesondere Gleichstellung und Klima) forciert werden.

Der Förderungsbericht könnte als wichtige Beurteilungsgrundlage für budget- und konjunkturpolitische Entscheidungen dienen⁴³, bietet jedoch insgesamt noch kein ausreichend transparentes und vollständiges ökonomisches Bild der Förderungslandschaft des Bundes. Die TDB wird zunehmend für die Berichterstattung herangezogen, aber noch nicht ausreichend genutzt, um daraus zielgerichtete Informationen zur Steigerung der Effizienz des Förderwesens bereitzustellen und Schlussfolgerungen für notwendige Reformmaßnahmen abzuleiten.

Die im **Regierungsprogramm 2020 – 2024** ausgewiesenen Maßnahmen zur Optimierung des Förderwesens sind mit Ausnahme von Erweiterungen der TDB (siehe zu den Anpassungen in Pkt. 7), noch nicht vollständig umgesetzt wurden. So soll eine bundesweite Förderstrategie unter Einbeziehung der Gebietskörperschaften geschaffen werden, in der Schwerpunkte, Volumina und Ziele festgelegt werden, das Förderwesen serviceorientiert organisiert wird und eine klare Aufgabenzuordnung der Fördergeber:innen erfolgt. Diese könnte die entsprechenden Grundlagen liefern, um das COVID-19-Förderinstrumentarium nach Überwindung der Krise wieder zurückzufahren und entsprechende strukturelle Verbesserungen zu erzielen. Auch viele bestehende oder neue Klimaschutzmaßnahmen werden über direkte oder indirekte Förderungen abgewickelt und müssen in das Gesamtsystem integriert werden.

⁴² Im Förderungsbericht 2018 wurde mit der Fortführung der Berichterstattung für den Bereich Umwelt und Energie ein erster Schritt in diese Richtung gesetzt, der jedoch keine Fortsetzung fand.

⁴³ Siehe Erläuterungen zum § 47 Abs. 3 bis 5 BHG 2013.



Anhang 1

Funktionale Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates – Classification of the functions of government (COFOG)

Die COFOG ist eine von der OECD erarbeitete Standardklassifikation für staatliche Aktivitäten. Im Rahmen der VGR wird sie verwendet, um die Staatsausgaben in zehn sogenannte funktionale Abteilungen⁴⁴ aufzuteilen:

1. Allgemeine öffentliche Verwaltung (GF01)

Die Ausgabenkategorie Allgemeine öffentliche Verwaltung beinhaltet die Ausgaben für die Legislativ- und Exekutivorgane, das Finanz- und Steuerwesen, auswärtige Angelegenheiten und allgemeine Dienste. Im Bereich der Förderungen sind dies vorwiegend EU-Eigenmittel sowie die internationale Wirtschaftshilfe.

2. Verteidigung (GF02)

Diese COFOG Abteilung beinhaltet die staatlichen Ausgaben für militärische und zivile Verteidigung sowie Militärhilfe für das Ausland. Förderungen spielen in diesem Bereich eine geringe Rolle.

3. Öffentliche Ordnung und Sicherheit (GF03)

Die Ausgabenkategorie Öffentliche Sicherheit beinhaltet die staatlichen Ausgaben für Polizei, Feuerwehr, Gerichte und Justizvollzug. Förderungen spielen in diesem Bereich eine geringe Rolle.

4. Wirtschaftliche Angelegenheiten (GF04)

Diese Kategorie beinhaltet die Ausgaben für allgemeine Infrastrukturpolitiken (Verkehr, Kommunikation) und sektorale Politiken (Landwirtschaft, Bergbau, Energieerzeugung) sowie allgemeine Ausgaben für Handel und Arbeitsmarktpolitik. Der heterogene Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten enthält einige wesentliche staatliche Förderinstrumente: Allgemeine Wirtschaftshilfen, Teile der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Landwirtschafts- und Agrarförderungen, Forschungsförderung sowie Subventionen in den Bereichen Verkehr und Kommunikation. Auch die Bankenhilfen fallen in wesentlichen Teilen in diesen Abschnitt.

⁴⁴ Tiefere Gliederungen sind für den Gesamtstaat, jedoch nicht für staatliche Subsektoren verfügbar.



5. Umweltschutz (GF05)

Hierunter fallen die Ausgaben für die Abfall- und Abwasserwirtschaft, die Vermeidung und Beseitigung von Umweltverunreinigungen sowie für den Arten- und Landschaftsschutz. Wesentliche Teile der Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft und der Altlastensanierung sowie der thermischen Sanierung fallen in diesen Bereich.

6. Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste (GF06)

Hierbei handelt es sich um Ausgaben für Wohnungswesen, Raumplanung und wichtige kommunale Infrastrukturleistungen (Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung). Bezogen auf Förderungen sind die Ausgaben im Rahmen der Wohnbauförderung (Objektförderung) in dieser Abteilung angesiedelt.

7. Gesundheitswesen (GF07)

Enthalten sind Ausgaben für medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen, ambulante Behandlungen, stationäre Behandlungen und den öffentlichen Gesundheitsdienst. Die Ausgaben aufgrund des GSBG (als Ausgleich für den Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung) sind hauptverantwortlich für Förderausgaben in diesem Bereich.

8. Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion (GF08)

Hierunter werden staatliche Ausgaben für Freizeitgestaltung und Sport, Kultur, Rundfunk- und Verlagswesen sowie religiöse Angelegenheiten gebucht.

9. Bildungswesen (GF09)

Darunter fallen Ausgaben der verschiedenen Ebenen der formalen Bildung (Elementar- und Primärbereich, Sekundarbereich, postsekundärer nicht tertiärer Bereich, Tertiärbereich) sowie Hilfsdienstleistungen. Im Förderungsbereich sind dies vorwiegend sonstige laufende Transfers für die Vorschulische Betreuung sowie Studenten- und Schülerbeihilfen.

10. Soziale Sicherung (GF10)

Die COFOG Abteilung 10 beinhaltet Ausgaben in den Kategorien Krankheit und Erwerbsunfähigkeit, Alter, Hinterbliebene, Familien und Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnraum, sonstige soziale Hilfe und F&E-Tätigkeiten im Bereich soziale Sicherung. Förderungen in diesem Bereich umfassen unterschiedlichste Beihilfen und Maßnahmen für ältere Personen, Langzeitarbeitslose, Invalide und Erwerbsunfähige sowie Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte.



Anhang 2

Förderungen im ESVG 2010

Im Rahmen des ESVG 2010 werden Förderungen primär über die Transaktionsklassen identifiziert und unterschieden:

1. Subventionen (D3)

Subventionen sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat an gebietsansässige Produzenten mit dem Ziel der Beeinflussung des Produktionsumfangs, der Produktionspreise oder der Entlohnung der Produktionsfaktoren leistet. Wie im Förderungsbericht angeführt, sind Beispiele in Österreich:

- ◆ COVID-19-Unternehmenshilfen wie die Kurzarbeitsbeihilfen, die Fixkostenzuschüsse, die Umsatzersätze oder die betrieblichen Testungen
- ◆ Leistungen im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik (z. B. Maßnahmen gemäß Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz (AMPFG), Altersteilzeitgeld)
- ◆ Lehrlingsbeihilfe an Unternehmen
- ◆ Diverse Wirtschaftsförderungen (z. B. klimafreundliche Investitionen, Elektromobilität, Förderungen der aws)
- ◆ Subventionen im Verkehrsbereich (z. B. für öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr an die Verkehrsbünde, Schienengüterverkehrsförderung)
- ◆ Zuschüsse gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz
- ◆ Transferzahlungen an das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien
- ◆ Ersatzzahlungen an Ärztinnen und Ärzte sowie an Pflegeheime für den Wegfall der Vorsteuer-Abzugsberechtigung durch die Umsatzsteuer-Befreiung (GSBG – Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz)
- ◆ Subventionen von Förderaktionen der österreichischen Hotel- und Tourismusbank

2. Sonstige laufende Transfers (D7)

Bei dieser Förderungsart handelt es sich um vom Staat gewährte Beihilfen und Zuschüsse an private Organisationen ohne Erwerbscharakter (u. a. Vereine, konfessionelle Schulen, Ordensspitäler und private Haushalte) sowie Zahlungen aus



internationaler Zusammenarbeit und die EU-Beiträge Österreichs. Beispiele für sonstige laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbscharakter für Österreich sind:

- ◆ COVID-19-Zahlungen für den NPO-Unterstützungsfonds und Sportligenfonds
- ◆ Studienförderung und Schülerbeihilfen
- ◆ Transfers im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und an Berufsförderungsinstitute
- ◆ Transfers an das Rote Kreuz, Aidshilfe, etc.
- ◆ Sportförderung
- ◆ Transfers an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- ◆ Zuwendungen an politische Parteien und Akademien
- ◆ Beitrag für CERN
- ◆ Zahlungen im Rahmen des Auslandskatastrophenfonds
- ◆ Beitrag zur EU-Türkei-Fazilität

3. Vermögenstransfers (D9)

Die Förderungen im Bereich der Vermögenstransfers umfassen zunächst Investitionszuschüsse, um den Erwerb von Anlagevermögen ganz oder teilweise zu finanzieren. Beispielhaft hierfür sind:

- ◆ beim Bund die Investitionsprämie sowie Investitionszuschüsse im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft, Altlastensanierung und der thermischen Sanierung
- ◆ bei den Ländern Investitionszuschüsse für den Bau von Güterwegen oder den Hochwasserschutz

Daneben fallen stark anlassbezogen sogenannte Sonstige Vermögenstransfers an:

- ◆ AUA-Eigenkapitalzuschuss im Rahmen der COVID-19-Krise
- ◆ Transferzahlungen an Entwicklungsfonds und Entwicklungsbanken
- ◆ Entschädigungszahlungen des Staates bei Naturkatastrophen
- ◆ Zahlungen im Zusammenhang mit der Bankenkrise



- ◆ Abschreibungen aufgrund in Anspruch genommener Haftungen (z. B. Kursrisikogarantie im Rahmen der Ausfuhrförderung)

Auf Basis dieser Transaktionsklassen werden anhand von VGR-Daten meist zwei Förderungsdefinitionen dargestellt. Einerseits VGR-Subventionen im weiteren Sinn (VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter) als Summe der drei Transaktionsklassen (D3, D7, D9). Andererseits Unternehmensförderungen, welche primär durch Subventionen und Kapitaltransfers (D3 und D9) erfasst sind. Die staatlichen Ausgaben im Bereich Sonstiger laufender Transfers (D7) zeigen demgegenüber tendenziell Förderungen an den gemeinnützigen bzw. nicht-gewinnorientierten Bereich an.



Abkürzungsverzeichnis

AB	Aufgabenbereich(e)
Abs.	Absatz
ATF	Ausgleichstaxfonds
aws	Austria Wirtschaftsservice
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BJA	Bundeskanzleramt
BMA	Bundesministerium für Arbeit (nun Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft)
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (nun Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft)
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (nun Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft)
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



BRA	Bundesrechnungsabschluss
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
ESVG 2010	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
i.w.S.	im weiteren Sinne
iHv	in Höhe von
k. A.	keine Angabe(n)
KLI.EN	Klima- und Energiefonds
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NPO	Non-Profit-Organisation(en)
ÖSSR	Ökosoziales Steuerreform
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SV	Sozialversicherung
TDB	Transparenzdatenbank
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz



u. a.	unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. a.	vor allem
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1: Förderungsübersicht.....	9
Tabelle 2: Direkte Förderungen des Bundes	12
Tabelle 3: Direkte Förderungen des Bundes (wesentliche Förderungsbereiche)	16
Tabelle 4: Direkte Förderungen nach Aufgabenbereichen.....	23
Tabelle 5: Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger	25
Tabelle 6: Abwicklungskosten externer Rechtsträger	27
Tabelle 7: Gesamtvolumen der indirekten Förderungen 2017 bis 2021.....	29
Tabelle 8: Anzahl der indirekten Förderungen ohne Angaben zu den finanziellen Auswirkungen.....	31
Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen nach begünstigenden Bestimmungen.....	33
Tabelle 10: Anteil indirekte Förderungen am Steueraufkommen.....	36
Tabelle 11: Finanzielle Auswirkungen nach Empfängergruppen	37
Tabelle 12: Unbefristete steuerliche Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise	40
Tabelle 13: Befristete steuerliche Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise	42
Tabelle 14: Überleitung der direkten Bundesförderungen zu den VGR-Subventionen i.w.S.....	54
Tabelle 15: Gesamtstaatliche VGR-Subventionen für das Jahr 2021.....	56
Tabelle 16: VGR-Subventionen i.w.S. und Unternehmensförderungen nach COFOG-Abteilungen	57
Tabelle 17: Anzahl der erfassten Leistungsangebote nach Bund und Ländern	68



Tabelle 18: Anzahl der Leistungsangebote je einheitlicher Leistungskategorie	71
Tabelle 19: Auszahlungen des Bundes nach Leistungskategorien	72
Tabelle 20: Förderungen nach COFOG im TDBG und im BHG	73
Tabelle 21: Überblick der Förderungen in Zusammenhang mit COVID-19- Maßnahmen per Ende 2021	75

Grafiken

Grafik 1: Direkte Förderungen nach Rubriken und Untergliederungen 2021	15
Grafik 2: VGR-Subventionen i.w.S. im Zeitverlauf	59
Grafik 3: VGR-Subventionen i.w.S. 2019 bis 2021 im internationalen Vergleich	61
Grafik 4: Entwicklung der Einmeldung der Länder in die TDB	67